NLT Niedersächsischer Landkreistag

1 | 2022

INFORMATION

März 2022 | 45. Jahrgang

Covid-19: Omikron-Welle und einrichtungsbezogene Impfpflicht

Klimaschutz als Pflichtaufgabe?

Entwicklung der Kreisumlage

Breitbandausbau und Digitalisierung in den Kommunen

Inhalt

Editorial

3 (Nur) Omikron geht, Zukunftsthemen erfordern Aufmerksamkeit

COVID-19 in Niedersachsen

4 Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19) – zehnte Chronologie

Land und Bund

13 Klimaschutz als kommunale Pflichtaufgabe
16 Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes
17 Kreisumlage – Entwicklung seit der Gemeindefinanzreform 1969
20 Landesrahmenverträge zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe
21 Kommunale OZG-Offensive der Spitzenverbände und Datenzentralen
22 Breitbandausbau in Niedersachen nimmt Fahrt auf
22 Das Internet der Dinge (IoT) und seine Relevanz für Kreisverwaltungen
25 Afrikanische Schweinepest – Ein Update
27 Niedersächsischer Gewässerwettbewerb „Bach im Fluss“ geht in eine neue Runde

Kommunalrecht aktuell

28 BVerfG unterstreicht Persönlichkeitsschutz von Personen des öffentlichen Lebens und von Amtsträgern
30 Wahlprüfungsklage wegen ausschließlicher Briefwahl bei Direktwahl eines HVB
31 Abgrenzung von Hauptamt und Nebentätigkeit – Entscheidung des OVG Lüneburg im Fall Bad Sachsa

Sternstunden

34 Sternstunden: Wenn die Bauordnung zukunftsweisenden Übernachtungsformen im Wege steht…

Aus der Verbandsarbeit

35 11. Presseseminar des Niedersächsischen Landkreistages
36 126. Sitzung des Gesundheitsausschusses
36 Neues Gesicht in der Geschäftsstelle: Beigeordnete Jeannette Leinenweber
36 Angelika Daniel verabschiedet

Meinung

37 Sprache

Aus den Landkreisen

38 Erfolgreiche Digitalisierung dank Kooperation: Teil 3: Landkreis Hameln-Pyrmont
42 Landkreis Cuxhaven ausgezeichnet: Über 45 Jahre Fahrbücherei

Personalien

44 Personalien

Titelseite großes Bild: Das Foto zeigt den Breitbandausbau mit Glasfaser in einer kreisangehörigen Gemeinde. Foto: Domanske/NLT

Titelseite kleines Bild: Das Bild steht für die anhaltende Diskussion um die einrichtungsbezogene und allgemeine Impfpflicht. Foto: geralt/pixabay.com

(Nur) Omikron geht, Zukunftsthemen erfordern Aufmerksamkeit

Omikron ist nicht das Ende der Pandemie

Ist es jetzt endlich geschafft? Während die landesweite Inzidenz vierstellige Zahlen ausweist, fabulieren einige vom „Freedom-Day“, ein verbaler Missbrauch erster Güte dieses historisch belegten Begriffes. Aber bundes- wie niedersachsenweit sollen zum 20. März 2022 tatsächlich die meisten der bisher ergriffenen Vorsichtsmaßnahmen fallen. Omikron erwischt zwar viele, aber wirkt sich weniger schwer aus als befürchtet. Das Gesundheitssystem wurde nicht übermäßig belastet. Alles beherrschbar, so scheint es. Viele fragen sich, wie man vor diesem Hintergrund noch die vom Gesetzgeber beschlossene einrichtungsbezogene Impfpflicht durchsetzen soll, die die nächste riesige Herausforderung für den öffentlichen Gesundheitsdienst bildet. Ob der Deutsche Bundestag die Kraft für eine allgemeine Impfpflicht aufbringt, steht in den Sternen.

In Wahrheit hatten wir Glück im Unglück. Manche setzen in ihrer Wahrnehmung Covid-19 offenbar mit Omikron gleich. Wer die mittlerweile zehnte Folge der von Heidemarie Kötz geführten Chronologie der Pandemie in diesem Heft (S. 4) aufmerksam liest wird aber feststellen, dass erst Ende November 2021 erstmals die Omikron-Variante registriert wurde. Es hätte auch anders kommen können und die nächste Welle wird einen anderen Treiber haben. Wenn es eine gesicherte Erkenntnis dieser Wochen gibt, dann die, dass mit dem milden Verlauf von Omikron auch eine geringere Immunisierung einhergeht. Impfen als Schutz für den Winter 2022/2023 bleibt also auf der Tagesordnung. Es müssen jetzt die politischen Entscheidungen getroffen und die Strukturen der Zukunft geschaffen werden. Die beiden vergangenen Sommer der Tatenlosigkeit haben einen hohen Preis gekostet.

Prof. Dr. Hubert Meyer, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Niedersächsischen Landkreistages

Klimaschutz als kommunale Pflichtaufgabe?

Ich kann mich nicht entsinnen, in meiner langjährigen Tätigkeit für die Landkreise jemals die Ausweisung neuer Pflichtaufgaben gefordert zu haben. Vor dem Hintergrund der Herausforderungen der niedersächsischen Landkreise in der globalen Klimakrise haben die Gremien des NLT nach intensiver Beratung auf Initiative der Geschäftsstelle aber die Zuweisung einzelner pflichtiger Selbstverwaltungsaufgaben gefordert. Thorsten Bludau erläutert die Beweggründe dafür (S. 13). Die politische und mediale Resonanz war beachtlich, der Diskussionsprozess hat aber erst begonnen.

Breitband läuft, Digitalisierung stockt

Die Erschließung des ländlichen Raumes mit schnellem Internet, die wichtigste Infrastrukturaufgabe, kommt gut voran. Von der Digitalisierung der Verwaltungsleistungen lässt sich das nicht behaupten. Die drei kommunalen Spitzenverbände haben sich daher entschlossen, gemeinsam mit der GovConnect und den kommunalen Datenzentralen einen neuen Antritt zu unternehmen. Wie man dabei durch Kooperation mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erfolgreich vorankommt, zeigt im dritten Teil unserer kleinen Serie der Landkreis Hameln-Pyrmont. Stefan Domanske verfolgt all diese Aspekte (S. 38) und wirft auch noch einen Blick auf das „Internet der Dinge“ und seine Relevanz für die Kreisverwaltungen (S. 22).

Wenig beachtet aber wichtig: Eingliederungshilfe und Krankenhausgesetz

Tatsächliche Bedeutung und öffentliche Aufmerksamkeit klaffen bei manchen Themen deutlich auseinander. Unendliche Mühen hat die Erarbeitung der beiden landesweiten Rahmenverträge über die Leistungen für die erwachsenen Menschen mit Behinderungen (Kostenträgerschaft des Landes) und für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen (Kostenträgerschaft der Landkreise und kreisfreien Städte) nach dem SGB IX gefordert. Ines Henke, die die Verhandlungen für den NLT geführt hat, berichtet über die wesentlichen Inhalte (S. 20). Auch eines der wichtigsten Gesetzgebungsvorhaben dieser Wahlperiode des Landtages, das neue Landeskrankenhausgesetz, schwebt bisher weitgehend unterhalb des Radars der öffentlichen Wahrnehmung durch den Landtag. Es enthält bedeutsame Weichenstellungen, verlagert aber wesentliche Entscheidungen auch auf den Verordnungsgeber. Der NLT-Gesundheitsausschuss hat sich sehr kritisch mit dem Entwurf auseinandergesetzt, zu dem der federführende Sozialausschuss des Landtages nicht einmal eine öffentliche Anhörung vorgesehen hat. Wir werden das Verfahren weiter kritisch begleiten.

Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19) – zehnte Chronologie

Fortsetzung der chronologischen Übersicht über Regelungen und Umsetzung

18.11.2021

- Richtlinie des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei der Bewältigung von pandemiebedingten Lern- und Kompetenzrückständen an Schulen in freier Trägerschaft (Nds. MBl. S. 1877) tritt mit Wirkung vom 02.09.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft

22.11.2021

- Richtlinie des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niederschwelliger Investitionen des von der COVID-19 Pandemie betroffenen Gaststättengewerbes (Nds. MBl. S. 1761) ändert mit Wirkung vom 22.11.2021 den Bezugserlass vom 06.10.2020 (Nds. MBl. S. 1164) i. d. F. vom 18.12.2020 (Nds. MBl. 2021 S. 33)
- Richtlinie des MW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen und Ausbaggerungen in See- und Binnenhäfen zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie (RL Sonderprogramm Häfen) (Nds. MBl. S. 1780) ändert mit Wirkung vom 08.12.2021 den Bezugserlass vom 14.08.2020 (Nds. MBl. S. 867) und verlängert seine Geltungsdauer um ein Jahr bis zum 31.12.2022

26.11.2021

- Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) stufen die am 24.11.2021 in Südafrika identifizierte neuartige SARS-CoV-2 Variante als besorgniserregende Variante (VOC) mit der Bezeichnung Omikron ein.
- Informationen des Robert Koch-Instituts (RKI) zur neuen besorgniserregenden Virusvariante Omikron
- Erlass des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden zur Einsatzverlängerung der mobilen Impfteams (MIT) bis zum 31.12.2022
- Erlass des MS an die niedersächsischen Heimaufsichtsbehörden zur Testverpflichtung nach § 28b Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Pflege
- Information von Majorel/Arvato Systems an die kommunalen Gesundheitsbehörden über den Rollout von „Termintickets“ am Montag, 29.11.2021
- Zulassung des Kinderimpfstoffes von BioNTech für 5- bis 11-Jährige durch die Europäische Kommission auf Empfehlung der Europäischen Arzneimittelbehörde (EMA) vom 25.11.2021

29.11.2021

- Aktualisierung der Empfehlungen des RKI zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen bezüglich der Hinweise zur Anordnung der Quarantäne bei Virusvarianten
- 14. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) einschließlich wissenschaftlicher Begründung mit der Empfehlung der COVID-19-Auffrischimpfung für alle Personen über 18 Jahren mit einem mRNA-Impfstoff (online vorab veröffentlicht am 29.11.2021 und Epidemiologisches Bulletin 48/2021)
- Information des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden über die offizielle Veröffentlichung der 14. Aktualisierung der STIKO-Empfehlung zur COVID-19-Impfung
- Hinweis des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden über die beschränkte Impfstoff-Liefermenge von BioNTech und den vermehrten Einsatz von Moderna-Impfstoff
- Erlass des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden unter Bezug auf den Erlass vom 03.08.2021 über die im Gemeinsamen Ausschuss „Kostenabrechnung Impfzentren“ am 19.11.2021 vereinbarten weiteren Regelungen

30.11.2021

- Pressemitteilung NLT – Landrätinnen und Landräte fordern verlässliche Impfstofflieferungen und umgehendes Handeln von Bund und Land
- Information des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden über das aktualisierte Aufklärungsmerkblatt zur Schutzimpfung gegen COVID-19 (Grundimmunisierung und Auffrischungsimpfung) mit mRNA-Impfstoff
- Hinweis des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden über Verzögerungen bei der Auslieferung der Hardware für die neue Anzahl der MIT (Erlass vom 11.11.2021)
- Hinweis des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden auf die Mitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zu den Impfetiketten des Moderna-Impfstoffes bei Auffrischungsimpfungen
- Veröffentlichung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 19.11.2021, wonach die bis 30.06.2021 befristete sog. „Bundesnotbremse“ im Vierten Bevölkerungsschutzgesetz verfassungsgemäß war
- Niedersächsische Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 (Online-Verkündung am 30.11.2021 und Nds. GVBl. S. 821) tritt am 01.12.2021 in Kraft und mit Ablauf des 29.12.2021 außer Kraft
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Online-Verkündung am 01.12.2021 und Nds. GVBl. S. 826) tritt am 01.12.2021 in Kraft und nimmt im Wesentlichen redaktionell erforderliche (Folge-) Änderungen und Klarstellungen vor
- Verordnung der Bundesregierung über die Bezugsdauer und Verlängerung der Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung –KugverlV) (BGBl. I S. 5042) tritt am 01.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2022 außer Kraft

01.12.2021

- In nahezu allen niedersächsischen Kommunen (bis auf Landkreise Heidekreis, Holzminden und Nienburg sowie kreisfreie Städte Osnabrück und Wilhelmshaven) gilt die Warnstufe 2 (2Gplus-Regel) auf der Grundlage der Niedersächsischen Corona-Verordnung.
- Erlass des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden zur Anmeldung von Arztpraxen/Zahnarztpraxen/Apotheken im Meldeportal des Landes „Corona-Tests Niedersachsen“
- Hinweis des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI) an die Landkreise, Region Hannover und kreisfreie Städte über die Bereitstellung von FFP2-Schutzmasken für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Sammelunterkünften durch den Bund

02.12.2021
- Klarstellung des MS gegenüber den kommunalen Gesundheitsbehörden, dass § 8a Abs. 2 bis 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung beim Impfen als medizinisch notwendige körpernahe Dienstleistung nicht gilt
- Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit umfänglichen Beschlüssen über weitere Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie, insbesondere zur Intensivierung des Impfens, zur Einführung einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht, zur Einrichtung eines Bund-Länder-Krisenstabes (u.a. für die Impfstofflogistik) und eines Expertenrates im Bundeskanzleramt, zur 2G-Regelung und ggf. 2Gplus-Regelung für weite Teile des Einzelhandels, zu strengen Kontaktbegrenzungen für Ungeimpfte, zu Kapazitätsbegrenzungen für Großveranstaltungen etc.

03.12.2021
- Runderlass des MS zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Niedersächsische Corona-Verordnung mit entsprechendem Bußgeldkatalog (Nds. MBl. S. 1869) tritt am 04.12.2021 in Kraft
- Erlass des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden zur Umsetzung der Kostenerstattung (2. Anpassung ab 01.11.2021) für den Einsatz der MIT in Niedersachsen vom 11.11.2021 (Abrechnungserlass 11/2021)
- Information des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden über die vom BMG erstellte Übersicht über den Bestell- und Auslieferungsprozess „Kinderimpfstoff von BioNTech“ (Stand 01.12.2021)
- Hinweise und Abfrage des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden über die Vorbereitungen zur Archivierung und Abholung der Patientenakten
- Verlängerung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG für Leistungen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der COVID-19-Pandemie durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF)

06.12.2021
- Erlass des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden zur Gestaltung der MIT, zur Anwendung und Abrechnung der Pauschalen und zur Aufstockung des Gesamtbudgets
- Ergänzende Hinweise des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden zum Bestell- und Auslieferungsprozess für den Kinderimpfstoff von BioNTech und Abfrage benötigter Liefermengen
- Angebot des Bundes, den Einrichtungen der Eingliederungshilfe bis zu 40 Mio. FFP2-Masken aus Bundesbeständen kostenlos zur Verfügung zu stellen

07.12.2021
- Beschluss des Niedersächsischen Landtags über die Feststellung der Anwendbarkeit von § 28 a Abs. 1 bis 6 IfSG gem. § 28 a Abs. 8 IfSG
- Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und anderer Gesetze (Nds. GVBl. S. 830) tritt im Wesentlichen am 10.12.2021 in Kraft; § 182 NKomVG ist damit wieder ohne gesonderten Beschluss der Kommunen anwendbar
- Pressemitteilung NLT – Landkreistag fordert mehr Gerechtigkeit und Stringenz in der Coronabekämpfung
- Information des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden über die Bereitstellung von BioNTech-Impfstoff über den Bund an die Länder
- Hinweis des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden auf die ergänzenden Informationen des BMG zum Bestell- und Auslieferungsprozess des Kinderimpfstoffes von BioNTech
- Abfrage des MS bei den kommunalen Gesundheitsbehörden zur Durchführung von Impfungen für Kinder zwischen 5 und 11 Jahren
- Änderungserlass des MS zum Erlass vom 26.01.2021 zur Gewährung von Finanzhilfen zur technischen Modernisierung der Gesundheitsämter und zum Abschluss dieser an das elektronische Melde- und Informationssystem als Billigkeitsleistung
- Einzelne Aktualisierungen des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Kindertagesbetreuung vom 25.08.2021 durch das Niedersächsische Kultusministerium (MK)

08.12.2021
- Erlass des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden mit der (fortlaufenden) 11. FAQ-Liste zum Erlass vom 07.09.2021 bzw. zur 1. Anpassung vom 11.11.2021 zum Einsatz der mobilen Impfteams (MIT) ab 01.10.2021
- Aktualisierung der Hinweise des MS und des Niedersächsischen Landesgesundheitsamts (NLGA) zu Maßnahmen der Infektionsprävention bei COVID-19 in Pflege- und Behinderteneinrichtungen
- Aktualisierung der Hinweise des MS und des NLGA zu Maßnahmen der Infektionsprävention von COVID-19 in Einrichtungen der Tagespflege
- Aktualisierung der Hinweise des MS und des NLGA für Einrichtungen und Leistungsangebote zur Durchführung von Antigen-Schnelltests und Bereitstellung eines Muster-Testkonzepts

09.12.2021
- Hinweise des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden zur Frage der Ermöglichung von Booster-Impfungen nach weniger als 5 Monaten

10.12.2021
- Gespräch der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens mit dem Niedersächsischen Ministerpräsidenten Stephan Weil und Gesundheitsministerin Daniela Behrens über das weitere Vorgehen zur Bewältigung der Corona-Situation
- Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (BGBl. I S. 5162) tritt im Wesentlichen am 12.12.2021 in Kraft und hat insbesondere die Änderung des IfSG mit der Einführung einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG ab 15.03.2022 Inhalt
- Erste Verordnung der Bundesregierung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (BGBl. I S. 5175) tritt am 12.12.2021 in Kraft und sieht u. a. erweiterte Eingriffsmöglichkeiten zur Kontaktbegrenzung auch für geimpfte und genesene Personen vor
- Information des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden über die aktualisierten mRNA-Aufklärungsunterlagen, insbesondere auch für die Impfung von Kindern zwischen 5 und 11 Jahren (Stand 09.12.2021)
- Hinweise des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden auf den Durchführungsbeschluss der EU-Kommission vom 08.12.2021 über die Änderung der mit dem Beschluss C(2021) 94(final) erteilten bedingten Zulassung des Human-

arzneimittels „Spikevax – COVID-19-mRNA-Impfstoff (Nukleosid-modifiziert)“ der Firma Moderna
- Ergänzende Hinweise des MS an die Heimaufsichtsbehörden zu den aktualisierten COVID-19-Handreichungen von MS und NLGA vom 08.12.2021
- Fachaufsichtliche Weisung des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden zu den Auffrischungsimpfungen, insbesondere zu Zeitabständen zwischen den Impfungen
- Erlass des MS an Staatliche Gewerbeaufsichtsämter und kommunale Gesundheitsbehörden zur Überwachung von Arbeitgeberpflichten gem. § 28b Abs. 1 bis 4 und 6 IfSG
- Aussetzen der Präsenzpflicht an Schulen vom 20. bis 22.12.2021 durch das MK
- Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (13 MN 462/21) (Online-Verkündung am 13.12.2021 und Nds. GVBl. S. 867) setzt § 8a Abs. 4 S. 1, 1. HS. der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23.11.2021 (Nds. GVBl. S. 770), geändert durch die Verordnung vom 30.11.2021 (Nds. GVBl. S. 826), bezüglich der 2Gplus-Regelung bei körpernahen Dienstleistungen vorläufig außer Vollzug

11.12.2021
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Online-Verkündung am 11.12.2021 und Nds. GVBl. S. 838) tritt am 12.12.2021 in Kraft und sieht auch vor dem Hintergrund der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 02.12.2021 zahlreiche Änderungen und Ergänzungen insbesondere auch zur sog. „Weihnachts- und Neujahrsruhe“ mit der Warnstufe 3 vor.

13.12.2021
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Online-Verkündung am 13.12.2021 und Nds. GVBl. S. 865) tritt am 14.12.2021 in Kraft und nimmt einzelne Korrekturen an der entsprechenden Verordnung i. d. F. vom 11.12.2021 vor
- Erlass des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden mit Informationen über Lieferung und Verteilung eines einmaligen Sonderkontingents des Impfstoffes Comirnaty der Firma BioNTech
- Hinweis des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden auf die aktualisierten Aufklärungsunterlagen zum Vektorimpfstoff von Johnson & Johnson

14.12.2021
- Beschlüsse der Gesundheitsministerkonferenz zur Aufhebung der Testpflicht nach Auffrischungsimpfung und zur Einbeziehung weiterer Ärztinnen und Ärzte in die COVID-Impfkampagne
- Verlängerung der umsatzsteuerlichen Billigkeitsregelungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise bis zum 31.12.2022 durch das BMF
- Hinweis des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden auf Hintergrundinformationen des BMG zur Omikron-Variante (Stand 09.12.2021)
- Rundverfügung Nr. 31/2021 der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) zur Anwendung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 21.11.2021 i. d. F. vom 11.12.2021 und des IfSG i. d. F. vom 10.12.2021

Das Bild zeigt NLT-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hubert Meyer im Interview mit dem NDR-Fernsehen zu den aktuellen Corona-Regelungen. Screenshot: Meyn/NLT

15.12.2021
- Öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung des MS zur Feststellung des Zeitpunktes, ab dem die landesweite Warnstufe 2 gem. § 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in Niedersachsen gilt (Online- Verkündung am 15.12.2021 und Nds. MBl. S. 1945); ab 17.12.2021 gilt die Warnstufe 2 landesweit
- Abfrage des MS bei den kommunalen Gesundheitsbehörden zur Lieferung von Impfzubehör für das Sonderkontingent an Comirnaty-Impfstoff in der 52. Kalenderwoche
- Hinweise des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden auf den Durchführungsbeschluss der EU-Kommission vom 09.12.2021 über die Änderung der mit Beschluss C(2020) 9598(final) erteilten bedingten Zulassung des Humanarzneimittels „Comirnaty-Tozinameran COVID-19-mRNA-Impfstoff (Nukleosid-modifiziert)“ von BioNTech/Pfizer für Kinder im Alter von 5 bis 11 Jahren
- Hinweis des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden auf die Handlungsanweisung für die Vorgehensweise bei der Lieferung des Impfstoffes von BioNTech (Sonderkontingent) und die Gebrauchsanweisung für die Temperaturlogger
- Hinweis des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden auf die fehlerhafte Kennzeichnung des Verfalldatums bei der Sonderlieferung Comirnaty von BioNTech auf der Umverpackung
- Hinweis des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden auf die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des MS zur Feststellung des Zeitpunkts, ab dem die landesweite Warnstufe 2 in Niedersachsen gilt
- Abfrage des MS bei den kommunalen Gesundheitsbehörden über die Anzahl der MIT, die zwischen Weihnachten und Neujahr impfen werden

16.12.2021
- Verordnung des BMG zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung und der Coronavirus-Testverordnung (BAnz AT 17.12.2021 V1) tritt im Wesentlichen am 18.12.2021 in Kraft und regelt insbesondere das Fortbestehen der notwendigen

Kosten der Impfzentren bzw. MIT durch den Bund über den 01.01.2022 hinaus sowie die Aufhebung der Beschränkung einer Neuzulassung von Leistungserbringern bis zum 15.12.2021
- Das Haushaltsbegleitgesetz 2022 (Nds. GVBl. S. 883), das im Wesentlichen am 01.01.2022 in Kraft tritt, enthält im Artikel 11 das Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (NUmGPöGG), das abweichend am 21.12.2021 in Kraft tritt
- Landesweiter Kontrolltag zu 3G und zur Maskenpflicht im ÖPNV durch Polizei und Ordnungsbehörden
- Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (13 MN 477/21) (Online-Verkündung am 17.12.2021 und Nds. GVBl. S. 928) setzt § 9a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23.11.2021 (Nds. GVBl. S. 770), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2021 (Nds. GVBl. S. 865), bezüglich der 2G-Regelung im Einzelhandel vorläufig außer Vollzug

17.12.2021
- Es gilt die Warnstufe 2 gem. § 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung landesweit für das Land Niedersachsen.
- 15. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung der STIKO einschließlich wissenschaftlicher Begründung für Kinder im Alter zwischen 5 und 11 Jahren (Indikationsempfehlung, keine allgemeine COVID-19-Impfempfehlung für 5- bis 11-Jährige) (online veröffentlicht am 17.12.2021 und Epidemiologisches Bulletin 1/2022)
- Hinweise des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden zur Bestellung von Impfstoff auf dem „blauen Rezept“
- Anwendungshinweise des MI – Landespolizeipräsidium - an die Polizeidirektion Hannover und die unteren Versammlungsbehörden zu § 7c „Versammlungen unter freiem Himmel“ der ab 14.12.2021 geltenden Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

19.12.2021
- 1. Stellungnahme des Expertenrates der Bundesregierung zu COVID-19; Einordnung und Konsequenzen der Omikronwelle

20.12.2021
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Online-Verkündung am 20.12.2021 und Nds. GVBl. S. 930) tritt am 21.12.2021 in Kraft; Einführung der FFP2-Maskenpflicht im Einzelhandel
- Erlass des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden zur Meldung von SARS-CoV-2 Bürgertestungen aufgrund der Coronavirus-Testverordnung des BMG i. d. F. vom 16.12.2021; Beauftragung von Leistungserbringern
- Hinweis des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden zur Möglichkeit der Chargenprüfung im Verbände-Portal der Apotheken im Rahmen der Ausstellung von Impfzertifikaten durch Apotheken
- Zulassung des COVID-19-Impfstoffes Nuvaxovid des US-Herstellers Novavax (Proteinimpfstoff) durch die EU-Kommission in der Europäischen Union (EU) auf Empfehlung der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA)

21.12.2021
- Das Niedersächsische Landeskabinett beschließt die Fortsetzung der Unterstützung des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) mit Landespersonal (bis zu 300 VZE) bis zum 31.03.2022
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit (Nds. GVBl. S. 932) tritt am 29.12.2021 in Kraft und verlängert die entsprechende Verordnung bis zum 26.01.2022
- 16. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung der STIKO einschließlich wissenschaftlicher Begründung mit der Empfehlung zur Verkürzung des Impfabstandes zwischen Grundimmunisierung bzw. Infektion und Auffrischimpfung auf einen Zeitraum ab 3 Monaten (online veröffentlicht am 21.12.2021 und Epidemiologisches Bulletin 2/2022)
- Hinweis des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden auf die 16. Aktualisierung der STIKO-Empfehlung zur Impfung gegen COVID-19 und Verkürzung des Impfabstandes zwischen Grundimmunisierung und Booster
- Klarstellungen des MS gegenüber den kommunalen Gesundheitsbehörden zur Boosterimpfung für Personen unter 18 Jahren
- Aktualisierte Hinweise des MS und des NLGA für Einrichtungen und Leistungsangebote zur Durchführung von Antigen-Schnelltests und Bereitstellung eines Muster-Testkonzepts
- Aktualisierte Hinweise des MS und des NLGA zu Maßnahmen der Infektionsprävention bei COVID-19 in Pflege- und Behinderteneinrichtungen
- Aktualisierte Hinweise des MS und des NLGA zu Maßnahmen der Infektionsprävention von COVID-19 in Einrichtungen der Tagespflege
- Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit erneuter Verständigung über weitere Corona-Schutzmaßnahmen vor dem Hintergrund der zu befürchtenden schnellen Ausbreitung der Omikron-Variante; insbesondere weitere Kontaktbeschränkungen auch für Geimpfte und Genesene spätestens ab 28.12.2021
- Beschluss des Bundeskabinetts über die Fortsetzung des Verzichts auf Auslagenerstattung für Amtshilfeleistungen im Rahmen der Corona-Pandemie bis 31.12.2022 (z. B. für Amtshilfe durch die Bundeswehr)
- Das RKI schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung insgesamt als sehr hoch ein, ursächlich dafür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante
- ControlCOVID-Strategie-Ergänzung des RKI zur Bewältigung der beginnenden pandemischen Welle durch die SARS-CoV-2 Variante Omikron
- Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht billigt mit der Entscheidung vom 21.12.2021 (13 MN 478/21) die sog. Weihnachts- und Neujahrsruhe in Niedersachsen
- Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) für die Leistungserbringer mit Wirkung zum 01.12.2021 (Vorgaben KBV-LE) zur Coronavirus-Testverordnung vom 21.09.2021 i. d. F. vom 16.12.2021 gem. § 7 Abs. 6 und 7 der entsprechenden Verordnung (Stand: 21.12.2021, Version 12.0)
- Delegierte Verordnung der EU-Kommission 2021/2288 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Anerkennungszeitraums von Impfzertifikaten, die im Format des digitalen COVID-Zertifikats der EU ausgestellt werden und den Abschluss der ersten Impfserie bescheinigen, (Amtsblatt der

EU L 458/459) tritt am 01.02.2022 in Kraft und begrenzt die Gültigkeit von Impfzertifikaten ab 01.02.2022 auf 9 Monate (270 Tage)

22.12.2021

- Zweite Verordnung des BMG zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung (BAnz AT 22.12.2021 V1) tritt am 23.12.2021 in Kraft und sieht u. a. Verschärfungen der Einreisebestimmungen für Einreisen aus Virusvariantengebieten und eine Verlängerung der Geltungsdauer der bisherigen Corona-EinreiseV bis zum 03.03.2022 vor; für Kinder wird die Altersgrenze für die Nachweis- und Absonderungspflicht auf sechs Jahre gesetzt, die Ausnahme für Transitreisende entfällt
- Hinweis des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden auf die aktualisierten Informationen der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. (ABDA) zur Versorgung mit COVID-19-Impfstoffen (Stand 16.12.2021) in Bezug auf den Kinderimpfstoff Comirnaty für Kinder im Alter von 5 bis 11 Jahren

23.12.2021

- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Online-Verkündung am 23.12.2021 und Nds. GVBl. S. 2) tritt am 27.12.2021 in Kraft und hat im Wesentlichen die Verlängerung der sog. „Weihnachtsruhe" bis zum 15.01.2022, für die die landesweite Warnstufe 3 gilt, sowie verschärfte Kontaktbeschränkungen vom 27.12.2021 bis 15.01.2022 für geimpfte und genesene Personen zum Inhalt
- Hinweise des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden zum Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (Impfpräventionsgesetz) bezüglich der Impfung durch Apotheker/innen, Zahnärzt/innen und Tierärzt/innen nach § 20b Abs. 1 IfSG
- Empfehlungen des NLGA an die kommunalen Gesundheitsbehörden zum Umgang mit KRITIS (kritischen Infrastrukturen) bei zu erwartendem sprunghaften Anstieg der SARS-CoV-2 Fälle mit der Omikron-Variante

Das Schaubild verdeutlicht die damaligen Regelungen für Weihnachtsmärkte und zur Weihnachts- bzw. Winterruhe. *Quelle: Niedersächsische Staatskanzlei*

27.12.2021

- Richtlinie des MW über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratene gewerbliche Unternehmen und Soloselbständige der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes (Nds. MBl. S. 86) tritt am 19.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2022 außer Kraft

28.12.2021

- Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) veröffentlicht seinen Beschluss vom 16.12.2021 (1 BvR 1541/20) über die Verpflichtung des Bundesgesetzgebers zum Schutz Behinderter in Triagesituationen in der Intensivmedizin.
- Hinweise (FAQ) des BMG zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungsbezogene Tätigkeiten

29.12.2021

- Dritte Verordnung des BMG zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung (BAnz AT 30.12.2021 V4) tritt mit Wirkung vom 27.12.2021 in Kraft und sieht nach § 6 Abs. 1a eine Anhebung der Vergütung von Impfungen für den Zeitraum vom 27. bis 30.12.2021 und vom 03. bis 07.01.2022 vor
- Zweite Verordnung des BMG zur Änderung der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser (BAnz AT 30.12.2021 V2) tritt am 31.12.2021 in Kraft und verlängert die Dauer für die Ausgleichszahlungen bis 19.03.2022 und schafft die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen Erlösausgleich im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2019
- Information des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden über die Hinweise des BMG vom 27.12.2021 zur Haftungsübernahme bzw. zum Versorgungsanspruch nach dem IfSG bei Impfschäden

30.12.2021

- Information des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden über die Bitte des BMG im Schreiben vom 29.12.2021 an die Landesgesundheitsministerien, zur Vermeidung des Verfalls von COVID-19-Impfstoffen beizutragen
- Erlass des MI an die unteren Versammlungsbehörden zum Versammlungsrecht; Verbindliche Vorgaben zum Umgang mit nicht angezeigten Versammlungen

03.01.2022
- Information des MS an die unteren Gesundheitsbehörden über die Bestellmöglichkeit von Impfzubehör bis 06.01.2022

04.01.2022
- Zwei Hinweise des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden auf den Bestelltermin für den BioNTech-Impfstoff für Kinder (5 bis 11 Jahre)

05.01.2022
- GMK-Beschluss mit der Bitte an das BMG, die Empfehlungen zur Isolation von Infizierten und Quarantäne von Kontaktpersonen angesichts der Omikron-Variante kurzfristig zu überarbeiten (Verkürzung von Isolation und Quarantäne) und die Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung anzupassen
- Allgemeinverfügung des MS zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes gem. § 15 Abs. 2 ArbZG (Nds. GVBl. S. 58) tritt am 12.01.2022 in Kraft und ist bis 10.04.2022 befristet
- Richtlinie des MI über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten gemeinnützigen Sportorganisationen (Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen (Nds. MBl. S. 73) tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft

06.01.2022
- Hinweise des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden zu Problemen bei der Ausstellung des digitalen Impfzertifikats in Apotheken
- Hinweise des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden zum Impfportal bezüglich Alters- und Impfstoffangabe
- Abfrage des NLGA bei den kommunalen Gesundheitsbehörden zur Nutzung der luca-App
- Erlass des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden zur Booster-Impfung für alle Personen ab 12 Jahren
- 2. Stellungnahme des Expertenrates der Bundesregierung zu COVID-19 mit einer Einschätzung zur aktuellen Omikron-Welle und die damit verbundenen hohen Belastungen auf das Gesundheitssystem

07.01.2022
- Videokonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit einer erneuten Verständigung zum weiteren Vorgehen zur Eindämmung von COVID-19; u. a. verschärfte Zugangsregelungen für die Gastronomie sowie Änderungen der Regelungen zur Absonderung von Kontaktpersonen
- Zweite Verordnung des BMG zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung und der Coronavirus-Testverordnung (BAnz AT 10.01.2022 V1) tritt am 11.01.2022 in Kraft und hat im Wesentlichen die Anerkennung von öffentlichen Apotheken als Leistungserbringer nach der Impfverordnung zum Inhalt
- Erlass des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden mit Hinweisen zum Booster-Schema sowie weiteren ergänzenden Erläuterungen zum Impfschema
- Information des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden über Abgabemöglichkeiten von Impfstoffen durch einzelne MIT

10.01.2022
- Hinweis des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden auf Informationen des BMG zu den neuen (ab 07.01.2022) Impfausweisetiketten zum COVID-19-Impfstoff Comirnaty von BioNTech
- Information des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden zur COVID-19-Impfstoffversorgung mit dem Kinderimpfstoff
- Abfrage des MS bei den kommunalen Gesundheitsbehörden über Impfangebote für Kinder von 5 bis 11 Jahren in den Kommunen
- Pressemitteilung NLT – „Spaziergänger" gefährden Menschenleben; Landkreise fordern Beachtung des Demonstrationsrechts
- Verordnung des MI über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl) (Nds. GVBl. S. 4) tritt am 14.01.2022 in Kraft und spätestens mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft
- Richtlinie des MK über die Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung von mobilen Luftreinigern in Schulen und Kindertageseinrichtungen (Nds. MBl. S. 86) ändert den Bezugserlass vom 29.10.2021 (Nds. MBl. S. 1660) mit Wirkung vom 31.12.2021 und verlängert den Bewilligungszeitraum bis 30.09.2022
- Rundverfügung 01/2022 der RLSB mit der Untersagung von Schulfahrten und sonstigen schulischen Veranstaltungen mit Übernachtung über den 31.01.2022 hinaus bis zu den Osterferien 2022

13.01.2022
- Hinweis des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden auf die Information des BMG zur Verlängerung der Haltbarkeit von Spikevax-Chargen der Firma Moderna
- Information des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden über die Lieferung von Impfzubehör durch die Apotheken über das Jahresende hinaus
- Beschluss der STIKO zur 17. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung einschließlich wissenschaftlicher Begründung; Empfehlung der Auffrischimpfung für 12- bis 17-jährige Kinder und Jugendliche mit dem mRNA-Impfstoff Comirnaty (online veröffentlicht am 13.12.2021 und Epidemiologisches Bulletin 3/2022 vom 20.01.2022)
- Hinweis des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden auf die Empfehlung der STIKO vom 13.01.2022 zur Booster-Impfung für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren

14.01.2022
- Verordnung des BMG zur Änderung der COVID-19- Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung (BAnz AT 14.01.2022 V1) tritt am 15.01.2022 in Kraft und hat im Wesentlichen die Umsetzung der letzten Bund-Länder-Verständigung über Corona-Schutzmaßnahmen vom 07.01.2022 zum Inhalt
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Online-Verkündung am 14.01.2022 und Nds. GVBl. S. 14) tritt am 15.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 02.02.2022 außer Kraft und verlängert insbesondere die sog. „Weihnachtsruhe" als sog. „Winterruhe" mit der landesweit geltenden Warnstufe 3, erweitert die Strategie der Kontaktdatenerfassung und passt die Schutzmaßnahmen für Versammlungen unter freiem Himmel an
- Neufassung der Niedersächsischen Verordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Kontaktpersonen (Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung) (Online-Verkündung am

14.01.2022 und Nds. GVBl. S. 21) tritt am 15.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 12.02.2022 außer Kraft
- Hinweis des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden auf ergänzende Informationen des BMG zur rückwirkenden Verlängerung der Haltbarkeit von Spikevax von Moderna im Tiefkühlbereich durch EU-Zulassung
- Erlass des MS an die kommunalen Heimaufsichtsbehörden mit einer Abfrage zum Impfstatus der Beschäftigten und der Bewohnerinnen und Bewohner in unterstützenden Einrichtungen für ältere, pflegebedürftige Menschen im Anwendungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG)

17.01.2022
- Hinweis des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden auf die Änderung durch das PEI, wonach die Anzahl der Impfdosen für die vollständige Impfung mit dem COVID-19-Impfstoff Janssen von Johnson & Johnson von einer auf zwei erhöht wurde (zweite Impfung gilt nicht mehr als Auffrischimpfung)

20.01.2022
- 17. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung der STIKO einschließlich wissenschaftlicher Begründung mit der Empfehlung der Auffrischimpfung für 12- bis 17-jährige Kinder und Jugendliche mit dem mRNA-Impfstoff Comirnaty im Abstand von 3 bis 6 Monaten nach Grundimmunisierung und der Empfehlung der Optimierung der Grundimmunisierung nach einmaliger Gabe des Impfstoffes Janssen von Johnson & Johnson mit einem mRNA-Impfstoff und zur Auffrischung mit einer 3. mRNA-Impfstoffdosis im Abstand von 3 Monaten (Epidemiologisches Bulletin 3/2022)
- Hinweis des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden auf die Online-Veröffentlichung der 17. Aktualisierung der STIKO-Empfehlungen zur Impfung gegen COVID-19
- Richtlinie des MS über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen der Jugend- und Familienbildung und –erholung (Corona-Sonderprogramm für Jugend- und Familienbildung und –erholung) (Nds. MBl. S. 188) tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft

Das Bild steht für die anhaltende Diskussion zur einrichtungsbezogenen und allgemeinen Impfpflicht. *Foto: geralt/pixabay.com*

22.01.2022
- 3. Stellungnahme des Expertenrates der Bundesregierung zu COVID-19 mit einer aktualisierten Beurteilung der Infektionslage und notwendiger Maßnahmen
- 4. Stellungnahme des Expertenrates der Bundesregierung zu COVID-19 zu dringenden Maßnahmen für eine verbesserte Datenerhebung und Digitalisierung
- Beschlüsse der GMK zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht gem. § 20a IfSG, zum Unterstützungsbedarf zur Bewältigung der Omikron-Welle in den Krankenhäusern, zum einheitlichen Vorgehen bei der stärkeren Priorisierung der Kontaktpersonennachverfolgung, zur weitergehenden Priorisierung der Testkapazitäten von PCR-Tests und zur Verlängerung der Finanzierung der Impfzentren

24.01.2022
- Videokonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der erneuten Verständigung auf Corona-Schutzmaßnahmen, die im Wesentlichen eine Fortführung der bisher geltenden Maßnahmen zum Inhalt hat
- Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht bestätigt mit Beschluss vom 24.01.2022 (14 MN 129/22) die Rechtmäßigkeit der coronabedingten Schließung von Shisha-Bars im Rahmen der sog. „Winterruhe“ nach § 12 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23.11.2021 i. d. F. vom 14.01.2022

25.01.2022
- Hinweis des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden auf die Information des BMG zur neuen gebrauchsfertigen Darreichungsform von Comirnaty von BioNTech
- Dienstrechtliche Hinweise des MI an die Obersten Dienstbehörden zum Umgang mit dem Corona-Virus im Hinblick auf die Betreuung von Kindern; Anwendung von § 11 Nds. SUrlVO im Jahr 2022
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 (Nds. GVBl. S. 43) tritt am 26.01.2022 in Kraft und verlängert die bisherige Verordnung i. d. F. vom 21.12.2021 bis 23.02.2022
- Verordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Nds. GVBl. S. 63) tritt im Wesentlichen mit Wirkung vom 25.02.2021 in Kraft
- Das Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht setzt mit Beschluss vom 25.01.2022 (14 MN 121/22) § 8b Abs. 5 S. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23.11.2021 i. d. F. vom 14.01.2022 vorläufig außer Vollzug, soweit danach Personen, die nicht über einen Impfnachweis gem. § 2 Abs. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gem. § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen, die Nutzung von Sportanlagen unter freiem Himmel untersagt wird (Nds. GVBl. S. 52)
- Vorgaben der Kassenärztlichen

Bundesvereinigung (KBV) über die Erfüllung der Pflichten der Kassenärztlichen Vereinigungen (Vorgaben KBV-KV) zur Coronavirus-Testverordnung vom 21.09.2021 i. d. F. vom 07.01.2022 gem. § 7 Abs. 6 der entsprechenden Verordnung tritt mit Wirkung vom 11.01.2022 in Kraft (Stand 25.01.2022, Version 12)
- Vorgaben der KBV für die Leistungserbringer (Vorgaben KBV-LE) zur Coronavirus-Testverordnung vom 21.09.2021 i. d. F. vom 07.01.2022 gem. § 7 Abs. 6 und 7 der entsprechenden Verordnung tritt mit Wirkung vom 11.01.2022 in Kraft (Stand 25.01.2022, Version 13)
- Empfehlungen des Rates der EU 2022/107 für eine koordinierte Vorgehensweise zur Erleichterung der sicheren Ausübung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie und zur Ersetzung der Empfehlung (EU) 2020/1475 (Amtsblatt der EU L 18/110) tritt am 01.02.2022 in Kraft und sieht insbesondere vor, dass Reisende, die im Besitz eines gültigen digitalen COVID-Zertifikats sind (Gültigkeit 9 Monate), keinen zusätzlichen Beschränkungen wie Quarantäne unterliegen

26.01.2022
- Allgemeinverfügung des BMG zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 (BAnz AT 31.01.2022 B5) gilt am 01.02.2022 als bekannt gegeben und tritt spätestens am 25.11.2022 außer Kraft
- Erlass des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden mit der (fortlaufenden) 12. FAQ-Liste zum Einsatz der mobilen Impfteams (MIT) ab 01.10.2021
- Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (14 MN 117/22) bestätigt die Verhältnismäßigkeit der Anordnung von Maskenpflicht, Abstandsgebot und Testobliegenheit in Schulen auf der Grundlage der Niedersächsischen Corona-Verordnung i. d. F. vom 14.01.2022 während der Corona-Pandemie
- Start der wöchentlichen Abfrage des MS bei den kommunalen Gesundheitsbehörden über Impfaktionen in der jeweils darauffolgenden Woche

27.01.2022
- Die Europäische Arzneimittelbehörde (EMA) empfiehlt der EU-Kommission die Zulassung des COVID-Medikaments Paxlovid

28.01.2022
- Hinweis des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden auf die Information des BMG über die Verlängerung der Haltbarkeit der beiden TRIS-Formulierungen von Comirnaty (BioNtech) im Ultratiefkühlbereich von 6 auf 9 Monate

30.01.2022
- 5. Stellungnahme des Expertenrates der Bundesregierung zu COVID-19 zur Notwendigkeit evidenzbasierter Risiko- und Gesundheitskommunikation

31.01.2022
- Beschluss der GMK mit der Aufforderung an den Bund, die SchAusnahmV und die CoronaEinreiseV hinsichtlich des Impf-/Genesenenstatus zeitnah dergestalt zu ändern, dass die relevanten Kriterien wie in den Fassungen bis 14.01.2022 wieder unmittelbar im Verordnungstext geregelt werden
- Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) lehnt mit Beschluss vom 31.01.2022 (1 BvR 208/22) den Eilantrag gegen das Verbot von „Montagsspaziergängen“ ab.

01.02.2022
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Online-Verkündung am 01.02.2022 und Nds. GVBl. S. 70) tritt am 02.02.2022 in Kraft und am 23.02.2022 außer Kraft und verlängert im Wesentlichen erneut die sog. „Winterruhe“ mit der geltenden Warnstufe 3 und sieht einige ergänzende Regelungen vor
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung (Online-Verkündung am 01.02.2022 und Nds. GVBl. S. 79) tritt am 02.02.2022 in Kraft und am 01.03.2022 außer Kraft und passt die entsprechende Verordnung vom 14.01.2022 insbesondere an die bundesrechtlichen Kriterien für Ausnahmen von der Quarantänepflicht an
- Erlass des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden zum Handlungsrahmen für Schulen im Umgang mit nachhaltigen Störungen bei der Testversorgung unter Omikron
- Hinweis des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden auf Informationen des BMG zur Anwendung/Haltbarkeit/Lagerung des demnächst zur Verfügung stehenden Impfstoffes Nuvaxovid der Firma Novavax

02.02.2022
- Aktualisierung des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Kindertagesbetreuung durch den MK (Stand 02.02.2022)

03.02.2022
- Hinweis des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden auf die Information des BMG über die aktualisierten Produktinformationstexte zu Comirnaty
- Pressemitteilung der STIKO (im Vorfeld der offiziellen Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung) zur Grundimmunisierung von Personen ab 18 Jahren mit dem COVID-19-Impfstoff Nuvaxovid der Firma Novavax sowie zur 2. COVID-19-Auffrischimpfung für besonders gefährdete bzw. exponierte Personen
- Informationen des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden zum Ablauf der Abarbeitung der Warteliste (Novavax) für die mobilen Impfteams

04.02.2022
- Erlass des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden zur Umsetzung der angekündigten COVID-19-Impfempfehlung der STIKO zur 4. Impfung (2. Auffrischimpfung)
- Erlass des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden zur Durchführung von Impfaktionen mit dem Impfstoff Nuvaxovid der Firma Novavax am 06.03., 07.03. und 08.03.2022
- Rundverfügung Nr. 02/2022 der RLSB zur Anwendung der Niedersächsischen Corona-Verordnung i. d. F. vom 01.02.2022 und des IfSG
- Erneutes Unterstützungsangebot des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) an die kommunalen Gesundheits- und Veterinärbehörden für die Durchführung von PCR-Untersuchungen ab 07.02.2022 im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie in Niedersachsen
- Information des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) an die Landkreise und kreisfreien Städte über Hinweise des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) vom 28.01.2022 zur Handhabung von Lärmschutzregeln in der Pandemie (Omikron-Welle)

08.02.2022
- Hinweise des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden zur Bestellung von Impfzubehör

09.02.2022
- 6. Sitzung des Impfpaktes für Niedersachsen mit Ministerin Daniela Behrens
- Hinweis des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden auf die Informationen des BMG über aktualisierte Produktinformationstexte für den Impfstoff Comirnaty (Stand 04.02.2022)
- Richtlinie des MS über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung von PCR-Testgeräten in Apotheken (Nds. MBl. S. 238) tritt am 16.02.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft

10.02.2022
- Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) lehnt mit Beschluss vom 10.02.2022 (1 BvR 2649/21) einen Eilantrag gegen die einrichtungs- und unternehmensbezogene (Impf-) Nachweispflicht des § 20a IfSG ab und macht zugleich Zweifel deutlich, ob es verfassungsrechtlich zulässig ist, die Konkretisierung der Anforderungen an den Impf- und Genesenennachweis dem PEI bzw. dem RKI zu überlassen.

11.02.2022
- Erste Verordnung des BMG zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung (BAnz AT 11.02.2022 V1) tritt am 12.02.2022 in Kraft und ändert die entsprechende Verordnung vom 21.09.2021 i. d. F. vom 07.01.2022 und hat im Wesentlichen die Aussetzung einer regelhaften PCR-Testung sowie der virusvariantenspezifischen PCR-Testung zum Inhalt
- Aktualisierung der Handreichungen (FAQ) des BMG zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungsbezogene Tätigkeiten (§ 20a IfSG)
- Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht setzt mit Beschluss vom 11.02.2022 (14 MN 144/22) die Regelung der pauschalen Obergrenze von 500 Personen bei Veranstaltungen unter freiem Himmel in § 11 Abs. 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vorläufig außer Vollzug; zugleich bestätigt es die Notwendigkeit der Regelung des Zulassungserfordernisses für eine Veranstaltung mit mehr als 500 Teilnehmenden (Nds. GVBl. S. 90)
- Bitte des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden, Impfaktionen in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Tafeln in Niedersachsen und Bremen e. V. durchzuführen

13.02.2022
- 6. Stellungnahme des Expertenrates der Bundesregierung zu COVID-19 – Ein verantwortungsvoller Weg der Öffnungen

14.02.2022
- Beschluss der GMK zur weiteren Konkretisierung der Priorisierungsregelungen für die Kontaktnachverfolgung

15.02.2022
- 18. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung der STIKO einschließlich wissenschaftlicher Begründung mit der Empfehlung zur 2. COVID-19-Auffrischimpfung mit einem mRNA-Impfstoff für besonders gesundheitlich gefährdete bzw. exponierte Personen und zur Grundimmunisierung gegen COVID-19 mit dem Impfstoff Nuvaxovid von Novavax für Personen über 18 Jahren mit 2 Impfdosen im Abstand von 3 Wochen (online veröffentlicht am 15.02.2022 und Epidemiologisches Bulletin 7/2022)
- Hinweis des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden auf die Online-Veröffentlichung der 18. Aktualisierung der STIKO-Empfehlungen zur Impfung gegen COVID-19
- Hinweis des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden auf die Informationen des BMG zur Corona-Warn-App Stellvertreterfunktion
- Hinweis des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden auf die vom BMG übermittelten aktualisierten Aufklärungsunterlagen für die mRNA- und Vektorimpfstoffe sowie die erstmaligen Aufklärungsunterlagen zum proteinbasierten Impfstoff von Novavax

16.02.2022
- Videokonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der erneuten Verständigung auf Corona-Schutzmaßnahmen, die unter Berücksichtigung der jüngsten (6.) Stellungnahme des Expertenrates der Bundesregierung zu COVID-19 insbesondere die Rücknahme aller tiefgreifenderen Schutzmaßnahmen in drei Schritten bis zum 19.03.2022 vorsieht
- Erlass des MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden mit der (fortlaufenden) 13. FAQ-Liste zum Einsatz der mobilen Impfteams (MIT) ab 01.10.2021

Die Omikron-Welle war im Februar 2022 auf ihrem Höhepunkt. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Pandemie entwickelt und ob weitere Varianten folgen.
Bild: satheeshsankaran/pixabay.com

- Rundverfügung 03/2022 der RLSB an alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft, Studienseminare und Tagesbildungsstätten zur Befreiung von der Präsenzpflicht im Härtefall und zum Attest bei Befreiung von der Maskenpflicht
- Empfehlung des NLGA in Abstimmung mit MK und MS an die kommunalen Gesundheitsbehörden zum Umgang mit Kontaktpersonen in der Kindertagesbetreuung: Anwendung von anlassbezogenem intensivierten Testen (ABIT)
- Informationsschreiben des MK an die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe zur landesseitigen Beschaffung von Tests für die Umsetzung von anlassbezogener intensivierter Testung (ABIT) in der Kindertagesbetreuung sowie zur Kostenerstattung für eine kommunale Beschaffung von kindgerechten Lollitests
- Abfrage des MS bei den kommunalen Gesundheitsbehörden zur Benennung konkreter Ansprechpartner für das vom Land vorbereitete Meldeportal zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG
- Verlängerung der Corona-Wirtschaftshilfen (Überbrückungshilfe IV und Neustarthilfe für Soloselbständige sowie Härtefallhilfen) bis Ende Juni 2022 durch Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und -chefs der Länder mit der Bundesregierung

17.02.2022
- 7. Stellungnahme des Expertenrates der Bundesregierung zu COVID-19 zur Notwendigkeit einer prioritären Berücksichtigung des Kindeswohls in der Pandemie

18.02.2022
- Zum Redaktionsschluss lag die Zahl der täglichen Neuinfektionen in Niedersachsen bei 4.619 Menschen. Die 7-Tage-Inzidenz fiel dabei rückläufig auf 1.107,6. Damit scheint der Höhepunkt der Omikron-Welle überschritten zu sein.

Klimaschutz als kommunale Pflichtaufgabe

*von Thorsten Bludau**

Auch seit der letzten Berichterstattung[1] werden die Diskussionen zum Klimaschutz trotz des alles überlagernden Themas der Corona-Pandemie auf allen Ebenen mit unverminderter Geschwindigkeit und Intensität fortgeführt.

Aktivitäten auf allen Ebenen

Das Land Niedersachsen hat seine Verpflichtungen aus dem Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG)[2] erfüllt und „just in time" im Dezember 2021 die Landesstrategien zum Klimaschutz, zur Klimafolgenanpassung und für eine klimaneutrale Landesverwaltung beschlossen.[3] Auf europäischer Ebene wird das Legislativpaket zur Umsetzung des Green Deal in den verschiedenen Institutionen der EU erörtert.[4] In der „Eröffnungsbilanz Klimaschutz"[5] hat der neue Bundeswirtschafts- und Klimaschutzminister Dr. Robert Habeck am 11. Januar 2022 eine (ernüchternde) Bilanz der bislang unternommenen Anstrengungen in den Bereichen Klimaschutz und Energiewirtschaft gezogen und ein Klimaschutz-Sofortprogramm mit diversen, erheblich kommunalrelevanten Inhalten angekündigt. Die entsprechenden Gesetzentwürfe und Vorhaben sollen schon in zwei Paketen im Frühjahr und im Sommer 2022 vorgelegt werden.

Und schließlich hatte sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 18. Januar 2022[6] bereits zum zweiten Mal innerhalb kurzer Zeit mit Rechtsfragen des Klimaschutzes zu befassen. Dabei hat die 1. Kammer des Ersten Senats mehrere Verfassungsbeschwerden gegen bereits bestehende Landesklimagesetze (u.a. auch gegen das NKlimaG) und zum Teil gegen das Unterlassen einiger Landesgesetzgeber, einen Reduktionspfad für Treibhausgase gesetzlich zu normieren, nicht zur Entscheidung angenommen. Die Beschwerdeführenden hatten unter Berufung auf den Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021 zum Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)[7] vergleichbare grundrechtliche Beeinträchtigungen auch durch die Landesgesetzgeber geltend gemacht. Das BVerfG ist dem maßgeblich mit dem Argument entgegengetreten, dass den einzelnen Landesgesetzgebern weder aus dem Grundgesetz noch aus dem Bundesrecht landesspezifische Gesamtreduktionsmaßgaben vorgegeben seien, die sie – auch auf Kosten grundrechtlich geschützter Freiheit – einzuhalten hätten. Es bestünde anders als auf Bundesebene deshalb nicht eine in gleicher Weise rechtlich vermittelte Grundrechtsvorwirkung.

Ausgangslage beim Klimaschutz

Die Landkreise und die Region Hannover befassen sich bereits heute in vielfältiger Weise mit den diversen Herausforderungen im Bereich des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung. Sie nehmen sich dieser Aufgaben freiwillig im eigenen Wirkungskreis an. Der „Klimaschutz" ist den Kommunen derzeit in Niedersachsen nicht als Pflichtaufgabe auferlegt (§§ 5 Abs. 1 Nr. 4, 6 NKomVG). Insofern sind den Kommunen derzeit auch keine Finanzmittel für eine gesetzliche Aufgabenerfüllung zugewiesen. Bund und Länder setzen auf das Prinzip der Freiwilligkeit.

Rechtlich dürfte die derzeitige Einordnung als freiwillige Aufgabe der Kommunen dazu führen, dass solche Kommunen, die einem Haushaltssicherungsverfahren[8] unterliegen, diese Aufgaben in der Regel nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang wahrnehmen können. Bei anderen Kommunen tritt die Aufgabe Klimaschutz in Konkurrenz zu anderen freiwilligen Aufgaben (wie z.B. der Sport- und Kulturförderung) und droht verdrängt zu werden von den vielfältigen gesetzlichen Aufgaben wie z.B. der Schulträgerschaft, der Jugendhilfe oder dem Gesundheitswesen.

Nach einer verbandsinternen Umfrage bei den Landkreisen und der Region Hannover gehen alle Beteiligten davon aus, dass die „Aufgaben" im Bereich des Klimaschutzes in den letzten Jahren erheblich zugenommen haben. Mit Ausnahme der gesetzlich normierten Pflicht zu einer regelmäßigen Energieberichterstattung, die mit dem Inkrafttreten des NKlimaG ausdrücklich – ohne einen Kostenausgleich – als Aufgabe auf die Kommunen übertragen worden ist (§ 8 NKlimaG), handelt es sich dabei bisher in der Regel um nicht-förmliche „Aufgaben". Diese Bereiche des Klimaschutzes werden bereits seit einiger Zeit „durch die Hintertür" mittels eines informierenden, unterstützenden und animierenden Einwirkens des Bundes und des Landes auf die Kommunen abgewälzt (z.B. über Förderrichtlinien, Pilotprojekte, Handlungsleitlinien und unverbindliche Muster u.a. der Klimaschutz- und Energieagentur des Landes).

Die Landkreise und die Region Hannover erwarten nach der obengenannten Umfrage zudem, dass die „Aufgaben" im Bereich des Klimaschutzes in der Zukunft weiter zunehmen werden. Hierbei ist zunächst das schon angesprochene

---

* Der Autor ist als Beigeordneter beim NLT u.a. zuständig für den Bereich des Klimaschutzes.

1 NLT-Informationen, Heft 4/2021, S. 105 ff. und Heft 6/2021, S. 203 ff.

2 Kritisch dazu vgl. Groß, NdsVBl. 2022, 1 ff.

3 Die drei genannten Strategien stehen auf der Internetseite des Niedersächsischen Umweltministeriums unter https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/klima/klimawandel_und_klimafolgenanpassung_in_niedersachsen/klimawandel-und-klimafolgenanpassung-in-niedersachsen-199341.html zum Herunterladen bereit.

4 Vgl. beispielhaft den Vorschlag der EU-Kommission für eine Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie, der auf der Internetseite https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021PC0558&qid=1645030022058&from=DE zum Herunterladen bereitsteht.

5 Die Eröffnungsbilanz Klimaschutz steht auf der Internetseite des Bundeswirtschaftsministeriums unter https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/01/20220111-habeck-legt-eroffnungsbilanz-klimaschutz-vor.html zum Herunterladen bereit.

6 BVerfG, Beschl. v. 18.1.2022 – 1 BvR 1565/21 u.a. -, veröffentlicht auf der Internetseite des BVerfG unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/01/rk20220118_1bvr156521.html.

7 Vgl. Fn. 1.

8 Zum Haushaltssicherungsverfahren vgl. § 110 Abs. 8 NKomVG sowie den RdErl. d. MI vom 17.9.2019 mit Hinweisen zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten und –berichten (Nds. MBl. 2019, S. 1368). Nach dessen Ziffer 2.3 sind bei Haushaltssicherungskonzepten, die den Haushaltsausgleich zum Ziel haben, auf der Aufwandsseite alle nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen detailliert aufzulisten, kritisch auf ihre Erforderlichkeit hin zu überprüfen und ggf. konsequent zu reduzieren.

„Fit-for-55-Paket“ der EU[9] zu nennen, mit dem zusätzliche Aufgaben und weitere Standarderhöhungen auch für den kommunalen Bereich (z.B. Renovierungsquote, Reduzierung des Energieverbrauchs, Vorgaben für Vergaben etc.) vorgesehen werden. Auf Bundesebene sind kommunalrelevante Änderungen mit den angekündigten Klimaschutz-Sofortpaketen[10] bereits adressiert. Dabei steht einerseits der Ausbau erneuerbarer Energien (Windenergie, Solarenergie) im unmittelbaren Fokus, der die Landkreise und die Region Hannover u.a. als Regionalplanungsbehörden sowie auch als bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörden massiv betrifft. Angesprochen ist dort aber auch die (kommunale) Wärmeversorgung und eine Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (u.a. Energieeffizienzmaßnahmen). Und auch auf der Landesebene wird bereits intensiv über die Übertragung von Klimaschutzaufgaben auf die Kommunen diskutiert (z.B. Aufbau von Entsiegelungskatastern sowie kommunale Wärmeplanung)[11].

Nach den Erfahrungen in der Vergangenheit dürfte im Ergebnis bei einem „weiter-wie-bisher-Szenario“ zu erwarten sein, dass den Kommunen – auf welchem Wege auch immer – zunehmend weitere Aufgaben des Klimaschutzes im weitesten Sinne übertragen werden, ohne dass ein Konnexitätsausgleich durch das Land erfolgt.

Unabweisbarer Bedarf

Vor diesem Hintergrund besteht zukünftig der unabweisbare Bedarf, dass die Landkreise und die Region Hannover verstetigte Grundstrukturen für zentrale kommunale Klimaschutzaktivitäten flächendeckend zur Bewältigung der bevorstehenden Aufgaben der öffentlichen Hand im Bereich des Klimaschutzes vorhalten müssen. Um die völker- und europarechtlich verpflichtenden Klimaschutzziele unter Beachtung der Vorgaben der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung erreichen zu können, werden erhebliche zusätzliche Anstrengungen auf allen Ebenen erforderlich sein. Dies wird nur gelingen, wenn sowohl die Bevölkerung als auch die lokale Wirtschaft auf diesem Weg „mitgenommen“ werden und alle Aktivitäten einheitlich auf kommunaler Ebene koordiniert werden.

Das Foto zeigt exemplarisch eine Freiflächenphotovoltaik-Anlage und steht für die derzeit laufende Diskussion zum Ausbau der erneuerbaren Energien auf landwirtschaftlichen Flächen. Auch im derzeit sich in Änderung befindlichen Landes-Raumordnungsprogramm findet hierzu eine Weichenstellung statt, die im Zusammenhang mit dem zunehmenden Flächendruck zu sehen ist. *Foto: mrganso/pixabay.com*

NLT-Dialogprozess und Grundsatzpositionierung

Die Geschäftsstelle des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) hatte daher schon die Entscheidung des BVerfG zum KSG aus dem Frühjahr letzten Jahres zum Anlass genommen, die Rahmenbedingungen, Herausforderungen und Perspektiven im Bereich des Klimaschutzes grundlegend mit den Landkreisen und der Region Hannover zu erörtern. Neben der Wirtschaft wird nämlich gerade der kommunale Bereich stets als maßgeblicher Akteur bei der Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Klimaschutzes bezeichnet. Dieser Dialogprozess ist auch im letztjährigen Landräteseminar am 7. Oktober 2021 u.a. mit Umweltstaatssekretär Frank Doods in Ankum fortgesetzt worden.[12] Nach Beteiligung des zuständigen Fachausschusses hat sich das NLT-Präsidium in seiner Sitzung am 7. Dezember 2021 dafür ausgesprochen, dass das Land den Landkreisen und der Region Hannover durch Rechtsvorschrift einige konkrete Pflichtaufgaben im Bereich des Klimaschutzes zur Erfüllung in eigener Verantwortung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG mit einem vollständigen Kostenausgleich zuweist. Konkret gilt dies vor allem für eine dauerhafte Beschäftigung von Klimaschutzmanagern, die Einrichtung und den dauerhaften Betrieb von Klimaschutz- und Energieagenturen sowie die Aufstellung und Fortentwicklung von Klimaschutzkonzepten.

Reaktionen und Ausblick

Die dargestellte Grundsatzpositionierung hat der NLT im Januar 2022 an Umweltminister Olaf Lies herangetragen. Das Land Niedersachsen sollte angesichts der Herausforderungen im Klimaschutz und bei der Klimafolgenanpassung die Thematik mit einer veränderten strukturellen Herangehensweise und einer entsprechenden gesetzlichen Aufgabenzuweisung in die Zukunft gerichtet gestalten. Wenn Niedersachsen „Klimaschutzland Nummer 1“ werden will, muss es mutig und entschlossen vorangehen und kann so auch bundesweit zum Vorreiter beim Aufbau der erforderlichen kommunalen Strukturen im Klimaschutz und damit bei der Umsetzung der Klimaschutzziele werden.

Die Verpflichtung zur Beschäftigung von Klimaschutzmanagern sowie zur Errichtung von kommunalen Klimaschutz- und Energieagenturen auf Kreisebene könnte sich rechtstechnisch (nicht fachlich-inhaltlich) an den Formulierungen zur Beschäftigung

[9] Vgl. Fn. 4.
[10] Vgl. Fn. 5.
[11] Vgl. hierzu ein Eckpunktepapier des Niedersächsischen Umweltministeriums aus dem Januar 2022, n.v.
[12] Zu den Ergebnissen vgl. NLT-Informationen, Heft 6/2021, S. 203 ff.

von Gleichstellungsbeauftragten[13], die Verpflichtung zur Aufstellung und Fortentwicklung von kreislichen Klimaschutzkonzepten an den insofern vergleichbaren Landespflichten[14] orientieren.

Die Initiative des NLT hat politisch und medial erhebliche Beachtung erfahren. Ministerpräsident Stefan Weil hat den Vorschlag im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage begrüßt und sich für eine sorgfältige Prüfung ausgesprochen.[15] Im Anhang dokumentieren wir ein Interview von Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hubert Meyer mit einem Journalisten der Neuen Osnabrücker Zeitung vom 8. Februar 2022, dessen Tenor vielfach aufgegriffen wurde.

Klimaschutz wird in den kommenden Jahren viel Geld kosten. Was sind Milliardenausgaben beispielsweise für die frühkindliche Bildung in Niedersachsen wert, wenn es nicht gelingen sollte, diesen Kindern eine lebenswerte Zukunft zu hinterlassen? Insofern sollte allen Beteiligten auf Landesebene bewusstwerden, dass Klimaschutz nicht zum Nulltarif zu haben sein wird. Nur so kann es letztlich aber auch gelingen, die zukünftig zu bewältigenden Aufgaben im Bereich des Klimaschutzes tatsächlich vor Ort gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie den ortsansässigen Unternehmen umzusetzen. Dort sind die Kommunen zentrale Ansprechpartner für die Belange des Klimaschutzes.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Es geht keineswegs um die die pauschale Zuweisung der Aufgabe des Klimaschutzes an die Kreisebene. Aber die bisherige Finanzierung einzelner Aspekte des „Klimaschutzes" über unstete und komplexe Förderrichtlinien (fast) allein des Bundes wird dieser Generationenaufgabe nicht mehr ansatzweise gerecht. Deutlich wird dies auch am Beispiel der Beschäftigung von Klimaschutzmanagern, die für eine befristete Zeit vom Bund gefördert werden und danach – bei einer Weiterbeschäftigung – vollständig von den Kommunen finanziert oder wieder entlassen werden (müssen). Mit einer verstetigten Finanzierung einiger grundlegender Aufgaben auf kommunaler Ebene durch das Land kann zeitgleich auch eine erhebliche Entbürokratisierung und Verschlankung der derzeit viel Aufwand verursachenden Fördermittelverfahren beim Bund erreicht werden.

Die bevorstehende Änderung des NKlimaG sollte daher von der Landesregierung und dem Niedersächsischen Landtag genutzt werden, den Landkreisen und der Region Hannover die drei beschriebenen Aufgaben zuzuweisen und die dafür erforderlichen Finanzmittel verstetigt zur Verfügung zu stellen. Ein solcher Schritt wäre vorausschauend, nachhaltig und angemessen.

„Mehr als die Vergangenheit interessiert mich die Zukunft, denn in ihr gedenke ich zu leben."
(Albert Einstein)

[13] Vgl. zu einem entsprechenden Regelungsansatz § 8 NKomVG.
[14] Vgl. zu den Verpflichtungen der Niedersächsischen Landesregierung zur Aufstellung von Strategien zum Klimaschutz die §§ 4 bis 6 NKlimaG.
[15] Vgl. dazu das Politikjournal Der Rundblick vom 31.1.2022.

Klimaschutz als Pflichtaufgabe?

INTERVIEW Landkreise wollen dem Land Niedersachsen mehr Fördergelder entlocken

VON LARS LAUE

HANNOVER - Der Niedersächsische Landkreistag (NLT) will den Klimaschutz als gesetzliche Pflichtaufgabe der Landkreise verankern. Warum, verrät NLT-Chef Hubert Meyer im Interview.

FRAGE: *Herr Professor Meyer, welche Bedeutung hat der Klimaschutz eigentlich für die niedersächsischen Kommunen?*
HUBERT MEYER: Der Fokus der Bundes- und Landespolitik ist bisher zu stark auf die Wirtschaft ausgerichtet. Wir werden die völker- und europarechtlich bindenden Klimaziele jedoch nur erreichen, wenn wir die Bürgerinnen und Bürger, die kommunale Daseinsvorsorge und die lokalen Wirtschaftsunternehmen auf diesem Weg mitnehmen. Dies gelingt nur über die Kommunen vor Ort.

FRAGE: *Was heißt das konkret?*
MEYER: Die Landkreise und die Region Hannover verfolgen das Thema schon seit Jahren sehr engagiert. Fast alle Landkreise verfügen bereits über eigene Klimaschutzkonzepte. Viele haben in den vergangenen Jahren eigene Organisationseinheiten gebildet beziehungsweise eigene Klimaschutz- und/oder Energieagenturen errichtet und hierfür eigenes Personal eingestellt. Diese Anstrengungen müssen nunmehr in Anbetracht der umfassenden Herausforderungen in den kommenden Jahren auf hohem Niveau verstetigt werden.

Hubert Meyer, Geschäftsführer des Niedersächsischen Landkreistages
FOTO: STEFFEN/DPA

FRAGE: *Wo ist das Problem?*
MEYER: Klimaschutz ist den Kommunen bisher nicht als Pflichtaufgabe zugewiesen. Daher gibt es kein Geld vom Land für diese Aufgabe. Bund und Land setzen bisher auf das Prinzip der Freiwilligkeit sowie die Förderung von Projekten. Die Beantragung von Fördermitteln ist aufwendig und oftmals frustrierend. Zudem sind die bewilligten Fördermittel zum Beispiel für die Einstellung von Klimaschutzmanagern zeitlich befristet. Solche „Strohfeuer" mit befristetem Geld des Staates passen nicht zu einer wichtigen Mammutaufgabe der nächsten Jahre.

FRAGE: *Wie soll sich das ändern?*
MEYER: Unsere Gremien haben sich dafür ausgesprochen, dass der Niedersächsische Landtag den Landkreisen konkrete Aufgaben im Bereich des Klimaschutzes als gesetzliche Pflichtaufgaben zuweisen sollte. Das muss allerdings gleichzeitig mit Geld unterlegt werden. Unser Ziel ist es, bürgernah effiziente Strukturen zu schaffen, um das Management des Klimaschutzes zu organisieren.

FRAGE: *Um welche Aufgaben geht es konkret?*
MEYER: Zunächst geht es um zeitlich unbefristete Beschäftigung von Klimaschutzmanagern sowie den Aufbau von kreislichen Klimaschutz- und Energieagenturen. Diese sollen Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger sowie die lokale Wirtschaft sein. Zudem sollte die Erstellung von Klimaschutzkonzepten auf Kreisebene als Aufgabe vorgegeben werden, damit der Klimaschutz planmäßig, nachhaltig und effizient umgesetzt wird.

FRAGE: *Sie rufen nach Pflichtaufgaben. Das ist ungewöhnlich.*
MEYER: In der Tat. Aber beim Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung handelt es sich um Generationenaufgaben. Diese müssen sowohl von der Aufgabenträgerschaft als auch finanziell rechtlich sicher abgebildet werden. Die von uns vorgeschlagenen Aufgaben bilden dann das Rückgrat, damit viele weitere Aufgaben in den kommenden Jahren überhaupt in der Praxis umgesetzt werden können. Und Klimaschutz kostet Geld. Er darf nicht von der Finanzkraft des jeweiligen Landkreises abhängen. Niemand sollte bei begrenzten finanziellen Mitteln zwischen Klimaschutz und anderen wichtigen freiwilligen Aufgaben wie der Sport- und Kulturförderung zu Lasten des Klimaschutzes abwägen müssen.

FRAGE: *Wie steht der Landkreistag zur Verschärfung des Niedersächsischen Klimagesetzes?*
MEYER: Im Hinblick auf die Klimaziele ist der Anpassungsbedarf an das geltende Bundesrecht offensichtlich. Die Eröffnungsbilanz der neuen Bundesregierung hat dabei noch einmal die gigantischen Herausforderungen bei der Zielerreichung in den kommenden Jahren gezeigt. Wir müssen aber auch auf eine gerechte Lastenverteilung achten. Der ländliche Raum kann die Lasten des Klimawandels nicht alleine bewältigen. Und der Bund steht in der Pflicht, die Lasten zwischen den Ländern gerecht zu verteilen. Die nördlichen Flächenländer dürfen nicht die alleinigen Lieferanten für den bundesweiten Strombedarf werden.

Interview von NLT-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hubert Meyer durch einen Journalisten der Neuen Osnabrücker Zeitung vom 8. Februar 2022.

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Von Milan Kohlus*

Bereits seit über 20 Jahren bildet die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) den europäischen Rechtsrahmen für eine nachhaltige und umweltverträgliche Wasserpolitik. Ihre Umsetzung stellt indes nach wie vor eine Herausforderung für die Mitgliedsstaaten dar. Das Land Niedersachsen beabsichtigt mit der Novellierung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) nunmehr, einen Beitrag zur Erreichung der in der WRRL festgesetzten Bewirtschaftungsziele zu leisten.

Das Foto zeigt eine typische Feldmiete auf einem landwirtschaftlichen Grundstück bzw. Grünland. *Foto: Optimusius1/Pixabay.com*

Wesentliche mit der Novelle eingeführte Neuerungen

Die am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Änderungen sehen eine Reihe von Regelungen vor, die der Reinhaltung und Entwicklung der Gewässer dienen sollen. Die wesentlichen Änderungen sind:

- Zur Wiederherstellung der Eigendynamik und des Strukturreichtums der Gewässer können nunmehr Entwicklungskorridore per Verordnung festgesetzt werden. Diese können beidseits des Gewässers bis zu 25 m Breite umfassen. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den unteren Wasserbehörden.
- Die Zusammenarbeit von Unterhaltungsverbänden bei der Unterhaltung von gemeinsam unterhaltenen Gewässern wird vorgeschrieben.
- Bei der Eigentumsaufgabe hat der bisherige Eigentümer nunmehr einen Ersatz der Unterhaltungsmehrkosten zu tragen.
- Es wird eine Pflicht zur Aufstellung von Unterhaltungsplänen an Gewässern der zweiten Ordnung eingeführt.
- Das Land erhält ein Vorkaufsrecht für bestimmte Grundstücke an Gewässern der zweiten Ordnung.
- Den kommunalen Wasserbehörden obliegt eine Entscheidung über eine Unterhaltungspflicht für den Fall, dass sich Beteiligte nicht einigen können.

Ungenutzte Gelegenheiten

Das Gesetzesziel ist vor dem Hintergrund des ökologischen Zustandes der niedersächsischen Gewässer, der sich noch immer weit entfernt von den Zielen der WRRL befindet, ausdrücklich zu begrüßen. Gleichzeitig gehen die geplanten Änderungen aus kommunaler Sicht nicht weit genug. Beispielsweise sieht eine langjährige Forderung des NLT vor, eine Anzeigepflicht für Feldmieten, also Lagerplätzen von festem Wirtschaftsdünger auf dem Feld, in das NWG aufzunehmen. Feldmieten stellen, insbesondere wenn diese nicht abgedeckt sind, Punktquellen für eine Nitratbelastung des Grundwassers dar. Vor dem Hintergrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens bei der Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie ist es besonders unverständlich, dass auf die Einführung einer Anzeigepflicht verzichtete wurde. Und das, obwohl der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens übersandte Gesetzesentwurf eine entsprechende Regelung vorsah und diese von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich begrüßt worden ist. Hintergrund ist der bei der Einführung einer Anzeigepflicht drohende Kostenausgleich des Landes an die unteren Wasserbehörden. Hinsichtlich der Feldmieten verbleibt es nunmehr lediglich bei einer entsprechenden Ermächtigung, die fachlichen Anforderungen an die Lagerung von festen Wirtschaftsdüngern u.a. durch Verordnung festzulegen.

Das Foto zeigt eine Wasserstauanlage. In Zukunft sollen Gewässer möglichst wenige Barrieren enthalten.
Foto: tassilo111/Pixabay.com

Finanziell nicht ausgeglichener Verwaltungsaufwand steigt weiter an

Doch auch mit den letztendlich beschlossenen Änderungen, welche in der Summe noch immer einen erheblichen Mehraufwand verursachen (z.B. Anzeigepflicht von Erlaubnis- und Bewilligungsübergängen, Änderung der Bagatellgrenze bei der Wasserentnahmegebühr, Festlegung von Entwicklungskorridoren, Abwicklung des Vorkaufsrechts) reiht sich dieses Gesetzgebungsverfahren in eine Vielzahl entsprechender Vorhaben der zumindest letzten zehn Jahre ein, in denen den unteren Wasserbehörden zahlreiche Aufgaben ohne jeglichen Kostenausgleich übertragen worden sind. Hier sei insbesondere auf die Einrichtung von Gewässerrandstreifen an Gewässern dritter Ordnung hingewiesen.

Ein wirksamer Vollzug des geltenden Umweltrechts setzt eine Wertschätzung des Landes voraus, die sich auch durch eine angemessene Finanzausstattung der unteren Wasserbehörden ausdrückt. Wenn es der Landesregierung tatsächlich ein Anliegen ist, die Gewässer ökologisch und im Einklang mit den Zielen der WRRL zu bewirtschaften, darf sie sich künftig nicht scheuen, den Kommunen auch kostenintensive, für den Gewässerschutz jedoch überaus sinnvolle Aufgaben, zu übertragen und die für den Vollzug nötigen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

---

* Der Autor ist Mitarbeiter im Umweltreferat der Geschäftsstelle des NLT.

Kreisumlage – Entwicklung seit der Gemeindefinanzreform 1969

Von Herbert Freese*

Die Umlage von den kreis- bzw. regionsangehörigen Städten und Gemeinden ist die wesentliche Finanzierungsgrundlage der Landkreise und der Region Hannover. Während die Schlüsselzuweisungen vom Land aus dem kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2020 nur 16,9 Prozent ihrer Gesamteinzahlungen ausmachten, betrug der Anteil der Umlagen 29,4 Prozent. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 4 107 Millionen Euro Kreis- und Regionsumlage bei einem gewogenen landesdurchschnittlichen Umlagesatz von 45,0 Prozent erhoben.

Grundlagen der Kreis- und Regionsumlage

Die Kreis- und Regionsumlage ist die einzig eigengestaltbare Einnahmemöglichkeit der Landkreise und der Region Hannover von erheblichem finanzwirtschaftlichem Gewicht. Nach der gesetzlichen Regelung in § 15 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes (NFAG) sowie der Vorgängerregelungen ist sie als „Spitzenfinanzierungsinstrument" der Haushalte auf Kreisebene konzipiert. In dieser Vorschrift ist ausgeführt, dass die Landkreise von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage zu erheben haben, wenn die sonstigen Erträge den Bedarf nicht decken. In der Realität hat sich diese Umlage allerdings mehr und mehr zur tragenden Säule des Kreisfinanzsystems entwickelt, da die Landkreise nicht über originäre eigene Mittel in ausreichendem Umfang verfügen, um ihre Kreisaufgaben, insbesondere im Sozial-, Jugend- und Schulbereich, zu erfüllen. An die Stelle der Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden mit über 10 Milliarden Euro in 2020[1] tritt insoweit die Umlage.

Dabei ist die Höhe der Kreis- bzw. Regionsumlage in den einzelnen Mitgliedern des Niedersächsischen Landkreistages sehr unterschiedlich. Dies liegt einerseits an der unterschiedlichen Finanzkraft der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die zu einem unterschiedlich hohen Kreisumlageaufkommen bei gleichem Hebesatz führen. Viel maßgeblicher hierfür ist allerdings andererseits die unterschiedliche Aufgabenverteilung zwischen Kreis- und Gemeindeebene. Ein gutes Beispiel hierfür ist der Schulbereich. In einzelnen Landkreisen mit einer größeren Verwaltungskraft auf der Gemeindeebene werden sämtliche schulische Aufgaben - mit Ausnahme der Schülerbeförderung und der Berufsschulen - bei den Städten und Gemeinden wahrgenommen. In anderen Landkreisen ist es genau umgekehrt. Dort ist der Landkreis zuständig für den gesamten Schulbereich oberhalb der Grundschulen. Das Niedersächsische Landesrecht lässt solche Aufgabenverteilungen zu. Sie sind den historisch gewachsenen Strukturen und den Notwendigkeiten der Praxis vor Ort angepasst. Sie führen aber auch zu unterschiedlichem Finanzbedarf, der sich in unterschiedlichen Kreisumlagehöhen zwischen den einzelnen Landkreisen und der Region Hannover widerspiegelt.

Die historische Entwicklung des Kreisumlagesatzes kann der Tabelle sowie dem Schaubild (auf Seite 19) entnommen werden. Grundlage bildet dabei der vom Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) ermittelte gewogene Landesdurchschnitt, bei dem nicht das arithmetische Mittel errechnet wird, sondern die landesweite durchschnittliche Höhe unter Berücksichtigung des Kreisumlageaufkommens gewichtet wird.

Folgen der Gemeindefinanzreform und die 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts

Erkennbar ist, dass die Landkreise in Niedersachsen nach der Gemeindefinanzreform 1969, die insbesondere mit dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer auch eine Verbreiterung und Verstetigung der Einnahmen im kreisangehörigen Bereich brachte, in der Lage waren, ihre Kreisumlagesätze von 47,9 Prozent in 1969 auf 40,9 Prozent in 1970 zu senken. Anfang der 70er Jahre des vorherigen Jahrhunderts war sodann ein kontinuierlicher Anstieg der Kreisumlagesätze bis auf 48,4 Prozent im Jahr 1976 festzustellen. Die Ursachen hierfür lagen einerseits in einem erheblichen Investitionsbedarf insbesondere im Schulbereich, der über höhere Umlagesätze finanziert werden musste. Andererseits spiegelte sich hier auch die wirtschaftliche Entwicklung mit dem Ölpreisschock und der beginnenden Erhöhung von Inflation und Arbeitslosenquote wider.

Stabilität in den 80er Jahren

Über fünf Jahre bis zum Jahr 1981 hielt sich der gewogene durchschnittliche Kreisumlagesatz dann stabil um 48 Prozentpunkte. Mit der Kommunalisierung der Schülerbeförderung und der Überführung der entsprechenden Zuweisungen in den kommunalen Finanzausgleich 1981 konnte der gewogene Kreisumlagesatz sodann um 1,7 Prozentpunkte auf 46 Prozentpunkte abgesenkt werden. In einem Zeitraum von zehn Jahren bis zum Jahre 1991 war der Wert sodann äußerst konstant.

Die 90er Jahre mit extremen Entwicklungen

Erst Anfang der neunziger Jahre des vorherigen Jahrhunderts kam es wieder zu deutlichen Verschiebungen. Diese lagen einerseits in steigenden Ausgaben im Sozialbereich, insbesondere in der Sozial- und Jugendhilfe und andererseits in beginnenden Eingriffen[2] des Landes in den kommunalen Finanzausgleich begründet. Zum 1. Januar 1993 waren die Landkreise durch die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs in der Lage, den Kreisumlagehebesatz von 47,3 Prozentpunkten auf 44,4 Prozentpunkte zu senken. Hintergrund war, dass in den Jahren 1993 und 1994 im kommunalen Finanzausgleich keine Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises mehr enthalten waren, die Mittel vielmehr insgesamt als Schlüsselzuweisungen verteilt wurden. Die Bemessungs-

---

* Beigeordneter beim Niedersächsischen Landkreistag

[1] Unter Berücksichtigung der Gewerbesteuerersatzzahlung von Bund und Land in Höhe von 814 Millionen Euro allein in Niedersachsen.

[2] Vgl. hierzu den Finanzbericht der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens vom 22. September 2021, Seite 41 f; abrufbar unter www.nlt.de → Verbandspositionen → Finanzen.

grundlage für die Kreisumlage hatte sich insoweit deutlich verbreitert, so dass bei geringeren Umlagesätzen ein höheres Aufkommen erzielt werden konnte. Infolge der ungünstigen Ausgabenentwicklung bei weiteren Eingriffen in den kommunalen Finanzausgleich stiegen die Sätze allerdings im Jahr 1994 auf 45,9 und im Jahr 1995 auf 46,6 Prozentpunkte wieder an.

Zum 1. Januar 1996 wirkte sich die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs auf Grund der Entscheidung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 15. August 1995 aus. Damals wurden die Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wieder eingeführt. Da sie der Gesamtmasse entnommen wurden und im Gegensatz zu den Schlüsselzuweisungen nicht der Kreisumlage unterlagen, mussten die Landkreise ihre Umlagesätze um fast vier Prozentpunkte erhöhen. Hinzu kam, dass das Land weitere Eingriffe in den kommunalen Finanzausgleich in den Jahren 1996 bis 1998 vornahm. Diese führten zu einem weiteren Anstieg der Kreisumlagesätze in den Jahren 1997 und 1998 auf 52 Prozentpunkte.

Mit der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs zum 1. Januar 1999 fand in geringem Umfang auch eine Umschichtung bei den Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises statt, von denen die Landkreise - entsprechend der Aufgabenverteilung im kreisangehörigen Raum - weniger als vorher an ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiterreichen mussten. Der insoweit gesenkte Bedarf bei der Kreisumlage als „Restfinanzierungsmittel“ schlug sich in einer Reduzierung um 1,8 Prozentpunkte nieder. Dieses Niveau konnte auch in den nächsten beiden Jahren gehalten bzw. leicht gesenkt werden, wobei hierbei auch die günstige Steuerentwicklung sowohl beim Land als auch bei den Gemeinden in den Jahren 1999 bis 2001 eine Rolle spielte.

Anfang des Jahrtausends: Stagnation und Finanzmarktkrise

Der Rückgang des gewogenen Umlagesatzes im Jahr 2002 um weitere 1,4 Prozentpunkte auf 48,5 Prozentpunkte ist hingegen zu einem nicht unerheblichen Anteil auf die Bildung der Region Hannover zurückzuführen. Durch die Einbeziehung der Landeshauptstadt Hannover in die Umlage der Region und vor dem Hintergrund des unterdurchschnittlichen Hebesatzes der Region handelt es sich insoweit um einen statistischen Effekt.

In den Jahren 2003 bis 2006 schlugen sich die zurückgehenden gemeindlichen Steuereinnahmen bei gleichzeitig steigenden Ausgaben im Sozialbereich nieder, so dass ein erneuter Anstieg der Kreis- bzw. Regionsumlagesätze auf 50,9 Prozentpunkte in 2006 zu verzeichnen war. Die gute Konjunktur in den Jahren 2007 und 2008 führte zu einer leichten Minderung der Umlagesätze, die durch die Finanzkrise im Jahr 2009 schon wieder umgekehrt wurde. Die Folgen dieser Finanzkrise schlugen sich auch noch in den Kreisumlagesätzen 2010 und 2011 mit jeweils 51,2 Prozent des gewogenen Durchschnitts nieder.

Deutliche Senkungen im zweiten Jahrzehnt des zweiten Jahrtausends

Die negative Entwicklung der Kreisfinanzen konnte im Jahr 2012 umgekehrt werden. Dies hatte mehrere Ursachen. Einerseits stiegen seitdem die gemeindlichen Steuereinnahmen Jahr um Jahr auf ein neues historisches Hoch. Andererseits entlastete der Bund die Kreisebene bundesweit bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - einem Teil der kommunalen Sozialhilfe. So übernahm er im Jahr 2012 45 Prozent der Kosten, steigerte seine Beteiligung im Jahr 2013 auf 75 Prozent, bevor er im Jahr 2014 die Kosten vollständig übernahm. In der Folge sank die Kreisumlage bis 2014 gegenüber dem Jahr 2011 um 1,7 Prozentpunkte. Dies ist umso bemerkenswerter, als das Land den Anteil der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben - ohne rechtliche Not - wegen der Grundsicherungsentlastung verminderte und somit die Basis der Kreisfinanzen schmälerte. Insoweit hat auch die Gemeindeebene an dieser Kostenübernahme des Bundes auf zwei Wegen partizipiert. Einerseits über höhere Zuweisungen im Finanzausgleich und andererseits durch sinkende Kreisumlagen.

In den Jahren 2015 und 2016 konnten die Kreisumlagesätze landesweit weiter reduziert werden, weil einerseits der Bund den Kommunen jährlich zusätzlich eine Milliarde Euro bundesweit im Rahmen der sogenannten Sofortentlastung zur Verfügung gestellt hat (jeweils zur Hälfte über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und einer höheren Kostenbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft nach dem Sozialgesetzbuch II). Andererseits steigen die Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden sowie die Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich insgesamt weiter an.

Ab 2018 erhöhte der Bund seine Zuweisungen an die Kommunen im Rahmen des sogenannten Fünf-Milliardenentlastungspakets. Neben einer weiteren Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Städte und Gemeinden durch einen Festbetrag nahm er auch eine weitere Steigerung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft vor. Diese wurde im Zuge der Corona-Pandemie zur weiteren Entlastung der Kreisebene auf bis zu 75 Prozent der Aufwendungen erhöht, wofür eine Änderung des Grundgesetzes nötig wurde, weil die Aufgabe sonst in Bundesauftragsverwaltung umgeschlagen wäre.[3]

Die Entlastungen des Bundes in Verbindung mit den seit 2013 jedes Jahr auf neue Rekordhöhen[4] gestiegenen eigenen Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden bei gleichzeitig deutlichen Zuwächsen bei den vom Land gewährten Zahlungen im kommunalen Finanzausgleich haben bislang zu einer deutlichen Entspannung in den Kreishaushalten beigetragen, wobei sich der Trend aktuell mit Blick auf die finanzwirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie langsam eintrübt. Hieran haben die Landkreise und die Region Hannover die kreis- und regionsangehörigen Bereich mit einer Senkung der Umlagesätze von 51,2 Prozentpunkten in 2011 auf 45 Prozentpunkten 2021 in erheblichem Umfang partizipieren lassen. Der aktuelle Hebesatz ist der geringste seit 1993. Die Senkung um 6,2 Prozentpunkte bedeutet für die Städte und Gemeinden eine Entlastung von 566 Millionen Euro in 2021 gegenüber einem Umlagesatz von 51,2 Prozentpunkten im Jahr 2011.

Fazit und Ausblick

Die langfristige Entwicklung der Kreisumlagesätze zeigt die Abhängigkeit von dieser einzigen eigengestaltbaren

[3] Vgl. hierzu die Regelung in Art. 104a Abs. 3 des Grundgesetzes

[4] Dies gilt auch für 2020 allerdings nur unter Einbeziehung der Gewerbesteuerersatzzahlung von Bund und Land.

Einnahmemöglichkeit mit erheblichem finanziellem Gewicht. Dabei spiegelt die Kreisumlage einerseits gesellschaftspolitische Entwicklungen wider, die hohe Finanzbedarfe zum Beispiel durch Schulbauten Anfang der Siebziger Jahre oder durch steigende Sozialausgaben Anfang der Neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts verursachten. Auch gesetzliche Veränderungen in der Finanzierung der Landkreise insbesondere beim kommunalen Finanzausgleich führen zu Reaktionen bei den Umlagesätzen. Dies gilt beispielsweise auch für die Entlastung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wie auch bei der Grundsicherung für Erwerbsuchende (SGB II) durch den Bund. Erkennbar ist somit, dass die Höhe der Kreisumlagesätze weitgehend von externen Faktoren bestimmt wird. Die Entscheidung der Kreistage und der Regionsversammlung über die Höhe der Sätze ist immer determiniert durch den Finanzbedarf des Landkreises/der Region, der sich aus seiner Aufgabenstellung ergibt. Der nach Abzug der übrigen Einnahmen verbleibende Finanzbedarf muss sodann aus der Umlage gedeckt werden. Mit Blick auf die Höhe der Umlagesätze fehlt der Kreisebene insoweit ein alternatives Finanzierungsinstrument wie zum Beispiel eine Kreissteuerbeteiligung von finanzwirtschaftlichem Gewicht. Zutreffend hat hierzu Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof, der ehemalige Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts festgestellt: *„D.h., es ist natürlich immer noch ein ganz bedeutendes verfassungsrechtliches Desiderat, dass die Kreise, obwohl sie so viele Aufgaben auf der unteren Verwaltungsebene erfüllen, obwohl sie gleich den Gemeinden auf der unteren Verwaltungsebene liegen, dass sie auch finanzverfassungsrechtlich eine eigene Steuerquelle oder zumindest einen Anteil davon bekommen.“*[5] Weiter stellt Professor Kirchhof fest: *„Ich meine aber, dass man ein Finanzsystem nie auf Dotationen von außen, sondern auf stetige und planbare Steuerquellen oder Anteile daran stellen sollte. Deshalb auch die Forderung nach einer Kreissteuerbeteiligung im Grundgesetz.“*[6] Dem ist nichts hinzuzufügen.

[5] Vgl. Der Landkreis 2016 S. 626, 628 f.
[6] Der Landkreis 2016 S. 632

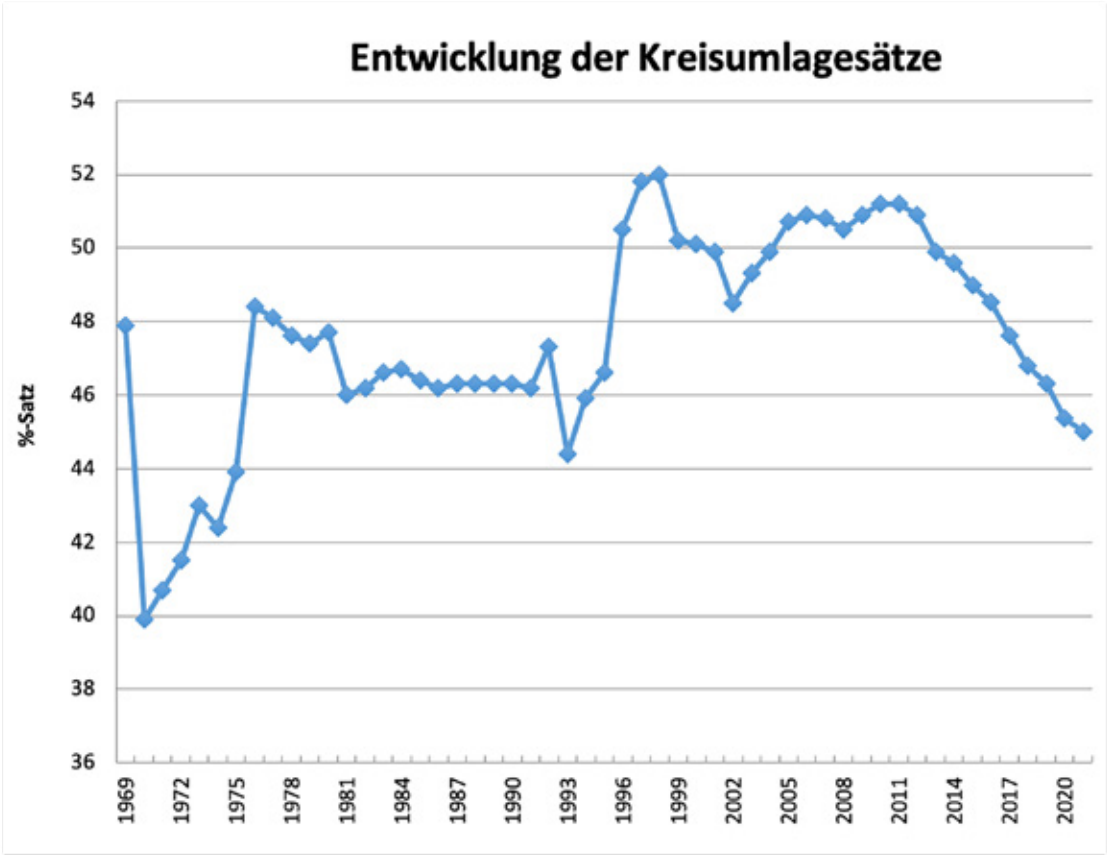

Jahr	gewogener Hebesatz											
1969	47,9	**1978**	47,6	**1987**	46,3	**1996**	50,5	**2005**	50,7	**2014**	49,6
1970	39,9	**1979**	47,4	**1988**	46,3	**1997**	51,8	**2006**	50,9	**2015**	49,0
1971	40,7	**1980**	47,7	**1989**	46,3	**1998**	52,0	**2007**	50,8	**2016**	48,5
1972	41,5	**1981**	46,0	**1990**	46,3	**1999**	50,2	**2008**	50,5	**2017**	47,6
1973	43,0	**1982**	46,2	**1991**	46,2	**2000**	50,1	**2009**	50,9	**2018**	46,8
1974	42,4	**1983**	46,6	**1992**	47,3	**2001**	49,9	**2010**	51,2	**2019**	46,3
1975	43,9	**1984**	46,7	**1993**	44,4	**2002**	48,5	**2011**	51,2	**2020**	45,4
1976	48,4	**1985**	46,4	**1994**	45,9	**2003**	49,3	**2012**	50,9	**2021**	45,0
1977	48,1	**1986**	46,2	**1995**	46,6	**2004**	49,9	**2013**	49,9		

Quelle: Daten des LSN

Landesrahmenverträge zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe

*Von Ines Henke**

Zur Umsetzung der 3. Stufe des Bundesteilhabegesetzes mit der umfassenden Reform der Eingliederungshilfe ab 1. Januar 2020 hatten das Land und die Kommunalen Spitzenverbände für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich unter erstmaliger Beteiligung von Interessensvertreterinnen und Interessensvertretern eine auf zwei Jahre befristete Übergangsvereinbarung mit den Verbänden der Leistungserbringer verhandelt. Damit wurde rechtskonform zunächst die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Kosten der Fachleistung vollzogen. Für eine parallele fachliche Weiterentwicklung der einzelnen Leistungstypen war die zur Verfügung stehende Zeit zu kurz. Dies sollte während der zweijährigen Laufzeit der Übergangsvereinbarung nachgeholt werden.[1] Niemand ahnte zum Ende des Jahres 2019, unter welchen Rahmenbedingungen die Verhandlungen fortgesetzt werden sollten.

Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX in der sachlichen Zuständigkeit des Landes (RVü18)

Die Vertragsverhandlungen in der gemeinsamen Verhandlungsrunde für die Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich der Erwachsenen haben sich im Herbst 2019 nahtlos an die Finalisierung der Übergangsvereinbarung angeschlossen. Der in der Regel 14-tägige Sitzungsrhythmus mit über 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern fand noch bis Februar 2020 in Präsens statt. Im März 2020 wurde dann infolge der pandemischen Lage auf Telefon- und später auf Videokonferenzen umgestellt. An diesem digitalen Format wird seitdem ununterbrochen festgehalten.

Nicht nur das bis dato völlig neue Sitzungsformat stellte die Vertreterinnen und Vertreter der Leistungsträger und der Leistungserbringer sowie die Interessensvertretungen vor eine große Herausforderung. Inhaltlich war das Verhandlungsjahr 2020 zudem von der aufwendigen und komplexen Sicherstellung der Leistungserbringung und der Strukturen der Leistungserbringer infolge der - zeitweise äußerst restriktiven - infektionshygienischen Beschränkungen geprägt. Den rechtlichen Rahmen hierfür bildete das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz, SodEG).

Nachdem bis zum Herbst 2020 die differenzierten Regelungen zur Anwendung des SodEG getroffen waren, konzentrierten sich die Verhandlungen wieder auf den Rahmenvertrag. Es verblieben nicht viel mehr als 12 Monate, um das Vertragswerk abzustimmen. Im November 2021 ist es gelungen, das Vertragswerk auf der Arbeitsebene zu finalisieren und damit die Grundlage für die Weitergewährung der Leistungen der Eingliederungshilfe in der sachlichen Zuständigkeit des Landes über den 31. Dezember 2021 hinaus zu schaffen. Bestandteil des zum 1.1.2022 in Kraft getretenen Rahmenvertrages sind auch Meilensteine, mit denen für die dreijährige Laufzeit konkrete Verabredungen über die einzelnen offenen Arbeitsaufträge getroffen worden sind. Dies betrifft u. a. die Leistungen für das ehemals ambulant betreute Wohnen.

Hierzu wurde bereits parallel zu den Rahmenvertragsverhandlungen in einer Unterarbeitsgruppe eine Regel-Leistungsvereinbarung für die Soziale Teilhabe nach dem SGB IX im Leistungsbereich „Assistenz beim Wohnen außerhalb der besonderen Wohnform i.S.d. § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII“ erarbeitet. Dieser Bereich ist zum 1. Januar 2020 von der Zuständigkeit der örtlichen Träger (Landkreise, kreisfreie Städte und die Region Hannover) in die sachliche Zuständigkeit des Landes gewechselt und es stellt sich die Herausforderung, die Vielfalt der kommunalen Vereinbarungen in einer landesweit einheitlichen Grundlage zusammenzufassen, die einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Interessen der Vertragspartner darstellt.

Durch einen einvernehmlichen Beschluss des gemeinsamen Vertragsorgans, die Gemeinsame Kommission, soll die neue Regel-Leistungsvereinbarung in Kürze Bestandteil des Rahmenvertrages werden. Im nächsten Schritt wird dann die Überführung der örtlichen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen in die neue landeseinheitliche Vertragsstruktur erfolgen müssen. Aufgrund des damit verbundenen Umstellungsaufwandes soll in der Gemeinsamen Kommission hierfür inhaltlich wie zeitlich ein Übergangsverfahren vereinbart werden.

Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX für Kinder und Jugendliche in Niedersachsen (RVu18)

Mit der Ratifizierung der Übergangsvereinbarung für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche im Oktober 2019 haben sich die Vertragspartner darauf verständigt, im Anschluss die Verhandlungen zum RVu18 fortzusetzen sowie mit der Erarbeitung einer Regel-Leistungsvereinbarung für den Bereich der Schulassistenz und für die Integrative Betreuung im Kindergarten zu beginnen. Hierzu wurden zwei Unterarbeitsgruppen eingesetzt, die noch Ende 2019 ihre Arbeit aufgenommen haben.

Das Jahr 2020 war dann jedoch infolge der Corona-Pandemie auch im kommunalen Bereich der Eingliederungshilfe weitgehend von der Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes geprägt, so dass auch die Verhandlung des RVu18 ressourcenbedingt in den Hintergrund rückte. Im Sommer 2021 konnte schließlich von kommunaler Seite ein Rahmenvertragsentwurf vorgelegt werden, der den Auftakt für die gemeinsame Verhandlungsgruppe bildete.

Die Erarbeitung der Regel-Leistungsvereinbarungen für die Schulassistenz nach dem SGB IX und die Integrative Betreuung im Kindergarten sind hingegen durchgehend in zahlreichen ausschließlich digitalen Sitzungen fortgesetzt worden. Anfang 2021 hat sich das gemeinsame Verhandlungsgremium darüber hinaus darauf verständigt, in zwei weiteren Unterarbeitsgruppen die Regel-Leistungsvereinbarungen für den Heilpädagogischen Kindergarten und das Wohnen für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung und massiven Verhaltensstörungen fachlich weiterzuentwickeln. Auch diese beiden Unterarbeitsgruppen tagen seitdem regelmäßig in Form von Videokonferenzen.

---

* Beigeordnete beim Niedersächsischen Landkreistag u.a. für Sozialrecht

[1] Vgl. hierzu NLT-Information 5/2019, S. 133-134

Daneben ist es der gemeinsamen Verhandlungsgruppe in der zweiten Jahreshälfte 2021 in einem intensiven digitalen Arbeitsprozess gelungen, den kommunalen Rahmenvertrag auf der Arbeitsebene rechtzeitig zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen. Als erste neue Regel-Leistungsvereinbarung konnte die Schulassistenz nach dem SGB IX aufgenommen werden.

Unterschriftsverfahren abgeschlossen, Beitrittsverfahren läuft

Das Unterschriftsverfahren wurde für beide Rahmenverträge zusammen noch Mitte Dezember 2021 eingeleitet und Mitte Januar 2022 nach Unterzeichnung aller Vertragspartner erfolgreich abgeschlossen. Damit sind beide Rahmenverträge rückwirkend ab 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Derzeit läuft das Beitrittsverfahren für die einzelnen örtlichen Träger und Leistungserbringer.

Auch der kommunale Rahmenvertrag hat eine auf drei Jahre befristete Laufzeit, in der vor allem die noch ausstehenden Regel-Leistungsvereinbarungen neu verhandelt bzw. bereits bestehende an die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen aufgrund der sozialen und gesellschaftspolitischen Entwicklungen in den letzten Jahrzehnten angepasst werden sollen. Dies gilt insbesondere für die bereits benannten Bereiche. Die fachliche Erörterung in den entsprechenden Unterarbeitsgruppen wird mit großem Engagement aller Beteiligten fortgesetzt.

Bis zum Redaktionsschluss haben 34 Landkreise einschl. der Region Hannover und alle kreisfreien Städte gegenüber dem Niedersächsischen Landkreistag (NLT) bzw. Niedersächsischen Städtetag (NST) ihren Beitritt erklärt, so dass die vereinbarten Regularien bereits für einen großen Teil der niedersächsischen Kreise und die kreisfreien Städte zur Anwendung kommen. Die derzeit noch ausstehenden drei Landkreise haben ihren Beitritt angekündigt. Auch bei den einzelnen Leistungserbringern, die wiederum dem jeweils zuständigen örtlichen Träger gegenüber ihren Beitritt erklären müssen, zeichnet sich eine sehr breite Akzeptanz ab.

Mit Spannung werden von allen im Weiteren die Ergebnisse der Unterarbeitsgruppen zu den Regel-Leistungsvereinbarungen der Integrativen Betreuung im Kindergarten, zum Heilpädagogischen Kindergarten und dem Wohnen für besonders verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche erwartet. Auch hier gilt, dass diese Regel-Leistungsvereinbarungen durch einvernehmlichen Beschluss der Gemeinsamen Kommission als gemeinsames Vertragsorgan während der dreijährigen Laufzeit des Rahmenvertrages in neuer bzw. angepasster Fassung in den Rahmenvertrag aufgenommen werden können und damit Geltung für alle beigetretenen Leistungsträger und Leistungserbringer erlangen.

Fazit und Ausblick

Trotz der zeitgleichen Herausforderung durch die Corona-Pandemie ist es gelungen, auf beiden Seiten die umfangreichen Rahmenvertragsverhandlungen nach § 131 SGB IX – ausschließlich digital – bis Ende 2021 zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen und damit Rechtssicherheit für die künftige Leistungsgewährung im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Niedersachsen zu schaffen. Dabei haben Vertreterinnen und Vertreter des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) Sozialministeriums und des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie (LS) einerseits und der Geschäftsstellen des NLT und NST sowie kommunale Praktiker andererseits wechselseitig bei den Verhandlungen mitgewirkt. Die Zusammenarbeit zwischen Land und kommunalen Vertreterinnen und Vertretern wie auch mit den Landesverbänden der Leistungserbringer und den Vertreterinnen und Vertretern der Menschen mit Behinderungen waren trotz der zum Teil unterschiedlichen Erwartungen und Sichtweisen von einem respektvollen und konstruktiven Dialog geprägt. Darüber hinaus werden derzeit in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe Informationen zu den Rahmenverträgen in leichter Sprache erarbeitet.

Das bewährte Miteinander bildet eine gute Grundlage für die weiteren Herausforderungen, die mit den noch offenen fachlich sehr anspruchsvollen Aufgaben allen Beteiligten während der dreijährigen Laufzeit der Rahmenverträge bevorstehen. Für den Bereich der kommunalen Leistungen stehen neben den sich bereits in der Entwicklung bzw. Weiterentwicklung befindenden Regel-Leistungsvereinbarungen weitere Leistungstypen, wie bspw. die Tagesbildungsstätten, die Sprachheilkindergärten, die heilpädagogische Frühförderung, der Familienentlastende Dienst und die Integrative Betreuung in Krippen auf der Themenliste. Von den Vertragspartnern wird angestrebt, bis 2024 möglichst viele Leistungsangebote für Kinder und Jugendliche unter dem Dach des Rahmenvertrages zu erfassen und damit eine landesweit vergleichbare Qualität bei der Leistungserbringung zu gewährleisten.

Kommunale OZG-Offensive der Spitzenverbände und Datenzentralen

Die Präsidien der drei kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund (NSGB), dem Niedersächsischem Städtetag (NST) und dem Niedersächsischen Landkreistag (NLT), haben im Herbst 2021 übereinstimmend beschlossen, sich aus dem Programm „Digitale Verwaltung Niedersachsen“ (DVN) zurückzuziehen.

Das Programm DVN wurde 2018 durch Kabinettsbeschluss ins Leben gerufen, um – wie es seinerzeit hieß – angesichts der „vielfältigen Verflechtungen zwischen Land und Kommunen (...) eng zusammenzuarbeiten“ und das Onlinezugangsgesetz (OZG) umzusetzen. Einhellig stellten die Präsidiumsmitglieder jedoch fest, dass es dem Land nicht gelungen sei, im Programm DVN die kommunalen Interessen ausreichend zu berücksichtigen. Es mangele an kommunal relevanten Ergebnissen sowie seit langem an verbindlichen Bereitstellungsterminen und dringend benötigten Informationen zu Kosten.

Zukünftig, so sehen es die Präsidumsbeschlüsse vor, sollen die kommunalen Kompetenzen stärker gebündelt werden, OZG-Knowhow verstärkt miteinander geteilt und Kooperationen stärker gefördert werden. Die Hauptgeschäftsführer von NST und NLT, Dr. Arning und Dr. Meyer, sowie der Präsident des NSGB, Dr. Trips, trafen sich zu diesem Zweck erstmalig am 11. November 2021 mit den Geschäftsführungen sowie Verwaltungsrats- bzw. Aufsichtsratsvorsitzenden der kommunalen Datenzentralen ITEBO, KDO, KDG, hannIT und GovConnect. Im Kern ging es dabei um die Intensivierung der gemeinsamen Kraftanstrengungen zur Bereitstellung

bürgerfreundlicher Onlineservices in Niedersachsen aber auch um die möglichen Formen der Zusammenarbeit anstelle des bisher teilweise vorherrschenden Wettstreits der Marktbegleiter. Fortsetzung fanden diese Gespräche zuletzt am 11. Februar 2022.

Es wurde eine gemeinsame Zusammenarbeit der genannten Datenzentralen und IT-Dienstleister vereinbart, um über die GovConnect GmbH, als gemeinsamer Gesellschaft, kurzfristig den Kommunen in Niedersachsen konkrete Leistungen zur OZG-Umsetzung anbieten zu können. Mit den ersten Ergebnissen dieser kommunalen OZG-Offensive soll im März zu rechnen sein.

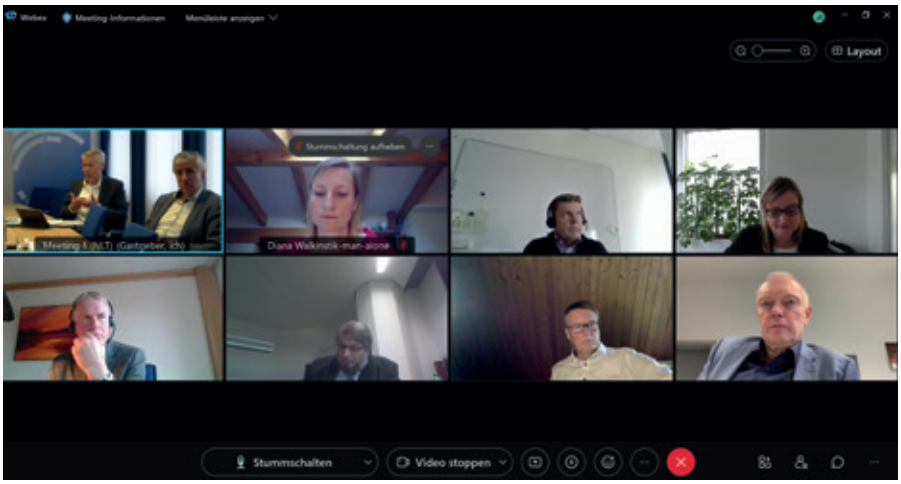

Screenshot der Videokonferenz vom 11. November 2021 *Screenshot: Domanske/NLT*

Breitbandausbau in Niedersachsen nimmt Fahrt auf

Im Rahmen des Breitbandgipfels 2021 in Osterholz zeigte sich Peer Beyersdorff, Geschäftsführer des Breitbandzentrums Niedersachsen-Bremen (BZNB) beeindruckt von der aktuellen Entwicklung. Es sei eine sehr starke Marktdynamik zu verzeichnen, knapp 40 Unternehmen engagieren sind laut BZNB zwischenzeitlich im niedersächsischen Breitbandausbau. Neu dabei sind auch regionale Unternehmen und Stadtwerke. War es in der Vergangenheit häufig schwierig, überhaupt Unternehmen für die Arbeiten vor Ort zu gewinnen, berichtet Beyersdorff, dass sich neuerdings an einigen Orten sogar zwei bis drei Unternehmen mit Ausbauplänen melden würden.

Diese vermehrten Aktivitäten spiegeln sich auch in den neuesten Zahlen wieder: 73 Prozent aller Gebäude sind mit 100 MBit/s angeschlossen, 84 Prozent werden es nach Abschluss der noch laufenden Maßnahmen sein. Mit Gigabit sind bereits 60 Prozent aller Gebäude versorgt, 75 Prozent sollen es nach Abschluss der bekannten Förder- und eigenwirtschaftlichen Ausbauprojekten sein.

Auch bei Schulen und Krankenhäusern gab es Fortschritte: 96 Prozent der Schulen und 92 Prozent der Krankenhäuser verfügen mittlerweile über Gigabit-Anschlüsse.

Weiterhin große Herausforderungen sind die aktuelle Förderkulisse mit den sogenannten „schwer erschließbaren Einzellagen" – 3.700 davon hat das BZNB in Niedersachsen identifiziert – und der Strategiewechsel der neuen Bundesregierung vom Bandbreiten- zum Infrastrukturziel. Glasfaser statt Gigabit bedeutet, dass aktuell erst 19 Prozent der Adressen mit Glasfaser angebunden sind, die Tendenz ist aber auch hier stark steigend. Beim Abschluss der aktuell noch laufenden Vorhaben erwartet das BZNB eine Anschlussquote von 41 Prozent.

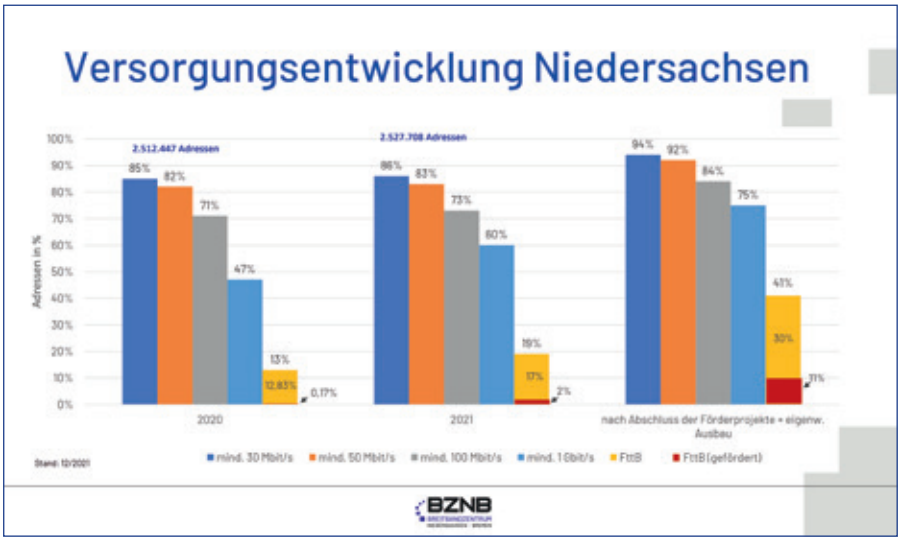

Das Internet der Dinge (IoT) und seine Relevanz für Kreisverwaltungen

von Stefan Domanske*

Technische Einleitung

Mit dem Terminus „Internet der Dinge" *(engl. Internet of things, abgekürzt IoT)*. ist die Verbindung von physikalischen Objekten („Dingen") mittels Datennetzen gemeint. Anschaulich wird dies am Beispiel moderner Heim-Automatisierung: Vernetzte Sensoren und Aktoren können die Rollläden schließen oder Lichter schalten, wenn die Sonne untergeht und niemand zuhause ist. Im öffentlichen Raum werden im Zusammenhang mit Smart-City-Projekten gerne Parkleitsysteme, Feinstaubsensoren oder vernetzte Abfallbehälter genannt. Ein vernetzter Hundekotbeutel-Spender kann mittels IoT darüber informieren, dass der Beutel-Vorrat erschöpft ist. Vernetzte GPS-Senso-

* Der Autor ist als Beigeordneter beim NLT u.a. zuständig für den Bereich der Digitalisierung.

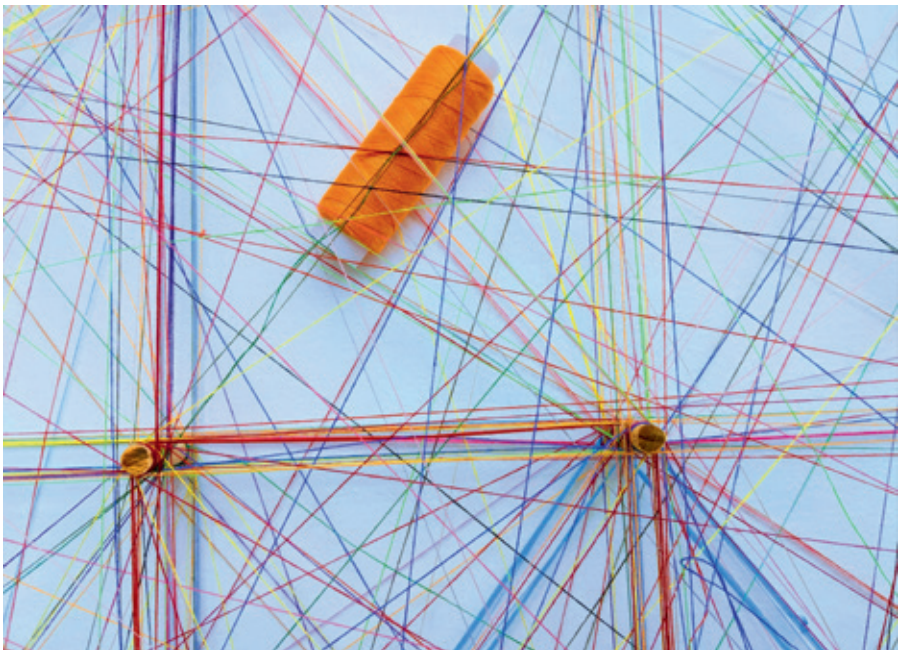

Die Vernetzung von unterschiedlichen Dingen mit langsamem aber reichweitenstarkem Datenfunk ermöglicht neue Anwendungen. Foto: Omar Flores/Unsplash

ren in Linienbussen ermöglichen eine Echtzeitanzeige der nächsten Abfahrt an Bushaltestellen.

Zwei technische Entwicklungen können als wesentlicher Treiber des IoT betrachtet werden. Zum einen die gute Verfügbarkeit von Sensoren zu vertretbaren Kosten. Die weltweit große Nachfrage nach Smartphones, in denen immer Beschleunigungs- und Näherungssensoren sowie GPS-Empfänger verbaut werden, hat zu einem enormen Preisverfall und einer hohen technologischen Reife beigetragen. Im Bereich der Produktion sind vernetzte Maschinen und Geräte zur Überwachung von Füllständen oder Verschleiß daher bereits heute etabliert. Auch Bürodrucker bestellen sich bereits sozusagen „selbstständig" neues Verbrauchsmaterial.

Doch um die Sensoren zu verbinden und an die Daten zu gelangen, wird ein geeignetes Datennetz vorausgesetzt. Während in Verwaltungen, Unternehmen oder privaten Haushalten auf vorhandene LAN oder W-LAN-Infrastruktur gesetzt werden kann, gelangen diese Netztechnologien gerade im ländlichen Raum schnell an die Reichweitengrenzen. Der Einsatz von herkömmlichem Mobilfunk würde aufgrund des hohen Energiebedarfs eine dauerhafte Stromversorgung erforderlich machen, was die Ausbringung von Sensoren in der Fläche sofort wieder verkompliziert. Daher ist als zweiter Treiber der reichweitenstarke und gleichzeitig stromsparende digitale Datenfunk zu nennen, und zwar Long Range Wide Area Network (LoRaWAN) und 5G LPWA. Während letzteres als Spezifikation öffentlicher Mobilfunknetze durch die Netzbetreiber angeboten wird, können LoRaWAN-Netze auch durch Kommunen errichtet und betrieben werden.

Gehen Hand in Hand: IoT und Open Data

Die Daten von IoT-Sensoren, sofern diese nicht direkt als Auslöser eines Geschäftsvorgangs genutzt werden, entfalten ihren Nutzen kumulativ über Zeitablauf oder durch die Verschneidung mit anderen Daten. Thematisch sind IoT-Vorhaben daher häufig eng mit offenen Daten und deren Bereitstellung in standardisierten Formaten verwandt. Zumindest verwaltungsintern sollten IoT-Sensordaten stets offen gehandhabt werden, sofern dem keine besonderen Schutzrechte entgegenstehen. Denn selbst, wenn die Gewinnung der Daten möglicherweise primär aus betrieblichen Gründen in den Bereichen Straßenmeisterei oder Gebäudemanagement angesiedelt sein mag, erzeugen die Datensätze erst einen planerischen und strategischen Nutzwert, wenn sie auch von anderen Verwaltungsbereichen verwendet werden können. Würde man beispielsweise die Termine von Konzerten oder Sportereignissen in der Region, die Wetterdaten der entsprechenden Tage sowie die Sensordaten zur Auslastung von Parkplätzen und ÖPNV miteinander kombiniert, ließen sich daraus wertvolle Rückschlüsse für die Nahverkehrs- und Verkehrsplanung ziehen.

Lägen diese Daten jedoch nur auf den Sensoren oder auf herstellerspezifischen Steuergeräten vor, wären sie nicht ohne weiteres für eine weitere Verarbeitung verfügbar. Durch standardisierte Speicherung und Katalogisierung auf Open Data Portalen bzw. -Plattformen sind hingegen zahlreiche praktische Nutzungsszenarien für kommunale IoT-Sensoren denkbar, ohne dass eine explizite Erhebung oder Messung – wie sie aktuell noch beispielsweise für Fahrgastzahlen oder Verkehrsströme erforderlich ist – geplant und durchgeführt werden müsste.

Außerdem ist abzusehen, dass zukünftig spezialisierte Suchroutinen mithilfe sogenannter künstlicher Intelligenz aus den Sensordaten umfassende Analysen erstellen können, wie sie durch eine manuelle Erhebung überhaupt nicht mehr machbar wären.

Anwendungsfälle in Landkreisen

Der überwiegende Teil der zurzeit bekannten IoT-Anwendungsfälle aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung stammen aus städtischen Umgebungen: Parkuhren, Straßenbeleuchtung, Müllbehälter etc. Doch auch im ländlichen Raum gibt es erste Anwendungsfälle. Hier stehen besonders die typischen kreislichen Aufgaben im Fokus: Katastrophen- und Hochwasserschutz, Umweltsensoren aber auch die Zivilgesellschaft.

Im Landkreis Böblingen sind beispielsweise die Pegelmessstellen der dortigen Gewässer per LoRaWAN vernetzt, um notfalls einen Hochwasseralarm auslösen zu können und ansonsten die so gesammelten Daten öffentlich nutzbar zu machen. Außerdem überwacht die Kreisverwaltung die Raumtemperatur und die Luftfeuchtigkeit in den Lagerräumen mit Material für den Katastrophenschutz mittels IoT-Sensoren. Für Personenzählungen in kreiseigenen Gebäuden nutzt der Landkreis Böblingen ebenfalls LoRaWAN-Technik und kann so unter anderem bei hohem Besucheraufkommen den Einsatz von Reinigungskräften besser steuern. Außerdem werden gerade Fahrbahnsensoren im Straßenbelag getestet, ob zu erproben, ob sich zusammen mit meteorologischen Sensoren und Daten die Alarmierung des Winterdienstes verbessern lässt.

Der Rheinkreiss Neuss setzt IoT-Sensoren in den Unterrichtsräumen seiner Schulen ein, um damit die Luftqualität zu messen. Steigt beispielsweise der CO_2-Anteil, wird eine sogenannte CO_2-Ampel ausgelöst und zusätzlich werden benannte Personen automatisch informiert. Die in den Sensoren mit verbauten Helligkeitsmesser helfen den Hausmeistern abends schneller die Räume zu finden, in denen noch Licht brennt. Seitens des Kreises plant man mittlerweile, alle kreiseigenen Gebäude als LoRaWAN-Standorte zur Verfügung zu stellen und durch das so entstehende Netz auch Dritten die Anbindung eigener zu ermöglichen. Außerdem ist geplant, Verbrauchszählerstände zu übermitteln oder mittels Fenster-Sensoren abendliche Schließgänge zu vereinfachen.

Auch im Main-Kinzig-Kreis setzt man auf den kreisweiten Ausbau, hier allerdings auf den Feuerwehrhäusern der kreisangehörigen Gemeinden. Ein Anwendungsfall dort ist die Ausbringung von IoT-Sensoren an Lebendfallen für Wildschweine, wie sie im Rahmen der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest aufgestellt werden. Gerade in Flächenlandkreisen wird damit der Zeitaufwand zur Befahrung der Lebendfallen erheblich reduziert.

LoRaWAN und LPWA

Während mit der Entwicklung und dem Ausbau der aktuellen 5G-Standards häufig die deutlich höhere Bandbreite, Kapazität und niedrige Latenz im Vordergrund stehen, sind genau diese Leistungsmerkmale für die meisten IoT-Anwendungsfälle von untergeordneter Bedeutung. Die Übertragung von Live-Video aus Überwachungskameras ausgenommen, übermitteln die meisten IoT-Sensoren verhältnismäßig wenig Daten, wie Temperatur, Status von Kontakten, Füllstände oder andere Messwerte. Und diese müssen auch häufig nicht zwingend in Echtzeit gesendet werden. Daher wurde eine Reihe von sogenannten Low Power Wide Area (LPWA) Technologien entwickelt, welche speziell für den IoT-Einsatz ausgelegt sind. Mit 5G LPWA und Massive Machine-Type Communication (mMTC) ermöglichen 5G-Netze stromsparende und reichweitenstarke Vernetzung von landwirtschaftlichen und industriellen Anlagen, Verbrauchszählern oder Parkuhren. Auch schon im LTE-Standard (4G) existieren übrigens entsprechende Möglichkeiten, beispielsweise Narrowband LTE.

Unabhängig vom Ausbaustand der Mobilfunknetze lassen sich mittels LoRaWAN eigene Sensornetze, auch in kommunaler Hand errichten. Wesentliche Grundmodule von LoRaWAN stehen als Open-Source-Software zur Verfügung. LoRaWAN ist mit tatsächlichen Reichweiten über 10 km ideal für ländliche Gebiete geeignet und reicht aufgrund der genutzten Frequenzen auch in Kellergeschosse. Der Strombedarf der Sensoren ist so gering, dass auch im Batteriebetrieb eine Laufzeit von mehreren Jahren möglich ist. Die verfügbare Bandbreite beträgt allerdings nur maximal 50 KBbit/s und die Sensoren sollen möglichst nur alle 5 Minuten eine Nachricht senden, um die öffentlichen Frequenzen nicht zu überlasten. Aufgrund dieser Restriktionen werden LoRaWAN-Netzen typischerweise sternförmig um ein LoRaWAN-Gateway konzipiert. Das Gateway selbst wird über 5G oder Glasfaser an herkömmliche Datennetze angebunden und überträgt die empfangenen Sensordaten an einen zentralen Server weiter. Durch die Beschaffenheit des Geländes und durch Gebäude werden – wie alle Funksignale – auch LoRaWAN-Signale beeinflusst. Um die Reichweite der eigenen Gateways zu überprüfen, hat die Initiative.Ulm.Digital LoRaWAN-Empfangsgeräte mit GPS auf den städtischen Müllfahrzeugen mitfahren lassen. Da diese im Laufe der Abfuhrtermine in jede Straße fahren, konnte so eine Karte der tatsächlichen Netzabdeckung erstellt und weitere geeignete Standorte für Gateway identifiziert werden (siehe https://link.nlt.de/nriq).

Fazit und Ausblick

Die ersten konkreten Anwendungsfälle von IoT und LoRaWAN im ländlichen Raum zeigen den Nutzwert und Machbarkeit dieser Technologie für die Kreisebene. Gemessen an dem vergleichsweise geringen finanziellen Aufwand beim Errichten solcher Netze können einfache aber effektive Lösungen in den Bereichen Straßenbau und -Unterhaltung sowie Liegenschaftsmanagement errichtet werden. Diese müssen dabei nicht zwingend selbst erstellt und implementiert werden, mittlerweile sind auch erste Dienstleister aktiv, die hinsichtlich IoT-Lösungen Beratung und Geräte anbieten. Die Spannbreite der machbaren Anwendungsszenarien reicht dabei von der Anbindung eigener Sensoren für verwaltungseigene Aufgaben bis zur Bereitstellung eines flächendeckenden LoRaWANs für Unternehmen, Organisationen oder die Landwirtschaft im Kreisgebiet.

Der Deutsche Landkreistag hat für Sommer 2022 eine Handreichung zum Thema LoRaWAN in Aussicht gestellt. Einen weiterführenden Überblick bietet die Trendschau „Funkende Dinge“ des Kompetenzzentrums Öffentliche IT unter https://link.nlt.de/zwch.

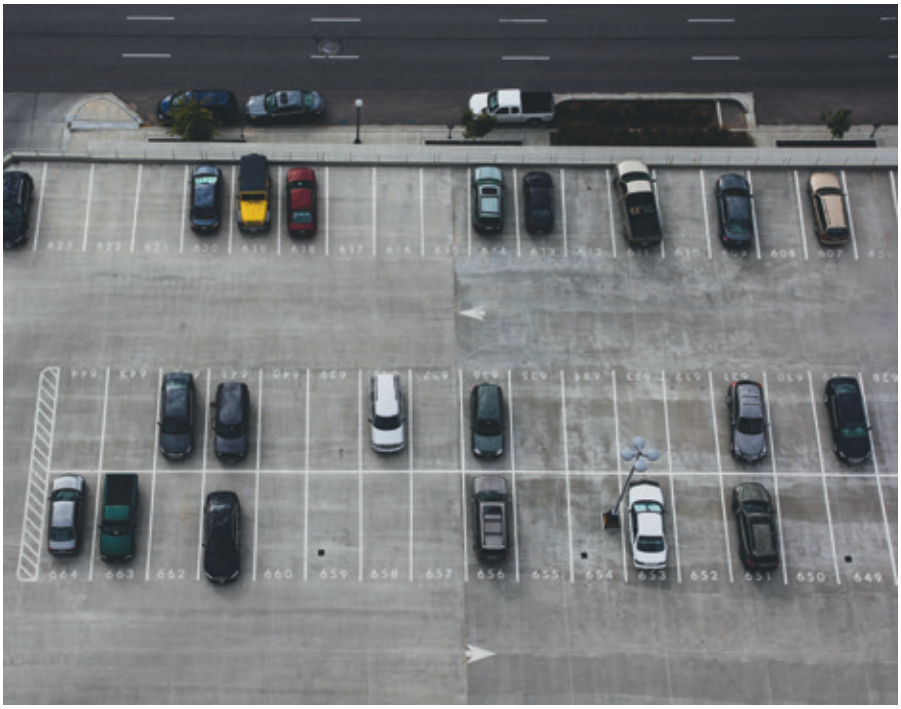

Parkleitsysteme sind häufige Anwendungsfälle für IoT in urbanen Siedlungsräumen.
Foto: John Matychuk/Unsplash

Afrikanische Schweinepest – Ein Update

*von Thorsten Bludau**

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) breitet sich in Deutschland immer weiter aus. Die Restriktionszonen in Mecklenburg-Vorpommern sind bis auf etwa 20 km an die Landesgrenze Niedersachsens herangerückt. Mit Italien hat es am 6. Januar 2022 einen weiteren Mitgliedstaat getroffen, der bisher (wenn auch schon seit Jahrzehnten) ausschließlich auf der Insel Sardinen von der ASP betroffen war.

In den letzten Jahren sind in Niedersachsen[1] erhebliche Anstrengungen unternommen worden, um die erforderlichen Präventionsmaßnahmen zu verbessern. Im Anschluss an den letzten Bericht zur Fortentwicklung der Prävention bei der ASP in Niedersachsen soll über den aktuellen Stand bei der Prävention und Bekämpfung der ASP in Deutschland sowie in einigen besonders betroffenen Mitgliedsstaaten berichtet werden.

Prävention in Niedersachsen

Der NLT hat Landwirtschaftsministerin Barbara Otte-Kinast kurz vor Weihnachten nochmals angeschrieben, für die bisherige Unterstützung gedankt und darum gebeten, die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen in Niedersachsen nunmehr zu einem Abschluss zu bringen.

Anschaffung eines festen Wildzaunes

Im Hinblick auf die bereits seit längerer Zeit vom Land ins Auge gefasste und Mitte Oktober dann ausgeschriebene Anschaffung eines festen Wildzaunes mit einer Länge von 150 km konnte zwischenzeitlich Vollzug gemeldet werden: am 20. Januar 2022 konnte Landwirtschaftsministerin Barbara Otte-Kinast das Knotengeflecht auf dem Gelände des Bundeswehrdienstleistungszentrums in Bergen entgegennehmen (vgl. Foto)[2]. Der Wildzaun ist dort auf 700 Euro-Paletten zur Einlagerung angeliefert worden. Das entspricht der eindrucksvollen Menge von rund 25 LKW-Ladungen. Damit ist ein weiterer wichtiger Baustein bei der Bekämpfung der ASP in Niedersachsen gelegt. Der Aufbau eines festen Wildzaunes in und um mögliche Restriktionszonen ist ein zentrales Bekämpfungsmittel, welches bisher auch regelmäßig von der EU eingefordert wird.

Aufbau eines festen Wildzaunes

Ebenfalls vom Landwirtschaftsministerium mit Erlass vom 21. Dezember 2021 geklärt ist nunmehr auch, wie der Aufbau dieses Wildzaunes im Ausbruchsfall erfolgen kann. So soll der Aufbau in der Kernzone auf der Grundlage der (ursprünglichen) Ausschreibung der Wildtierseuchen-Vorsorgegesellschaft – und damit ohne eine erneute (weitere) Ausschreibung durch die kommunalen Veterinärbehörden – durchgeführt werden können. Im Seuchenfall ist eine schnelle Handlungsfähigkeit der zuständigen Behörden Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Bekämpfung der ASP.

Entsorgung von Fallwildkadavern, Aufbruch- sowie Verwertungsresten

Mit einem Schreiben des Landwirtschaftsministeriums vom 9. Dezember 2021 an die Revierinhaberinnen und Revierinhaber ist suggeriert worden, dass die kommunalen Veterinärbehörden flächendeckend Entsorgungstonnen für Kadaver etc. vorhalten. Diese missverständliche Information hat der NLT in dem obengenannten Schreiben noch einmal zum Anlass genommen, die Entsorgung von Fallwildkadavern, Aufbruch- sowie Verwertungsresten anzusprechen.

Eine flächendeckende Entsorgungsinfrastruktur wird von den kommunalen Veterinärbehörden nämlich nicht vorgehalten. Richtig ist vielmehr, dass wir das Land bereits im Jahr 2018 darum gebeten haben, Container zur Entsorgung von Wildresten über Haushaltsmittel des Landes zu finanzieren. Dies hat das Land bisher allerdings abgelehnt. Vor dem Hintergrund des voranschreitenden Seuchengeschehens in Deutschland haben wir unsere Forderung nochmals bekräftigt. Wildreste sollten wegen der akuten Gefahr einer Ein- oder Verschleppung der ASP möglichst nicht im Revier verbleiben und ordnungsgemäß entsorgt werden. Insofern sollte das Land seine Position nochmals überdenken.

Landesweites Unterstützungsteam und Kadaver-Spürhunde

Im Rahmen eines Gesprächs am 20. Oktober 2020 hatten wir dem Landwirtschaftsministerium zudem Vorschläge für „Umgehend zu ergreifende Maßnahmen“ unterbreitet, insbesondere ein landesweit einsetzbares „Unterstützungsteam bei der Tötung im Kerngebiet“ sowie die Ausbildung von landesweit einsetzbaren Kadaver-Spürhunden für die Fallwildsuche angeregt.

Während die Anregung, ein landesweit einsetzbares Unterstützungsteam bei der Tötung im Kerngebiet aus dem Personenkreis der niedersächsischen Forstämter per Erlass zu verpflichten, bisher nach unserem Kenntnisstand nicht weiterverfolgt worden ist, steht der erste Ausbildungsjahrgang von Kadaver-Spürhunden derzeit bereits kurz vor der Abschlussprüfung. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen, da gerade die Kadaversuche nach den Erfahrungen bei der Bekämpfung der ASP in Ostdeutschland erhebliche Personalressourcen bindet. Hierzu sollten nunmehr noch kurzfristig die Rahmenbedingungen und das Verfahren für die Inanspruchnahme der Kadaver-Spürhunde geklärt und an sämtliche Beteiligten kommuniziert werden.

Sachstand bei der Bekämpfung der ASP

Wie bereits eingangs geschildert, breitet sich die ASP auch in Deutschland scheinbar unaufhaltsam immer weiter aus. In den grenznahen Regionen in Brandenburg und Sachsen dürfte die Ursache dabei auch im weiteren Zulauf von Wildschweinen aus Polen liegen. Die Bekämpfungsmaßnahmen auf polnischer Seite scheinen unzureichend. Der Bund lehnt es trotz des eindeutigen Votums des Bundesrates nach wie vor ab, eine Rechtsgrundlage für einen präventiven Zaunbau bei unzureichenden Bekämpfungsmaßnahmen anderer Mitgliedsstaaten zu schaffen.

---

* Beigeordneter beim NLT u.a. für das Veterinärrecht.

[1] NLT-Informationen, Heft 4/2021, S. 110 f.

[2] Pressemitteilung abrufbar auf der Internetseite des Landeswirtschaftsministeriums unter https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/

Brandenburg

Im erstbetroffenen Bundesland Brandenburg sind aktuell die Landkreise Spree-Neiße, Oder-Spree, Dahmen-Spreewald, Märkisch-Oderland, Barnim und Uckermark sowie die Stadt Frankfurt (Oder) in die Bekämpfung der ASP eingebunden. Der Schwerpunkt liegt dabei im Landkreis Oder-Spree mit mehr als 900 Fällen beim Wildschweinen. Die Gesamtzahl der bestätigten ASP-Fälle bei Wildschweinen in Brandenburg beträgt derzeit 2.345 (Stand: 18. Januar 2022). Der Landkreis Prignitz ist derweil betroffen, da die Restriktionszonen aus dem Landkreis Ludwigslust-Parchim (Mecklenburg-Vorpommern) wegen eines dortigen ASP-Falls auch dessen Kreisgebiet berühren.

Um die Fundorte wurden jeweils Restriktionszonen (ehemals: Kerngebiete) mit einem Radius von etwa 3 km sowie gefährdete Gebiete mit einem Radius von etwa 20 bis 25 km gelegt, um die Weiterverbreitung der Tierseuchen einzudämmen. Eine Pufferzone umschließt die gefährdeten Gebiete von Mecklenburg-Vorpommern bis zur sächsischen Grenze.

Erstmals im Land Brandenburg - und damit bundesweit – wurde im Juli 2021 die ASP in Hausschweinbeständen festgestellt. Es handelte sich um drei Bestände (zwei Kleinsthaltungen) in den Landkreisen Spree-Neiße und Märkisch-Oderland.

Sachsen

Die ASP-Lage in Sachsen gestaltet sich ebenfalls sehr dynamisch. Zwar sind auch weiterhin (nur) die Landkreise Görlitz, Meißen und Bautzen betroffen. Lageberichte, die die Ausbrüche üblicherweise vollständig dokumentieren, nehmen derzeit nicht mehr sämtliche Fälle auf. Aktuell sind schon mehr 850 Fälle verzeichnet (Stand: 19. Januar 2022). Dies zeigt die Dimension des Geschehens auch in diesem Bundesland. Bedauerlicher Weise mussten auch aktuell wieder Funde außerhalb der ehemaligen Kerngebiete festgestellt werden, so dass die Restriktionszonen zum Teil weiter ausgeweitet werden mussten. Damit hat sich das Seuchengeschehen von ursprünglich fünf betroffenen Gemeinden und einer Restriktionsfläche von etwa 990 km² sechs Monate später auf nunmehr mehr als 20 betroffene Gemeinden mit einer Restriktionsfläche von mehr als 2.500 km² vergrößert.

Als wahrscheinlichste Einschleppungsursache für weitere Ausbreitungen wird (wieder einmal) menschliches Verhalten vermutet. Eine Abschottung an Autobahnen mit Schutzzäunen gestaltet sich nach Einschätzung der dortigen Sachverständigengruppe schwierig, da eine solche mit vertretbarem Aufwand (wegen diverser Unter- und Überführungen) sowie aus rechtlichen Gründen (keine Rechtsgrundlage für einen präventiven Zaunbau) schwierig sei.

Mecklenburg-Vorpommern

Seit dem 15. November 2021 ist die ASP nun auch in Mecklenburg-Vorpommern im Landkreis Rostock bei einem Mastbetrieb mit ca. 4.000 Sauen amtlich nachgewiesen worden. Die Tötung der betroffenen Tiere wurde von der niedersächsischen Vorsorgegesellschaft, der Fa. GeSeVo GmbH, organisiert. Zudem wurde ein sechs Kilometer langer Elektrozaun um den Ausbruchsbetrieb errichtet. Die Sequenzierung des ASP-Virus hat ergeben, dass es sich um die Variante III handelt, welche in Brandenburg in den Landkreisen Uckermark, Barnim und Märkisch-Oderland und möglicherweise auch in Polen vorkommt.

Noch in der gleichen Woche wurde die ASP dann auch bei einem Frischling im Landkreis Ludwigslust-Parchim festgestellt. Weitere Fälle folgten Ende November sowie Anfang Dezember 2021. Insgesamt sind in diesem Bundesland bisher neun Fälle bestätigt, davon zwei aktuelle Fälle am 6. Januar 2022. Mit den Fällen im Landkreis Ludwigslust-Parchim ist die ASP damit bis auf etwa 20 km an die Landesgrenze zu Niedersachsen herangerückt. Die Veterinärämter in den Landkreisen Lüneburg und Lüchow-Dannenberg sind alarmiert und haben aus dem Landwirtschaftsministerium die Anweisung erhalten, ihre Maßnahmen zur Früherkennung (aktives und passives Monitoring) zu verstärken.

Andere Mitgliedsstaaten

Bis Ende 2021 waren vor allem die Mitgliedsstaaten Polen (2.791 Fälle), Ungarn (2.547), Slowakei (1.587) und Rumänien (961) erheblich von Einträgen in die Wildschweinepopulation betroffen. Hausschweinebestände hat es vor allem massiv in Rumänien (1.604) und Polen (122) getroffen.[4]

Am 6. Januar 2022 wurde der erste Fall von ASP bei einem verendeten Wildschwein in der Provinz Piemont in Norditalien gemeldet. Inzwischen sind dort insgesamt sechs Fälle bestätigt. Die infizierte Zone umfasst 146 Gemeinden, die insbesondere die Provinzen Alessandria und Genua betreffen. In dem Gebiet wurde eine Jagdruhe angeordnet (Stand: 17.1.2022). Damit ist die Tierseuche nunmehr auch auf dem italienischen Festland angekommen.

Fazit und Ausblick

Festzustellen ist, dass sich die ASP in Osteuropa und leider auch in den östlichen Bundesländern trotz erheblicher Anstrengungen und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Deutschland stetig weiter ausbreitet. Zum Teil wird menschliches (Fehl-)Verhalten (Mitbringsel von kontaminierten Lebensmitteln) als mögliche Ausbruchsursache für die über weiter Strecken „springende" ASP vermutet, so dass der präventiven Aufklärung von betroffenen Berufs- und Bevölkerungsgruppen eine besondere, nicht zu unterschätzende Bedeutung zukommt. Auch die Biosicherheit der Schweinehaltungen bedarf dabei stets eines wachsamen und kritischen Blickes. Hier sind alle Beteiligten auch in Zukunft verstärkt gefordert.

Mit der Lieferung eines festen Wildzaunes sowie der Klärung, wie dessen Aufbau im Krisenfall erfolgen kann, steht die ASP-Prävention in Niedersachsen kurz vor dem Abschluss.

[3] Weitere Informationen stehen auf der Internetseite des Verbraucherschutzministeriums unter https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/themen/verbraucherschutz/veterinaerwesen/tierseuchen/afrikanische-schweinepest/# zum Herunterladen bereit.

[4] Vgl. zur Historie die Darstellung in NLT-Informationen, Heft 4/2021.

Zwischenzeitlich hat die Wildtierseuchen-Vorsorgegesellschaft in Niedersachsen ihre volle Einsatzbereitschaft signalisiert. Die Landkreise habe ihre Präventionsmaßnahmen vor Ort weiter vorangetrieben. In lokalen und überörtlichen Übungen unter Einbeziehung aller Beteiligter sind die im Seuchenfall erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen weiter vertieft worden. Niedersachsen ist damit gut auf einen Ausbruch der ASP vorbereitet. Offen ist nach wie vor auch eine deutlich bessere finanzielle Ausstattung der kommunalen Veterinärbehörden durch das Land, die sicher auch im ASP-Bekämpfungsfall weitere positive Impulse setzen würde.

Das Bild zeigt Landwirtschaftsministerin Barbara Otte-Kinast mit Oberst Dirk Waldau sowie Landvolk-Vizepräsident Jörn Ehlers bei der Anlieferung des Wildzaunes im Bundeswehrdienstleistungszentrum in Bergen.

Foto: Pressestelle/Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Auf Bundesebene steht die Schaffung einer Rechtsgrundlage für einen präventiven Zaunbau weiter aus. Wegen des wahrscheinlichen Verbreitungsweges über den Güter- und Personenverkehr aus Osteuropa steht der Bund zudem in eigener Verantwortung, die in seiner Trägerschaft liegenden Autobahnen mit entsprechenden Wildschutzzäunen an den Raststätten zu sichern und ausreichend wildsichere Abfallbehälter aufzustellen und regelmäßig zu leeren. Zudem sollten auch der Zoll und die Bundespolizei bei der Personen- und Fahrzeugkontrolle präventiv noch stärker mitwirken, um Einträge (z.B. durch mitgebrachte Lebensmittel oder Jagdtrophäen) möglichst zu verhindern. Hier ist also durchaus noch „Luft nach oben“. Sowohl der neue Bundeslandwirtschaftsminister als auch die neu gewählten Abgeordneten des Deutschen Bundestages können hier wichtige Signale setzen und den örtlichen Kolleginnen und Kollegen in Ostdeutschland bei der Seuchenbekämpfung endlich die ersehnte Schützenhilfe gewähren. Verdient hätten sie es.

Niedersächsischer Gewässerwettbewerb „Bach im Fluss“ geht in eine neue Runde

Der bereits seit 2010 alle zwei Jahre stattfindende Wettbewerb „Bach im Fluss“ wird dieses Jahr erneut ausgelobt. Im Rahmen des Wettbewerbs, zu deren Trägern neben dem Niedersächsischen Umweltministerium auch der Niedersächsische Landkreistag (NLT) gehört, werden erneut Projekte mit der „Niedersächsischen Bachperle“ prämiert, die zum Schutz kleiner Fließgewässer beitragen. Des Weiteren wird auch in diesem Jahr ein Sonderpreis der Niedersächsischen Bingo-Umweltstiftung vergeben und besonders gelungene Wettbewerbsbeiträge erhalten Preisgelder. In einer Broschüre werden die eingereichten Projekte anschließend einer breiten Öffentlichkeit präsentiert.

Ziel des Wettbewerbs ist es, die Faszination und das Verständnis für den Lebensraum Fließgewässer mit seinen Tieren und Pflanzen zu wecken und so diesen einzigartigen Teil unserer Umwelt zu fördern und zu verbessern. Teilnehmen können neben hauptamtlich tätigen Verbänden, Kommunen, Unternehmen und Institutionen auch ehrenamtliche Projektträger wie beispielsweise Vereine mit Maßnahmen, welche die Vielfalt des Lebensraums Fließgewässer schützen und entwickeln. Der Wettbewerb ist dabei nicht auf Umgestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen beschränkt. Es können beispielsweise auch Maßnahmen der Umweltbildung eingereicht werden.

Teilnahme jetzt möglich

Der diesjährige Wettbewerb ist am 10. Januar 2022 durch Umweltminister Olaf Lies eröffnet worden. Teilnahmeschluss für Anträge der Landkreise und der Region Hannover ist der 15. April 2022. Weitere Informationen zum Wettbewerb können auf der Internetseite der kommunalen Umweltaktion U.A.N. https://www.uan.de/projekte/bach-im-fluss abgerufen werden.

Social Media und Persönlichkeitsschutz von Politikern/Wahlprüfungsklage wegen ausschließlicher Briefwahl bei Direktwahl eines HVB/Abgrenzung von Hauptamt und Nebentätigkeit*

In dieser Ausgabe von Kommunalrecht Aktuell berichten wir zunächst über einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts betreffend das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Politikern im Zusammenhang mit herabwürdigenden Kommentaren auf Social Media. Die Politikerin Renate Künast hatte sich an die Gerichte gewandt, um Facebook zur Herausgabe der Daten der Nutzer zu verpflichten, die diese Kommentare abgegeben hatten. Im Anschluss behandeln wir ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover, welches sich mit einer Wahlprüfungsklage gegen die Direktwahl eines kommunalen Hauptverwaltungsbeamten befasst. Die Wahl war aufgrund der Corona-Pandemie und des damit verbundenen ersten „Lockdowns" als ausschließliche Briefwahl durchgeführt worden, was seitens eines wahlberechtigten Bürgers als Wahlfehler gerügt wurde. Gegenstand des Urteils des OVG Lüneburgs im medienwirksam bekanntgewordenen Fall der ehemaligen Bürgermeisterin von Bad Sachsa war die beamtenrechtlich schwierige Frage der Abgrenzung von Hauptamt und Nebentätigkeit bei Aufsichtsratstätigkeiten von Hauptverwaltungsbeamten und der Ablieferungsverpflichtung für entsprechende Vergütungen.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist über http://www.bverfg.de/e/rk20211219_1bvr107320.html abrufbar. Alle niedersächsischen Beschlüsse und Urteile sind unter www.rechtsprechung.niedersachsen.de z.B. durch Eingabe des Entscheidungsdatums abrufbar.

* Von Dr. Joachim Schwind und Annika Wesche, Geschäftsführer und zugewiesene Regierungsrätin beim Niedersächsischen Landkreistag. Die Anmerkungen stellen die persönliche Sichtweise der Autoren dar.

BVerfG unterstreicht Persönlichkeitsschutz von Personen des öffentlichen Lebens und von Amtsträgern

Die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat in einem am 2. Februar 2022 veröffentlichten Beschluss vom 19. Dezember 2021[1] Entscheidungen von Fachgerichten aufgehoben, die die Beschwerdeführerin – die Politikerin Renate Künast – in ihrem grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrecht verletzten.

Die Beschwerdeführerin hatte Auskunft über Daten von Nutzern der Social Media Plattform Facebook verlangt, welche sie dort in Reaktion auf den Beitrag eines anderen Nutzers u.a. als „Pädophilentrulla" und „Pädodreck" bezeichnet hatten. Sowohl das Kammergericht als auch das Landgericht Berlin sahen in diesen Bezeichnungen keine Beleidigungen und lehnten eine Anordnung gegenüber Facebook auf Erteilung der begehrten Auskunft ab.

Hiermit verletzten die Gerichte nach Ansicht des BVerfG das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Beschwerdeführerin aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG).

Anfang 2019 veröffentlichte ein Nutzer auf Facebook einen Beitrag, mit dem er auf ein von der Beschwerdeführerin gegen ihn geführtes Gerichtsverfahren Bezug nahm und hierzu auch auf einen Bericht

[1] Az. des Gerichts: 1 BvR 1073/20.

einer Zeitung verwies. Inhaltlich ging es dabei um eine Aussage der Beschwerdeführerin im Berliner Abgeordnetenhaus aus dem Jahr 1986, die das Thema der Strafandrohung bei sexueller Gewalt gegenüber Kindern betraf. Die Beschwerdeführerin hatte wegen eines früheren Internetblogbeitrags des Facebooknutzers hierzu diesen auf Unterlassung und Schmerzensgeld in Anspruch genommen.

Unter dem Beitrag von 2019 posteten nunmehr, gerichtet an die Beschwerdeführerin, diverse andere Nutzer feindliche Aussagen, unter anderem bezeichneten sie sie als „Pädophilentrulla“ und „Pädodreck“.

Die Beschwerdeführerin begehrte daraufhin Auskunftserteilung über die Bestandsdaten dieser Facebooknutzer gemäß § 14 Abs. 3 Telemediengesetz a.F. (mittlerweile § 21 Abs. 2 und 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes), was die Fachgerichte ablehnten. Die Äußerungen stellten keine Diffamierungen, mithin keine Beleidigung, dar, vielmehr hätten sie konkreten Sachbezug, da sie im Zusammenhang mit dem „Ausgangspost“ gesehen werden müssten.

Das BVerfG sah dies anders:
Die Annahme einer Beleidigung nach § 185 StGB erfordere grundsätzlich eine abwägende Gewichtung der Beeinträchtigungen, die den betroffenen Rechtsgütern und Interessen, hier also der Meinungsfreiheit und der persönlichen Ehre, drohten. Dabei sei das bei der Abwägung anzusetzende Gewicht der Meinungsfreiheit umso höher, je mehr die Äußerung darauf ziele, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten, und umso geringer, je mehr es hiervon unabhängig lediglich um die emotionalisierende Verbreitung von Stimmungen gegen einzelne Personen gehe. Bürgerinnen und Bürger müssten die von ihnen als verantwortlich angesehenen Amtsträgerinnen und Amtsträger kritisieren können, ohne befürchten zu müssen, dass kritische Aussagen aus der Situation losgelöst bewertet und ggf. sanktioniert würden. Dabei betone auch der EuGH in ständiger Rechtsprechung zu Art. 10 Abs. 2 EMRK, dass die Grenzen zulässiger Kritik bei Politikerinnen und Politikern weiter zu ziehen seien als bei Privatpersonen, da diese bewusst in die Öffentlichkeit träten.

Dennoch seien hier natürlich Grenzen gesetzt, die auch bei Politikerinnen und Politikern nicht überschritten werden dürften, insbesondere sobald es sich um öffentliche Verächtlichmachung oder Hetze handele. Dies müsse im Zweifel im Einzelfall bewertet werden, entscheidend seien Art und Umstand der Äußerung (beispielsweise ob sie ad hoc erfolgt oder lange schriftlich vorbereitet sei, im kleinen Kreis oder wiederholt öffentlich angeprangert werde), sowie die Positionen der Politikerinnen und Politiker ebenso wie der Grad der Aufmerksamkeit, die sie öffentlich für sich beanspruchten. In den Bedingungen der Verbreitung von Informationen durch Social Media liege jedoch ein wirksamer Schutz der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgerinnen und Amtsträgern, denn eine Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft könne schließlich nur erwartet werden, wenn für diejenigen, die sich engagieren und öffentlich einbringen, ein hinreichender Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet sei.

Insgesamt müsse jedoch nicht jeder Punkt „abgearbeitet“ werden, je nach Einzelfall könne auch eine kurze Abwägung ausreichen – auch unter diesem Gesichtspunkt genügten die Entscheidungen der Fachgerichte jedoch den Anforderungen nicht. Diese zeigten ein Fehlverständnis hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen des Beleidigungstatbestands des § 185 StGB. Der angeführte Sachbezug der Kommentare oder die Position der Beschwerdeführerin als Politikerin im öffentlichen Meinungskampf machten eine Abwägung der betroffenen Rechtspositionen nicht entbehrlich. Zudem sei auch der von den Gerichten gebildete Maßstab, eine Äußerung erreiche eine strafrechtliche Relevanz erst dann, wenn ihr diffamierender Gehalt so erheblich sei, dass sie in jedem denkbaren Sachzusammenhang als bloße Herabsetzung des Betroffenen erscheine, fehlerhaft. Die hier vorliegende Beleidigung sei daher ebenso fehlerhaft mit einer Schmähkritik gleichgesetzt worden.

Das BVerfG hat die Entscheidungen der Fachgerichte daher aufgehoben. Dementsprechend muss das Kammergericht Berlin nun erneut über die Anträge der Beschwerdeführerin entscheiden.

Anmerkung

Zu der Fallkonstellation hat sich der Geschäftsführer des NLT bereits 2019 mit Blick auf das der aktuellen Entscheidung des BVerfG zu Grunde liegenden Instanzurteil entsprechend positioniert und ausgeführt:[2] „Der jüngst breit diskutierte und fachlich haarsträubende Beschluss des LG Berlin wegen der auf Facebook erhobenen Beleidigungen gegen die Grünen-Spitzenpolitikerin Renate Künast[3] leidet an einem ähnlichen Mangel: Gestützt auf eine im Kern möglicherweise überzogene Interpretation der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wäre es danach wohl gar nicht mehr möglich, Personen des öffentlichen Lebens überhaupt formal zu beleidigen, wenn man nur irgendeinen Bezug zu ihrem Amt oder ihren politischen Meinungsäußerungen herstellt. Wenn man sich die Formulierungen im Fall Künast – eigentlich sprachliche Ausfälle, deren Wiederholung sich hier verbietet – anschaut, dann kann man nur feststellen, dass die auch empirisch nachgewiesene Verrohung der Gesellschaft durch Social Media sich in einer Weise beschleunigt hat, die dringend angeraten lassen erscheint, die Maßstäbe des richterlichen Abwägungsprogrammes bei hohem Respekt für die Meinungsäußerungsfreiheit in unserem Lande noch einmal einer genauen Prüfung zu unterziehen. Das NKomVG und die kommunale Selbstverwaltung leben von Voraussetzungen – um ein berühmtes verfassungsrechtliches Theorem zu übertragen –, die sie selber nicht schaffen können: Sie brauchen Bürgerinnen und Bürger, die sich ehrenamtlich und hauptamtlich voller Überzeugung für ihr Gemeinwesen engagieren und die ihre unterschiedlichen Vorstellungen im demokratischen Streit der Argumente vor Ort angstfrei beraten und entscheiden können. Dabei müssen sie jedenfalls in dem Maße respektiert werden und vor Herabwürdigung sicher sein, der auch allen anderen Bürgern zusteht. Die Frage eines respektvollen Grundkonsenses gegenüber kommunalen und staatlichen Entscheidungsträgern gerade dann, wenn es um unpopuläre oder politisch von Einzelnen nicht akzeptierte Entscheidungen geht, wird die nächsten Jahre auf der gesamtgesellschaftlichen Tagesordnung bleiben – analog und digital.“

---

[2] Schwind, in: Seybold [Hrsg.], 8. Niedersächsischer Kommunalrechtskongress, Tagungsband Hamburg, 2019, S. 34 [55 f.]).
[3] LG Berlin, Beschluss vom 19.9.2019 - 27 AR 17/19.

Wahlprüfungsklage wegen ausschließlicher Briefwahl bei Direktwahl eines HVB

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 24. Juni 2021[1] beschäftigt sich mit einem möglichen Wahlfehler wegen einer aufgrund des ersten „Corona-Lockdowns" angeordneten Durchführung einer Stichwahl als ausschließliche Briefwahl im Rahmen einer Wahlprüfungsklage gegen die Direktwahl eines kommunalen Hauptverwaltungsbeamten.

Im ersten Wahlgang zur Wahl des Landrats des Landkreises Hameln-Pyrmont Anfang März 2020 hatte keiner der angetretenen Kandidaten die erforderliche Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt. Daher wurde eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern erforderlich. Diese war ursprünglich für den 22. März 2020 angesetzt. Am 16. März 2020 kam es jedoch zum ersten „Corona-Lockdown", weshalb noch am gleichen Tage entschieden wurde, die Stichwahl auf den 5. April 2020 zu verschieben und sie ausschließlich als Briefwahl abzuhalten. Hier erzielte bei einer gegenüber dem ersten Wahlgang noch gestiegenen Wahlbeteiligung der siegreiche Bewerber 51,14 Prozent (28.254 Stimmen) und der zweite Kandidat 48,86 Prozent (26.992 Stimmen) der insgesamt 55.246 abgegebenen gültigen Stimmen (Differenz von 1.262 Stimmen).

Nachdem das Wahlergebnis bekanntgemacht wurde, erhob der Kläger, Wahlberechtigter des betroffenen Landkreises, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl. Die Anordnung einer ausschließlichen Briefwahl sei nicht entsprechend den Vorschriften des Wahlrechts erfolgt. Analphabeten und Spontanwähler würden durch eine reine Briefwahl eingeschränkt. Zudem stelle das Infektionsschutzgesetz keine taugliche Rechtsgrundlage für die erfolgten Einschränkungen des Wahlrechts dar. Der beklagte Kreistag wies den Einspruch zurück. Hierauf erhob der Kläger Klage.

Für dieses Verfahren konnte der direkt gewählte Landrat vor dem OVG Lüneburg seine Beiladung erstreiten.[2] Nachdem das Verwaltungsgericht eine notwendige Beiladung noch abgelehnt hatte, sah das OVG den Landrat als notwendig beizuladen an, da im Falle der Ungültigerklärung der Landratswahl als Direktwahl gleichzeitig und unmittelbar in Rechte des Beschwerdeführers eingegriffen werde, indem er seine Rechtsstellung als Gewählter und damit letztlich auch seine berufliche Stellung als kommunaler Wahlbeamter verliere.

Die Wahlprüfungsklage gegen die Brief-Stichwahl hatte keinen Erfolg. Die Frage, ob der Einspruch des Klägers begründet war, ließ das Gericht dabei jedoch offen, denn ein angenommener Wahlfehler habe das Wahlergebnis jedenfalls nicht wesentlich beeinflusst.

Für die Annahme einer wesentlichen Beeinflussung des Wahlergebnisses bedürfe es einer konkreten, nach der Lebenserfahrung begründeten Wahrscheinlichkeit, dass Wahlfehler zu einer Verfälschung des Wählerwillens geführt hätten. Die bloße theoretisch-abstrakte Möglichkeit reiche nicht aus. Dies vermochte das Gericht hier nicht festzustellen, machte jedoch klar, dass für eine Wesentlichkeit des Rechtsverstoßes nicht erforderlich sei, dass es bei einwandfreier Durchführung der Wahl zu einem anderen Wahlausgang gekommen wäre. Auch bei einer Stichwahl mit zwei Bewerbern sei Wahlergebnis nicht nur die gewählte Person, sondern u. a. für die demokratische Legitimation auch die Zahl der jeweils abgebenden Stimmen („Obsiegensquote").

Der unterstellte Wahlfehler einer reinen Briefwahl habe sich hier auf alle Wahlberechtigten gleichermaßen ausgewirkt. Eine wie auch immer messbare Bevor- oder Benachteiligung eines Stichwahlkandidaten sei nicht feststellbar. Gegen die vom Kläger angeführte Einschränkung der Wählergruppen der Analphabeten und Spontanwähler spreche bereits die in der Stichwahl gegenüber dem ersten Wahlgang deutlich, nämlich um 5,22 Prozentpunkte, gestiegene Wahlbeteiligung. Ein Wegfall bestimmter Wählergruppen hätte sich naheliegender Weise in einem Absinken der Wahlbeteiligung und nicht in einem Anstieg bemerkbar gemacht. Im Übrigen bestünden auch keinerlei tragfähige Anhaltspunkte dafür, dass die Stimmen der genannten Wählergruppen – wären sie denn aufgrund des Modus einer reinen Briefwahl weggefallen – gerade dem unterlegenen Stichwahlkandidaten zugutegekommen wären.

Nichts Anderes gelte für den vom Kläger ebenfalls geltend gemachten – im Vergleich zur letzten im Landkreis durchgeführten Stichwahl – gestiegenen Anteil ungültiger Stimmen, da auch hier in keiner Weise ersichtlich sei, dass diese Stimmen einseitig lediglich einem Kandidaten zugutegekommen wären. Der später siegreiche Bewerber lag auch im ersten Wahlgang bereits „vorne" und hatte sowohl bei Urnen- als auch bei Briefwählern die meisten Wählerstimmen erhalten. Diese Tendenz habe sich mit dem Stichwahlergebnis letztendlich lediglich fortgesetzt, was ebenfalls gegen die Annahme einer Verfälschung des Wählerwillens spreche. Auch eine mögliche Beeinflussung von Wählern im familiären und häuslichen Umfeld messe das Gericht keine derartige Gewichtung zu, dass diese geeignet sei, den Ausgang der Stichwahl wesentlich beeinflusst zu haben, obgleich es zugesteht, dass bei der Briefwahl die geheime Stimmabgabe nicht in gleicher Weise sichergestellt sei wie bei der Urnenwahl. Doch auch diese sei letztlich nicht frei von Einflussmöglichkeiten. Es könne vom (Brief-)Wähler erwartet werden, von seiner Freiheit zur eigenen Wahlentscheidung auch Gebrauch zu machen.

Anmerkung:

Die Entscheidung verdient Zustimmung. Insbesondere ist zu beachten, dass die für die Durchführung der ordnungsgemäßen (Brief-)Wahl im betroffenen Landkreis Verantwortlichen Mitte März 2020 mit einer völlig neuartigen Situation konfrontiert waren, die sich durch die Entscheidungen und Verabredungen auf Bundesebene zu einem bundesweiten „Lockdown" in geradezu historisch einmaliger Weise ergeben hatte. Niemand konnte am 16. März 2020, dem ersten Tag der Schließung aller Schulen in Niedersachsen, sicher prognostizieren, wie sich der „Lockdown" des öffentlichen Lebens auf wenig später geplante Stichwahlen bei einer kommunalen Direktwahl auswirken würde. Zu befürchten war, dass die Bürgerinnen und Bürger in großer

[1] Az. des Gerichts: 1 A 5987/20.
[2] Beschluss vom 12.03.2021, Az.: 10 OB 28/21, s. NLT-Information 4/2021, S. 120.

Zahl wegen der nachvollziehbaren Sorge vor Infektionen den Abstimmungen fernbleiben. Insofern war die Umstellung auf eine reine Briefwahl, für die es zu diesem Zeitpunkt wegen der Einmaligkeit der Situation auch keine wahlrechtlichen spezialgesetzlichen Regelungen gab, sicher eine zutreffende Entscheidung. Echte Bevor- oder Benachteiligungen der einzelnen zur Wahl stehenden Kandidaten sind durch diese ja die Stimmabgabe aller Wahlbürgerinnen und Wahlbürger betreffende Nichtermöglichung der Stimmabgabe in Präsenz weder überzeugend vorgetragen noch vom Gericht festgestellt worden. Der Gesetzgeber hat nun mit § 52 c des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes („Sonderregelungen für den Fall des Vorliegens einer festgestellten epidemischen Lage") ausdrücklich geregelt, dass dann, wenn ein Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl bereits gefasst worden ist, die Wahlleitung anordnen kann, dass die einzelnen Direktwahlen oder die einzelnen Neuwahlen ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden.

Zur Konstellation ist noch zu bemerken, dass die Position eines gewählten Hauptverwaltungsbeamten nach Zurückweisung der Wahleinsprüche in Niedersachsen nach Auffassung des NLT nicht gerecht geregelt ist: § 80 Abs. 6 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) regelt, dass bei einer Unwirksamkeit der Wahl kein Beamtenverhältnis begründet wird, die Amtshandlungen des Hauptverwaltungsbeamten bleiben wegen eines Verweises auf § 11 Abs. 3 und Abs. 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes jedoch wirksam. Diese Konstellation erscheint für den Fall, dass Verwaltungs- oder Oberverwaltungsgerichte zum Teil erst nach mehrjährigen Verfahren eine Wahl aufheben, nicht gerecht. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hatte daher in der Anhörung zur Änderung des NKomVG im Juni 2021 beim Niedersächsischen Landtag angeregt, in diesem Fall durch eine gesetzliche Regelung beispielsweise bei einer mindestens zweijährigen faktischen Amtszeit die Versorgung wie bei der Ableistung einer vollen Wahlperiode in § 80 Abs. 6 NKomVG spezialgesetzlich zu regeln. Dabei ist zu bedenken, dass die gewählten Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten mit ihrem Dienstantritt in der Regel unumkehrbare berufliche Dispositionen getroffen und ihre gesamte Arbeitskraft der Kommune zur Verfügung gestellt haben. Der Innenausschuss des Niedersächsischen Landtags hat diesen Vorschlag zur Änderung von § 80 Abs. 6 NKomVG jedoch nicht aufgegriffen.

Abgrenzung von Hauptamt und Nebentätigkeit – Entscheidung des OVG Lüneburg im Fall Bad Sachsa

In der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 14. Oktober 2021[1] beschäftigt sich das Gericht mit der Abgrenzung von Hauptamt und Nebentätigkeit bei Aufsichtsratstätigkeiten von Hauptverwaltungsbeamten und der Ablieferungsverpflichtung für entsprechende Vergütungen. Die erstinstanzliche Entscheidung im Fall der ehemaligen Bürgermeisterin von Bad Sachsa, über den auch in den Medien berichtet wurde, traf das Verwaltungsgericht Göttingen am 28.6.2017.[2] Während das Verwaltungsgericht den Ablieferungsbescheid der beklagten Stadt, mit dem ein Betrag von 39.000 € gefordert wurde, für rechtmäßig hielt, hob das OVG den Bescheid viereinhalb Jahre nach der erstinstanzlichen Entscheidung vollumfänglich in einem sehr ausführlichen Urteil auf. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision eingelegt worden; sie ist also nicht rechtskräftig.

Den Entscheidungen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin war von 1996 bis 2014 Bürgermeisterin der Stadt Bad Sachsa und während ihrer Amtszeit in dieser Funktion u. a. Vorsitzende der Aufsichtsräte der Stadtwerke GmbH, der Bädergesellschaft sowie der Wasserversorgung GmbH.

Diese Funktionen nahm sie zwar bereits seit 1996 wahr, erklärte jedoch erst im Jahr 2014, „einen Antrag auf Anerkennung der Tätigkeiten als Nebentätigkeiten stellen zu wollen". Erst im August 2014, zwei Monate vor dem Ende ihrer Dienstzeit, wurde schriftlich die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten als Nebentätigkeiten angezeigt, noch später die Höhe der erlangten Leistungen angegeben und erst sodann ein Abführungsbetrag errechnet. Im Jahr 2015 kam es dann zur Zuordnung der Tätigkeiten durch den Rat der Stadt als hauptamtliche Tätigkeiten und einer Entscheidung, bestimmte finanzielle Leistungen der Klägerin als „angemessene Entschädigung" zu belassen. Die Stadt erließ schließlich Ende 2015 einen Festsetzungs- und Rückforderungsbescheid, mit dem sie im Ergebnis einen Herausgabeanspruch in Höhe von 39.000 Euro geltend machte. Diesen Bescheid beklagte die Klägerin vor dem Verwaltungsgericht Göttingen.

Diese Anfechtungsklage hatte in der ersten Instanz keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht war in seinem Urteil vom 28.06.2017 der Ansicht, die Herausgabeverpflichtung gemäß § 42 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) sei rechtmäßig, denn die gewährten Vergütungen stellen Belohnungen im Sinne von § 42 Abs. 1 BeamtStG dar. Die Bürgermeisterin habe darauf keinen Rechtsanspruch gehabt, denn die Tätigkeiten in den Aufsichtsräten seien dem Hauptamt zuzurechnen. Dies ergebe sich hier aus den Regelungen in den Gesellschaftsverträgen. Diese könnten zwar nicht selbst den Pflichtenkreis der Hauptverwaltungsbeamten bestimmen. Das Verwaltungsgericht sah hier die Organisationsentscheidung hinsichtlich der Zuordnung zum Hauptamt allerdings in der ursprünglichen Zustimmung der Vertretung der beklagten Stadt zu den Gesellschaftsverträgen. Es gebe auch keine Möglichkeit, die Tätigkeiten in den Aufsichtsräten rückwirkend zum Zeitpunkt der Amtsübernahme als Nebentätigkeit zu werten, zumal – so das Gericht – „die Entscheidung [der Klägerin, ihre Tätigkeiten als Nebentätigkeit anzuzeigen] unter dem Druck der drohenden Rückzahlungsverpflichtung getroffen" worden sei. Vielmehr werde aus dieser späten

[1] Az. des Gerichts: 5 LB 81/19.
[2] Az. des Gerichts: 1 A 6/16, NLT-Information 1/2018, S. 21 f..

Entscheidung eher deutlich, dass die Klägerin von einer Zuordnung zum Hauptamt ausgegangen war, weil es sonst nahegelegen hätte, zeitnah nach der Übernahme Nebentätigkeitsanzeigen oder zumindest -abrechnungen vorzulegen.

Gegen diese Entscheidung legte die Klägerin Berufung ein.

Das OVG Lüneburg ließ zunächst die Berufung mit Beschluss vom 4. April 2019[3] zu und hob sodann den Feststellungs- und Leistungsbescheid der Beklagten mit Urteil vom 14. Oktober 2021 auf. Der Bescheid der Beklagten sei in vollem Umfang rechtswidrig und verletze dadurch die Rechte der Klägerin.

Die Beklagte habe keinen Anspruch auf vollständige Ablieferung derjenigen Vergütungen, welche die Klägerin für ihre Tätigkeiten als Vorsitzende in den Aufsichtsräten der Stadtwerke GmbH, der Bäder GmbH und der Wasserversorgung GmbH in den Jahren 2005 bis 2014 erhielt. Rechtsgrundlage des Bescheids sei § 78 Satz 1 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) a.F. (von 2001 bis 2009) bzw. § 42 Abs. 1 BeamtStG (a.F., ab April 2009). Danach durfte der Beamte/die Beamtin, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf sein/ihr Amt annehmen. Die Vorschriften trügen dem Umstand Rechnung, dass der Wahlbeamte für die Ausübung seines Amtes bereits durch seine gesetzlich festgelegte Besoldung alimentiert werde; er solle nicht für die Wahrnehmung der Aufgaben seines Dienstpostens ein gesetzlich nicht vorgesehenes Entgelt erhalten und damit die strikte Gesetzesbindung des Besoldungsrechts umgehen. Sei die in Rede stehende Aufgabe Teil des Hauptamtes, sei das hierfür von dritter Seite erlangte gem. § 78 NBG a. F. bzw. § 42 BeamtStG a. F. vollständig an den Dienstherrn abzuführen. Sei sie indes kein Teil des Hauptamtes, sondern Nebentätigkeit, fänden die Nebentätigkeitsbestimmungen Geltung mit der Folge, dass je nach Qualifizierung der Nebentätigkeit keine (Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes) oder aber lediglich eingeschränkte (Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst) Ablieferungspflichten bestünden.

Die allgemeine Herausgabepflicht aus § 78 NBG a. F./§ 42 BeamtStG a. F. werde auch nicht durch die kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen des § 111 Abs. 8, Abs. 7 NGO (bis 2010) bzw. § 138 Abs. 8, Abs. 7 NKomVG (ab 2010 bis 2016) verdrängt. Diese griffen im Falle eines Hauptverwaltungsbeamten, der ein Aufsichtsratsmandat in einem kommunalen Unternehmen einer Rechtsform des privaten Rechts wahrnehme, nicht ein. Denn der Hauptverwaltungsbeamte sei zwar neben den gewählten Vertretern kraft Amtes Mitglied im Rat. Er werde jedoch nicht – wie dies § 111 Abs. 8 NGO bzw. § 138 Abs. 8 NKomVG fordern – „nur mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zum Rat" der Kommune gewählt, entsandt oder bestellt, sondern maßgeblich aufgrund seiner Funktion als Hauptverwaltungsbeamter, also als Leiter der Verwaltung der Kommune. § 138 Abs. 9 NKomVG, der diese Rechtslage für den HVB klargestellt habe, sei für den vorliegenden Rechtsstreit mangels angeordneter Rückwirkung nicht anwendbar.

Die Tätigkeiten der Klägerin als Aufsichtsratsvorsitzende der genannten Unternehmen seien jedoch – hier widerspricht das OVG Lüneburg der Vorinstanz in der entscheidenden Weichenstellung – nicht ihrem Hauptamt zuzurechnen, sondern als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu qualifizieren. Dementsprechend scheide ein Anspruch der Beklagten auf Ablieferung der vollständigen Vergütung aus.

Die Ausgestaltung des Hauptamtes eines Beamten sei grundsätzlich Ausfluss der Organisationsgewalt des Dienstherrn. Der Dienstherr ordne kraft seiner Organisationshoheit Aufgaben einem Hauptamt zu oder bestimme, dass die Wahrnehmung Nebentätigkeit sei. Dies könne durch Einzelentscheidungen, Verwaltungs- oder Rechtsvorschriften erfolgen. Ob der Dienstherr eine entsprechende Zuordnung vorgenommen habe, sei durch Würdigung der Gesamtumstände zu ermitteln.

Als eine solche organisatorische Entscheidung des Dienstherrn könne zwar grundsätzlich die Zustimmung des Rates der Beklagten in seiner jeweiligen Zusammensetzung zu den damaligen Gründungsverträgen aller drei Gesellschaften – also der 1979/1980 gegründeten Stadtwerke GmbH, der 1985 gegründeten Bäder GmbH und der 1988 gegründeten Wasserversorgung GmbH – gesehen werden. Zum Zeitpunkt der jeweiligen Gesellschaftsgründung habe jedoch in Niedersachsen noch die kommunale Doppelspitze bzw. zweigleisige Verwaltungsführung in den Kommunen bestanden – bestehend aus einem ehrenamtlich tätigen Bürgermeister bzw. Landrat und einem hauptamtlichen Gemeindedirektor bzw. Oberkreisdirektor als Leiter der Kommunalverwaltung (Hauptverwaltungsbeamter). Dementsprechend habe der Rat der Beklagten bei Gründung der drei städtischen Gesellschaften schon denklogisch keine Regelungen zur Bestimmung der Pflichtenstellung des Hauptverwaltungsbeamten für die erst mit Wirkung vom 1. November 1996 eingeführte eingleisige Verwaltungsführung in den Kommunen treffen können.

Allein aus der Formulierung „kraft Amtes" ergebe sich auch nicht zwingend eine Zuordnung zum Hauptamt, denn auch das Nebenamt werde „aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen" (vgl. § 70 Abs. 2 NBG).

Auch aus § 111 Abs. 2 und 3 NGO in der seit dem 1. November 1996 geltenden Fassung (nunmehr § 138 Abs. 2 und Abs. 3 NKomVG), wonach – sofern mehrere Vertreter der Gemeinde für Gesellschafterversammlungen kommunaler Einrichtungen zu benennen seien – der Bürgermeister dazuzählen müsse, ergebe sich nicht, dass damit eine Zuordnung dieser Aufgabe auch gerade zu dessen Hauptamt vorgesehen wäre. Vielmehr spreche die Regelung des § 111 Abs. 2 Satz 2 NGO (vgl. heute § 138 Abs. 2 Satz 2 NKomVG), nach der sich der Bürgermeister im Hinblick auf diese Tätigkeiten „durch Gemeindebedienstete vertreten" lassen könne, dagegen, dass die entsprechenden Tätigkeiten dem Hauptamt des Bürgermeisters zugeordnet seien, denn auf die Wahrnehmung einer zum Hauptamt gehörenden Tätigkeit könne ein Beamter nicht zugunsten eines Dritten verzichten.

Lasse sich eine eindeutige Organisationsgrundentscheidung des Dienstherrn oder der Klägerin selbst im Hinblick auf die in Frage stehenden Aufsichtsratstätigkeiten nicht feststellen, so könne deren rechtliche Qualifizierung als Teil der damaligen Hauptaufgaben der Klägerin oder als

[3] Az. des Gerichts: 5 LA 180/17.

Nebentätigkeit nur nach Art und Umfang der Aufgaben und den konkreten Umständen ihrer Wahrnehmung erfolgen. Dies führe im vorliegenden Fall zu der Feststellung, dass die in Rede stehenden Tätigkeiten nicht Teil der Aufgaben des Hauptamtes der Klägerin gewesen seien.

Da die Aufgaben des Aufsichtsrates (vgl. § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz, § 111 Abs. 1 Aktiengesetz) spezifische Kenntnisse des Gesellschafts- und Bilanzrechts voraussetzten, die ein Hauptverwaltungsbeamter einer Kommune jedenfalls regelmäßig nicht mitbringen dürfte und die regelmäßig auch nicht Gegenstand der Aufgaben seiner Verwaltungsmitarbeiter sei, erachtet das OVG Lüneburg den Vortrag der Klägerin, ihre Tätigkeit als Aufsichtsratsvorsitzende habe erhebliche Zeit in Anspruch genommen, weil sie sich hierfür u.a. in betriebswirtschaftliche Themen und das Bilanzrecht habe einarbeiten müssen, was im Rahmen der normalen 40-Stunden-Arbeitswoche ihrer Verwaltungstätigkeit gar nicht mehr möglich gewesen sei, als glaubhaft. Art und Umfang der Aufsichtsratstätigkeit sprächen somit dagegen, dass diese Gegenstand des Hauptamtes der Klägerin waren.

Hinzu komme, dass die Aufsichtsratstätigkeiten der Klägerin auch organisatorisch weitgehend von ihrer Tätigkeit als Hauptverwaltungsbeamtin abgegrenzt waren. So sei beispielsweise die Post in Bezug auf diese Tätigkeiten nicht in der allgemeinen Poststelle der Beklagten geöffnet, sondern der Klägerin persönlich zugestellt worden. Bei der Beklagten seien zudem keinerlei Akten oder Vorgänge über die Tätigkeiten der Klägerin in den Aufsichtsräten geführt, sondern diese Vorgänge von der Klägerin persönlich bearbeitet und abgelegt worden. Die Sitzungen der Aufsichtsräte hätten zudem auch räumlich und zeitlich weitgehend außerhalb der Verwaltung bzw. außerhalb der üblichen Arbeitszeiten im Rathaus stattgefunden. Dass einzelne Sitzungen auch vereinzelt unter der Woche nachmittags stattgefunden hätten, stehe dieser Beurteilung nicht entgegen, ebenso die Tatsache, dass die Klägerin für ihre Tätigkeiten auch städtische Ressourcen nutzte, etwa Fahrten zu Aufsichtsratssitzungen (die als Dienstreisen abgerechnet wurden), ihren dienstlichen E-Mail-Account, die Sekretariatsarbeiten ihrer Vorzimmerkraft sowie den städtischen Kopierer. Auch das Nebentätigkeitsrecht erlaube eine Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn.

Insgesamt habe die Beklagte also nach den Regelungen des Nebentätigkeitsrechts gegen die Klägerin nur einen Anspruch auf Ablieferung der für die Jahre 2012 bis 2014 vereinnahmten Aufsichtsratsvergütungen, soweit diese die in § 9 Abs. 2 bzw. Abs. 3 NNVO normierten Höchstgrenzen überstiegen. Die Jahre zuvor unterlägen der Verjährung. Im Falle der Klägerin, die während des Erhalts der Vergütungen nach A 15 bzw. B 1 besoldet worden war, liege der Betrag der Höchstgrenzen bei 5.400 Euro, so dass nur hierüber hinausgehende Beträge abführungspflichtig seien.

Anmerkung:

In diesem schon wegen der sehr langen Verfahrensdauer und der vollständigen Korrektur des erstinstanzlichen Urteils durch das OVG Lüneburg bemerkenswerten Verfahren ist wieder einmal festzustellen, dass das „normale" Beamtenrecht für die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der niedersächsischen Gemeinden, Städte, Samtgemeinden, Landkreise und der Region Hannover an vielen Stellen nicht richtig passt. Zuzustimmen ist der Kern-Weichenstellung durch das OVG, dass die Tätigkeiten einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters in den für die Erfüllung der Leistung der Daseinsvorsorge zentralen kommunalen Unternehmen wie einer städtischen Stadtwerke GmbH, einer Bädergesellschaft und einer Wasserversorgungs-GmbH letztlich beamtenrechtlich als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu qualifizieren sind, wenn keine anderen ausdrücklichen Entscheidungen getroffen worden sind. Der sehr umfangreiche und durchaus komplexe Fall, bei dem das anzuwendende Recht auch mehrfach wechselte, wäre rechtlich einfacher zu beurteilen gewesen, wenn der § 138 Abs. 9 NKomVG, der 2016 geschaffen wurde,[4] schon gegolten hätte. Er lautet:

„Die Tätigkeit einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten sowie von anderen Beschäftigten der Kommune als Mitglied in einem Aufsichtsrat und in anderen, in Absatz 1 Satz 1 nicht genannten Organen und Gremien der Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Kommune unmittelbar oder mittelbar, anteilmäßig oder in sonstiger Form mitwirkt, ist Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Tätigkeit dem Hauptamt zugeordnet ist."

Damit wurde für die Fallkonstellation der Klägerin nunmehr eine eindeutige gesetzliche Regelung geschaffen, die genau die schwierigen Zuordnungsfragen, die das Urteil des Oberverwaltungsgerichts mühsam anhand von Indizien herausarbeiten musste, klärt. Nur mit Blick auf die wohl auch für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte schwierige Rechtsfrage der beamtenrechtlichen Einordnung der entsprechenden Tätigkeit ist zu erklären und auch sachlich gut zu begründen, warum das Oberverwaltungsgericht zum Beispiel der offensichtlich unterlassenen Nebentätigkeitsanzeige der Klägerin und der damit wohl auch nicht erfolgten grundsätzlich nach den Regelungen der Niedersächsischen Nebentätigkeitsverordnung erforderlichen Abrechnung und der Zustimmung des Dienstherrn für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn (siehe §§ 10 und 11 ff. der Niedersächsischen Nebentätigkeitsverordnung) wenig Raum einräumt. Bei aller Komplexheit der Rechtslage: In der Kernfrage, dass es sich bei den genannten Tätigkeiten um Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst der Bürgermeisterin gehandelt hat, liegt das Oberverwaltungsgericht richtig und weiss sich auch seit 2016 auf der Linie des NKomVG-Gesetzgebers. Wird eine entsprechende Anzeige der Nebentätigkeit oder die Einholung der Gestattung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten einmal vergessen, so dürfte mit Hinweis auf dieses OVG-Urteil auch feststehen, dass es sich nur um die Verletzung von grundsätzlich nachholbaren Obliegenheiten handelt, die nicht materiell dazu führen, dass für die Vergangenheit aus einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst wegen einer unterlassenen Nebentätigkeitsanzeige oder einer nicht ausdrücklich erteilten Gestattung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn eine Tätigkeit im Hauptamt wird.

[4] Nds. GVBl. S. 226.

Sternstunden: Wenn die Bauordnung zukunftsweisenden Übernachtungsformen im Wege steht…

Innovation und Bürokratie scheinen eine oftmals unvereinbare Gegensätzlichkeit zu sein. Das muss sich die Betreiberin eines Hotels in Hannover bereits oftmals gedacht haben. Ihr Konzept eines relativ kleinen fensterlosen Hotelzimmers lässt sich nur bedingt mit den geltenden Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung in Einklang bringen. Wie das Verwaltungsgericht Hannover mit Urteil vom 15. Dezember 2021[1] entschieden hat, dürfen Gäste in diesen fensterlosen Hotelzimmern (sog. Boxhotel) maximal drei Nächte hintereinander übernachten. Andernfalls sei von einer Gesundheitsgefährdung auszugehen.

Dabei muten die Eckdaten der beantragten Genehmigung laut Urteil wahlweise futuristisch oder spartanisch an:

„Auf der dortigen Erdgeschossfläche soll das [Hotel] 104 jeweils 3,58 m hohe Schlafboxen mit 208 Betten umfassen, wobei die Grundflächen der Standardbox 4,2 m² und der Comfortbox bis zu 5,3 m² groß sein sollen. Die Schlafboxen haben Lichtöffnungen nur zu den nicht durchgängig von Tageslicht beleuchteten Fluren und werden durch ein Lüftungssystem mit Luft versorgt. Auf den Fluren des geplanten Objektes gibt es eine automatische Tageslichtsimulation. […] Ein 2,6 m² großes Lichtbild dient ferner ebenfalls der Beleuchtung und simuliert eine Aussicht. Eine Hotelrezeption ist nicht vorgesehen, stattdessen soll der Check-in über eine App auf dem mobilen Endgerät des Gastes erfolgen."

Hotelzimmer als Rückzugsort

Entscheidend war für das Gericht, welches sich der vorangegangenen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg[2] anschloss, dass ein Hotelzimmer mit zunehmender Aufenthaltsdauer nicht nur als reiner Schlafraum, sondern auch als Rückzugsort diene. Dies gelte umso mehr, als dass eine bedeutsame Zielgruppe für günstige Übernachtungsmöglichkeiten – nämlich Handwerker und andere Arbeitnehmer – oftmals keinen Einfluss auf die Wahl ihrer Schlafstätte hätten und es oftmals im Interesse des Arbeitgebers stehe, in erster Linie preisgünstige Angebote zu nutzen.

Tokio, Hong Kong … Hannover?

Dabei sind derartige Übernachtungsformen in anderen Ländern und Kulturkreisen nicht gänzlich neu. In Japan gibt es bereits seit 1979 sog. Kapselhotels – manchmal auch abwertend als Sarghotel bezeichnet – mit „Zimmern", die lediglich aus (ebenfalls fensterlosen) Schlafkabinen bestehen. Diese gebräuchliche Hotelform bietet in Großstädten mit Platzmangel günstige Schlafmöglichkeiten. In anderen asiatischen Großstädten sind darüber hinaus sogar winzige Wohnungen weit verbreitet. Man geht davon aus, dass infolge des knappen Baulandes und Wohnraumes allein in Hong Kong etwa 200.000 Menschen auf weniger als zehn Quadratmetern „hausen".

Nun wird niemand behaupten, dass in Hannover eine ähnlich prekäre Wohnsituation wie in asiatischen Megacities besteht. Und doch mag es für derartige Hotelformen auch in Niedersachsen einen Markt geben – seien es aufs Budget achtende Touristen oder Geschäftsreisende. Auch in anderen europäischen Städten gibt es inzwischen Kapselhotels, so z.B. in Warschau, Ljubljana oder Luzern. Am Ende ist es vielleicht eine Frage des Geschmacks oder der Fortschrittlichkeit, ob Kapselhotels auch für längere Aufenthaltsdauern zulässig sein sollten.

[1] Az. des Gerichts: 4 A 1173/20.

[2] Entscheidung vom 12. Mai 2021, Az. des Gerichts: 1 LB 29/20.

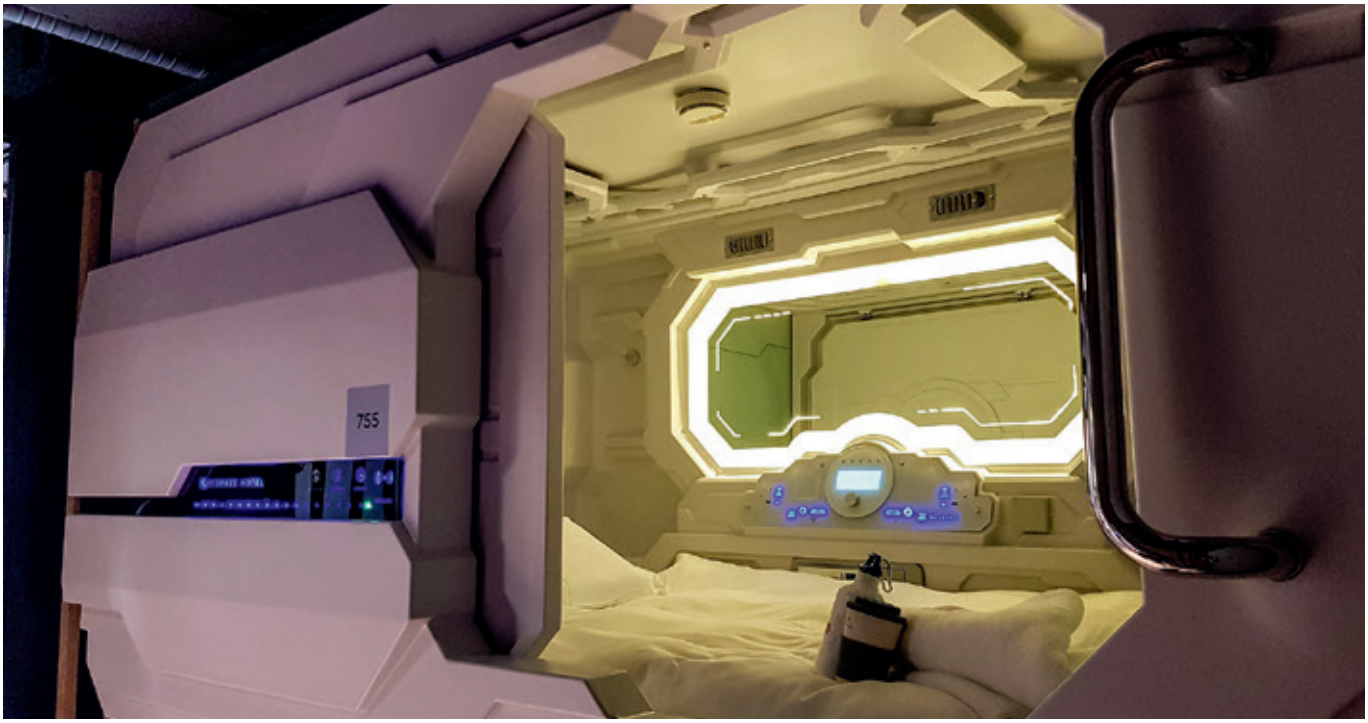

Das Foto zeigt ein futuristisch anmutendes „Hotelzimmer" eines Kapselhotels in Ljubljana, Slowenien. Foto: traveldudes/pixabay.com

11. Presseseminar des Niedersächsischen Landkreistages

Am 24. Januar 2022 fand zum elften Mal das Presseseminar des Niedersächsischen Landkreistages statt. Diese jährlich durchgeführte Veranstaltung dient der Vernetzung und Fortbildung der Presseverantwortlichen der Landkreise und der Region Hannover und bringt sie in Kontakt mit spannenden Referentinnen und Referenten.

Das diesjährige Presseseminar musste aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie bedauerlicherweise als rein digitale Veranstaltung organisiert werden. Auf diese Weise konnten sich jedoch mehr Teilnehmerinnen und Teilnehmer zuschalten, als insbesondere aufgrund des gebotenen Abstands im Sitzungssaal vor Ort Platz gefunden hätten. Auch die Gäste – die dieses Mal aus Mainz und Hamburg zugeschaltet wurden – ersparten sich die physische Anreise. Nachdem sich das zehnte Presseseminar zu Beginn der Pandemie der Kommunikation rund um COVID-19 widmete, standen dieses Mal die Themen Krisenkommunikation und Social Media im Fokus – Bereiche, die nie an Relevanz und Aktualität beim Presseseminar verlieren.

Krise als Daueraufgabe der Kreisebene

In seinen Begrüßungsworten machte NLT-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hubert Meyer deutlich, dass die Landkreise und die Region Hannover in den letzten Jahren zunehmend mit der Krisenbewältigung konfrontiert gewesen seien. Dies gelte für Naturkatastrophen, die Flüchtlingskrise und die Pandemiebekämpfung gleichermaßen. Insofern sei es nachvollziehbar und voranbringend, wenn hierzu fortwährend ein Austausch gepflegt werde.

Am Vormittag begann hierzu Bobby Cherian vom ZDF-Landesstudio Rheinland-Pfalz über die Informationsbeschaffung während der Flutkatastrophe im Ahrtal vergangenes Jahr zu berichten. Sein Input veranschaulichte die Schwierigkeiten, mit denen die Behörden, Hilfskräfte, Berichterstatter und nicht zuletzt die betroffenen Menschen vor Ort zu kämpfen hatten. Dies gelte insbesondere für die deutlich erschwerte Kommunikation, wenn infolge einer Naturkatastrophe übliche Kanäle wie das Mobilfunknetz oder Internet temporär zusammengebrochen sind. Das anschauliche Beispiel Ahrtal verdeutlicht, wie bedeutsam eine gute Vorbereitung auf derartige Zusammenbrüche der Infrastruktur ist und wie elementar klassisch „analoge" Kommunikationswege sein können, um Menschenleben zu retten, Schaden abzuwenden und den Einsatz von Hilfskräften zu ermöglichen.

Im Anschluss berichtete Nicola Karmires, Pressesprecherin des Landkreises Friesland, zum Impfvorfall in Schortens im vergangenen Jahr, bei dem eine Mitarbeiterin des Impfzentrums zerbrochene Impfampullen durch mit Kochsalz aufgefüllte Dosen ersetzt hatte. Der Vorfall habe ein Höchstmaß an proaktiver Kommunikation und Transparenz erfordert, um die betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu informieren und notwendige Nachimpfungen zu organisieren. Neben einem großen medialen Interesse habe die unmittelbare Kommunikation mit der Bevölkerung über alle Kanäle – so auch soziale Medien – im Vordergrund gestanden. Bedeutsam sei hierbei auch eine enge Zusammenarbeit mit allen handelnden Akteuren – hier zwischen dem Landkreis, der Polizei und Staatsanwaltschaft, dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt. Durch das schnelle Handeln unmittelbar nach Bekanntwerden des Vorfalls habe ein Vertrauensverlust der Bevölkerung vermieden werden können.

Realistische Einschätzung zu Sozialen Medien

Am Nachmittag des Seminars stand das Thema Social Media im Vordergrund. Hierzu konnte Dr. Sascha Hölig vom Leibniz-Institut für Medienforschung in Hamburg zur Reichweite und zu den Nutzerinnen und Nutzern von Sozialen Medien einen Eindruck aus Sicht der Wissenschaft vermitteln. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Presseseminars erhielten hierbei einen Einblick in das Nutzungsverhalten und die Altersstruktur der einzelnen Social-Media-Angebote. Deutlich wurde hierbei, dass die wenigsten Nutzerinnen und Nutzer die Sozialen Medien rein aus Informationszwecken besuchten, sondern vordergründig den Austausch mit Freunden und Familienmitgliedern pflegten. Dennoch könnten Soziale Medien eine gute Ergänzung zur klassischen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit darstellen, um eine Bindung zur internetaffinen Bevölkerung herzustellen und sich einen schnellen Nachrichtenkanal zum Beispiel für den Ernstfall zu sichern.

Im Nachhinein zum Input bot sich die Gelegenheit für einen ausgiebigen Austausch zu den Erfahrungen mit Facebook, Instagram, Twitter und anderen Kanälen. Das elfte Presseseminar war insofern abermals ein ergiebiger Ort der Vernetzung.

Der Screenshot zeigt einen Ausschnitt der Präsentation von Bobby Cherian, ZDF-Landesstudio Rheinland-Pfalz. *Screenshot: Meyn/NLT*

126. Sitzung des Gesundheitsausschusses

Am 10. Februar 2022 fand die 126. Sitzung des NLT-Gesundheitsausschusses als Videokonferenz statt. Im Zentrum stand eine breite Diskussion der von den regierungstragenden Fraktionen von SPD und CDU in den Landtag eingebrachten Neufassung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes. Aufgrund der gemeinsamen Betroffenheit nahm Helge Engelke, Verbandsdirektor der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft, an dem intensiven fachlichen Austausch teil. Der Gesundheitsausschuss musste feststellen, dass der Gesetzesentwurf die Empfehlungen der Enquetekommission „Sicherstellung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung in Niedersachsen“ nur unzureichend umsetzt. Dies gilt insbesondere für fehlende Weichenstellungen durch den Gesetzgeber selbst, weil der Gesetzesentwurf wichtige Entscheidungen auf den Verordnungsgeber delegiert. Gefordert wurde zudem eine Konkretisierung der planungsrelevanten Indikatoren, mehr kommunales Mitspracherecht im Planungsausschuss und weniger Bürokratie für die Krankenhäuser. Mit dem Gesetzesentwurf bekanntgewordene pauschale Schließungsabsichten von Krankenhausstandorten kritisierte der Ausschuss deutlich. Stattdessen erinnerte der Gesundheitsausschuss an die Forderung nach einer Verdopplung der bisherigen Fördermittel sowie einem Sonderinvestitionsprogramm des Landes, um die Zielsetzungen des Gesetzentwurfs erreichen zu können. Weitere Themen der Sitzung waren die generalisierte Pflegeausbildung, die aktuelle Situation des öffentlichen Gesundheitsdienstes, die Aufrechterhaltung der Kontaktnachverfolgung, die Lage der Impfkampagne sowie die Umsetzung Impfpflicht für bestimmte Berufsgruppen.

Neues Gesicht in der Geschäftsstelle: Beigeordnete Jeannette Leinenweber

Am 1. November 2021 hat Frau Beigeordnete Jeannette Leinenweber ihre Tätigkeit in der Geschäftsstelle des Niedersächsischen Landkreistages aufgenommen. Sie betreut das Referat K: Schule, Kultur, Wirtschaft und Verkehr.

Frau Leinenweber vollendete 1997 das Studium zur Diplom-Verwaltungswirtin an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Hannover. Im Anschluss daran sammelte sie vielfältige kommunale Erfahrungen, ab 1999 in unterschiedlichen Führungsfunktionen u.a. im Bereich Wirtschaft, Städtentwässerung, Büro Oberbürgermeister und zuletzt als Fachbereichsleiterin im Gebäudemanagement bei der Landeshauptstadt Hannover. Dabei schloss sie Anfang 2009 auch die Laufbahnqualifizierung für den höheren nichttechnischen Dienst nach der Niedersächsischen Laufbahnverordnung erfolgreich ab. Mitte 2019 erwarb sie den Master of Arts an der kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN). Nebenberuflich unterrichtete sie von 2009 bis 2015 Verwaltungsfachangestellte am NSI.

Jeanette Leinenweber Foto: Ebenhöch/NLT

Angelika Daniel verabschiedet

In einer kleinen Feierstunde, die Corona bedingt überwiegend digital durchgeführt werden musste, wurde nach über 23jähriger Tätigkeit in der Geschäftsstelle des Niedersächsischen Landkreistages Angelika Daniel verabschiedet, die mit Ablauf des 14. Februar 2022 in den Ruhestand getreten ist. Sie war in der Assistenz für das Referat K (Schule, Kultur, Fremdenverkehr, Verkehr, Energiewirtschaft, Wirtschaftsförderung) tätig und erledigte eigenverantwortlich den Einkauf von Bürobedarf. Über viele Jahre nahm sie zudem die Vertretung für das Rechnungswesen und die Buchführung wahr. Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hubert Meyer hob in seiner Würdigung die Bescheidenheit und Vertrauenswürdigkeit der Orchideen-Liebhaberin Angelika Daniel hervor.

Angelika Daniel Foto: Ebenhöch/NLT

Meinung: Sprache

Von Lore Marfinn*

Wie oft habe ich mich schon gefragt: Warum eigentlich habe ich die deutsche Sprache erlernt? Mit meiner englischen Muttersprache komme ich hierzulande doch allerbestens zurecht. Geradezu pausenlos begegnen mir Anglizismen, lese ich Englischsprachliches.

Sprikt man hier deitsh?

Eines der Zauberwörter heutiger Zeit ist der Begriff Heimat. Wir wären nicht in Deutschland, wenn er nicht sofort begierig aufgegriffen und umgewandelt würde in ein myheimat. Und dann gibt's gleich myheimat-Gewinnspiele, eine myheimat-iPhone-App. Und weiß der Kuckuck was noch. Schlimm, schlimm, schlimm! Ich lese oft, Deutsche seien Europa-, ja, Weltmeister im Mülltrennen. Doch der Ehrgeiz scheint noch nicht gestillt. Es gelte nun, auch gegen die Vermüllung der Landschaft anzugehen. Wie macht man das? Na klar: Durch 'ne TrashChallenge, eine „Kampfansage an den Müll".

Auch zwei der hellsten Sterne des jetzt nicht mehr amtierenden Kabinetts Merkel haben große Verdienste um die englische Sprache: Frau Karliczek brillierte mit dem Vorschlag, Handwerksmeister künftig Bachelor Professional und Master Professional zu nennen. Und Herr Scheuer ließ sich eine Fahrradhelmkampagne einfallen mit dem Spruch „Looks like shit. But saves my life". Die Staatsoper Hannover animiert zum Ticketkauf mit einem „… fresher, faster, funnier", Continental hält sich für „The Future in Motion", eine Innenstadtgemeinschaft fleht „#SupportYourLocal", das Motto der bundesweiten Aktion Stadtradeln für ein gutes Klima lautet „Bike it! Like it!".

Genug der Beispiele? Genug! Englisch ist nun einmal die Weltsprache, da beißt die Maus keinen Faden ab! Die Neuaufnahmen des Dudens[1] beweisen dies. Wir finden u. a. die Chat- und Facebook-Gruppe, Dislike, nice, downcyceln, Fridays for Future, Funfact usw. usf. etc. pp. Die Pandemie hat uns weitere Begriffe beschert wie Lockdown, Shutdown, boostern, Long Covid und Social Distancing. Ein englischer Ausdruck ist nun sogar Unwort des Jahres 2021: Pushback. Darf man das als Ritterschlag für meine Muttersprache werten? Ich mache damit meinen Frieden (als Ex-Kölnerin[2] sage ich: Et es wie't es!), möchte aber auf keinen Fall versäumen, darauf aufmerksam zu machen, dass die deutsche Sprache viele köstliche Möglichkeiten bietet.

Bodenhaltung bis zum bitteren Ende

Kürzlich las ich Werbung für einen Eierpunsch, in der besonders betont wurde: mit Eiern aus Bodenhaltung. Eier! Aus Bodenhaltung!! Da schreist Du Dich doch weg! Mir fehlte lediglich der Zusatz, die Eier seien zudem ich-weiß-nicht-wieviel-Jahre in Eichenfässern gereift.

Eine andere Meldung: „Urne von den Toten Hosen ausverkauft". Mein lieber Scholli, dachte ich, die ganze Band in einer Urne? Und dann: Ja, sind die denn alle eingeäschert? Sind die überhaupt schon tot? Nee, sind sie nämlich nicht. Die verticken über ihren Onlineshop für 160 Mäuse pro Stück biologisch abbaubare Urnen mit Bandlogo und Leitspruch „Bis zum bitteren Ende". Wie schön, wie treffend.

Oft sind es Zeitungs-Schlagzeilen, die mich erheitern. „ARD verlängert Jauch". Streckverband? Prokrustesbett? Wie machen die das nur, die Macher bei der ARD? Ähnliche Überlegungen kommen auf beim Titel zur Würdigung des langjährigen royalen Wirkens - des Dienstalters, so würden wir wohl sagen - der Queen Elizabeth II.: „Die längste Queen aller Zeiten".

Zwei Beispiele, die mir „sprachtechnisch" überaus gut gefallen, möchte ich noch - wenn auch etwas aus diesem Zusammenhang fallend - nennen. Der legendäre SPD-Politiker Fritz Erler qualifizierte einmal eine nicht sonderlich geglückte Rede des Bundeskanzlers als sehr reziplikativ. Und erläuterte dies den Abgeordneten wie folgt: „Sie werden vielleicht fragen, was das heißt. Es heißt gar nichts, aber es spricht sich so schön."

Und Wiglaf Droste möchte ich mit dem herrlichen Ausspruch zitieren, er habe tote Fische gesehen, die es abgelehnt hätten, sich in die Bildzeitung einwickeln zu lassen. Ja, Sprache kann sooo schön sein und Spaß machen!

Auch etwas für Sie, liebe Leser?

Rund 200 Menschen haben sich nackt, nur bedeckt mit weißer Farbe, in die steinige Landschaft nahe dem Toten Meer gestellt. Sie waren damit Teil einer Kunstaktion, die auf die fortschreitende Zerstörung des salzhaltigsten Meeres der Welt aufmerksam machen will. Ich wüsste nicht, wie man das besser hinbekommen könnte. Ein Muss, so denke ich, für alle Nudisten. Aber auch höchst attraktiv für alle, die sich ansonsten lieber bekleidet zeigen. Es ist ja doch spießig, nicht gegen diese Zerstörung zu sein. Wenn's statt mit weißer Farbe auch mit einem ausgeprägten Purpur oder Violett ginge – dann wäre auch ich selbstverständlich dabei.

Da wir uns farblich insoweit ein wenig den Kardinälen genähert haben, möchte ich meiner großen Freunde Ausdruck geben, dass es dem einen oder anderen dieser Berufsgruppe möglich ist, eine geistliche Auszeit zu nehmen. Es versteht sich von selbst, dafür das volle Monatsgehalt weiterzubeziehen. So eine Auszeit ist schließlich kein Urlaub! Viele von Ihnen, liebe Leser, werden das sicher aus dem eigenen Berufsleben kennen: Man bittet den Chef um eine geistige Auszeit, der Chef sagt gerne und frohen Herzens zu und bittet Sie, um Himmels willen weiterhin bereit zu sein, das Monatsgehalt zu empfangen. Alle sind hochzufrieden. Oder, wie es heute allzumeist heißt: Das ist 'ne echte (Achtung: Anglizismus!) Win-win-Situation.

CoV- …

Na, das ist ja ein Ding! Das habe ich noch nie erlebt. Mein PC weigert sich, die Buchstaben aufzunehmen, die ich als Kommentar zum derzeitigen Stand des sogenannten (anders kann man's ja kaum bezeichnen)

---

* Journalistin, Hannover, unseren Lesern als Gastkommentatorin bestens bekannt.

[1] In der jüngsten Auflage 2020.

[2] Dort habe ich immerhin fast ein Jahrzehnt gelebt und meine Freundin Elvira aus LEV-Schlebusch kennengelernt.

Pandemie-Management schreiben möchte. Ganz offensichtlich hat er vom ewigen rauf und runter, dem Hin und Her, Ja und Nein die Schnauze genau so voll wie ich. Geht es Ihnen ebenso, liebe Leser? Oder sprechen Sie zurückhaltender davon, dass viele unserer Mitmenschen nach über zwei Jahren mit dem Virus nun mürbe sind? Oder, schärfer im Ton, entnervt. Oder sind auch Sie demoralisiert von diesem andauernden Geschwätz, die Maßnahmen müsse man schärfen-anschärfen-nachschärfen - und zwar sofort/alsbald/nach und nach bzw. mit der Zeit und Schritt für Schritt? Meinerseits, ich kann mich da nur wiederholen und nehme Anleihe bei den (nicht unumstrittenen) Lutherworten "Hier stehe ich. Ich kann nicht anders. Amen!", gesprochen 1521 auf dem Reichstag zu Worms: Ich finde das Pandemie-Management pitoyabel[3] !

[3] Ist das nicht ein wunderschönes Wort für erbärmlich/kläglich?!

Erfolgreiche Digitalisierung dank Kooperation: Teil 3: Landkreis Hameln-Pyrmont

Landkreis Hameln-Pyrmont

Fläche:
797,52 km²

Einwohner:
148.580 (31. Dez. 2020)

Bevölkerungsdichte:
186 Einwohner je km²

Ehem. Regierungsbezirk:
Hannover

Landrat:
Dirk Adomat

Knappe finanzielle Ressourcen, wenig Personal, veränderte Anforderungen durch die Pandemie und die näher rückende Frist zur Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes: bei allen niedersächsischen Landkreisen und der Region Hannover sieht man sich mit diesen Herausforderungen konfrontiert. Vielerorts bietet die Intensivierung der Zusammenarbeit mit kreisangehörigen und benachbarten Kommunen viele Chancen. Mit einer vierteiligen Interview-Reihe blickt NLT-Info bei Kooperationsprojekten zur Digitalisierung in den vier ehemaligen Regierungsbezirken hinter die Kulissen. Nach dem Landkreis Emsland in Heft 5/2021, (S. 170) und dem Landkreis Northeim in Heft 6/2021 (S. 214) geht es mit dieser Ausgabe in den Landkreis Hameln-Pyrmont.

Mit einer Fläche von 796 km² und einer Einwohnerzahl von rund 150.000 gehört Hameln-Pyrmont zu den dichter besiedelten Landkreisen in Niedersachsen. Er besteht aus acht Städten und Gemeinden: die Stadt Hameln, das altehrwürdige Staatsbad Bad-Pyrmont, die Städte Hessisch Oldendorf und Bad Münder am Deister, die Flecken Aerzen, Salzhemmendorf, Coppenbrügge und die Gemeinde Emmerthal. Die Kreisverwaltung des Landkreises Hameln-Pyrmont ist ein großer und mehrfach ausgezeichneter öffentlicher Arbeitgeber mit über 750 Mitarbeitenden.

Kreishaus Landkreis Hameln-Pyrmont.
Foto: Landkreis Hameln-Pyrmont

Coworking-Space „zedita"
Foto: Landkreis Hameln-Pyrmont

einfach. digital. leben.
Eine Initiative des Landkreises Hameln-Pyrmont

Logo der Digitalisierungsstrategie des Landkreises Hameln-Pyrmont.
Grafik: Landkreis Hameln-Pyrmont

Landrat Dirk Adomat
Foto: Landkreis Hameln-Pyrmont

Herr Adomat, Sie sind seit knapp zwei Jahren Landrat in Hameln-Pyrmont. „Digitalisierung ist Chefsache“ ist in Ihrem Kreishaus kein geflügeltes Wort, sondern Tatsache. Was bedeutet Digitalisierung für Sie und die Strategie Ihrer Verwaltung?

Landrat Dirk Adomat: „Das Thema Digitalisierung ist für mich ein zentrales Zukunftsthema. Von der Digitalisierung der Schulen über die Digitalisierung meiner Verwaltung sind mir insbesondere die Online-Dienste für die Bürgerinnen und Bürger ein wichtiges Anliegen. Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes ist daher ein wichtiges Projekt und ich freue mich, dass wir als kommunale Familie im Landkreis Hameln-Pyrmont dieses Thema gemeinsam angehen. Ich danke der Stadt Hameln, dass sie die Leitung der OZG-Werkstatt übernommen hat und wir nunmehr gemeinsam Lösungen umsetzen. Das ist für mich ein gutes Beispiel für gelebte interkommunale Partnerschaft und zeigt damit zugleich die Stärke unserer Region. Mit digitaler Teilhabe können Bürgerinnen und Bürger zukünftig unabhängig von den Öffnungszeiten der Verwaltungen die unterschiedlichen Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Aber wir möchten noch mehr. Ich freue mich, dass wir in der dritten Staffel der „Modellprojekte Smart Cities“ erfolgreich waren und nunmehr gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern die Zukunft unseres Landkreises gestalten können. So gelingt es uns, dass wir als attraktive ländliche Region wahrgenommen werden und uns zu einem wachsenden Landkreis entwickeln. Die Zeichen dafür stehen sehr gut.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont verfügt außerdem seit 2019 über eine 3-köpfige Stabsstelle Digitalisierung. Seither werden die Digitalisierungsaktivitäten im Landkreis unter der Marke „einfach.digital.leben.“ gebündelt.

Neben der sukzessiven Einführung der eAkte und vielen anderen Themen, stehen aktuell das zentrale Prozessregister und die bürgerfreundliche OZG-Umsetzung im Fokus. Die Stabsstelle konnte bei ihrer Gründung auf umfangreiche Vorarbeiten wie einem hausweiten digitalen Rechnungsworkflow, verschiedener digitaler Akten, einiger digitaler Dienste für Bürgerinnen, Bürger und Mitarbeitende, sowie einer guten IT-Infrastruktur für mobiles Arbeiten aufbauen.

Wir freuen uns insbesondere darüber, dass wir uns 2021 erfolgreich für das Förderprogramm Smart Cities Made in DE beworben haben und somit in den kommenden Jahren ca. 17,5 Millionen Euro Fördermittel für die Modellprojekte im Landkreis investieren können, um die positive Entwicklung des Landkreises zu unterstützen.“

„OZG-Werkstatt“ klingt nach operativer Arbeit. Vielerorts ist man ja eher noch verhalten, wie man das Thema OZG richtig „anfassen“ kann. Welche konkreten Schritte haben Sie denn bereits in der „Werkstatt“ bearbeiten können?

„Wir setzen sowohl das Onlinezugangsgesetz (OZG) als auch das Niedersächsische Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) im Landkreis Hameln-Pyrmont gemeinsam mit allen kreisangehörigen Städten und Kommunen im Rahmen der „OZG-Werkstatt“ um.

So wurde eine einheitliche Softwarebasis beschafft und, gemeinsam mit der Stadt Hameln, zentral Personal und Knowhow aufgebaut, um allen Projektteilnehmern die erforderlichen Werkzeuge für eine erfolgsversprechende OZG-Umsetzung bereitzustellen. Die Finanzierung von Software, Personal und Arbeitsplatzausstattung erfolgt ko-finanziert, abhängig von der Einwohnerzahl.

Jede Kommune erhält ein eigenes Serviceportal, welches durch eine kreisweite gemeinsame Datenbank Bürgerinnen und Bürgern das gesamte Portfolio der Verwaltungsleistungen präsentiert. Für alle Seiten dieses Portalverbundes benötigt der Bürger oder die Bürgerin nur eine einmalige Anmeldung über das niedersächsische Servicekonto. Zusätzlich entsteht unter der „Dachmarke“ einfach.digital.leben. ein zentraler Zugangspunkt für digitale Verwaltungsdienstleistungen im Landkreis. Der Go-Live unseres Portalverbunds ist für den 1. Juni 2022 geplant.

Mit den neuen Werkzeugen und Schnittstellen, Formulareditoren und den geschaffenen Personalressourcen in der „OZG-Werkstatt“ ist eine nachhaltige Weiterentwicklung des Projekts sichergestellt.

Ein ähnliches Vorgehen wurde in der Vergangenheit bereits bei der sogenannten „GIS-Werkstatt“ verfolgt, um Personal und Software im Bereich der Geographischen Informationssysteme zu etablieren.

Ein weiteres erfolgreiches Kooperationsprojekt ist die Gründung des Eigenbetriebs „Schul-IT Ha-Py“ zum Zweck der Wartung, des Supports und der Administration der technischen Bildungsinfrastruktur in den öffentlichen Schulen des Landkreises. Der IT-Support wird gebündelt und somit ein zuverlässiges Arbeitsumfeld für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler sichergestellt, um die Umsetzung des Digitalpakts Schulen nachhaltig zu gestalten.“

Derart umfassende Kooperationsprojekte sind ja in der kommunalen Familie nicht immer ganz einfach. Wie sind diese Projekte entstanden, welche Arbeitsformen haben Sie gewählt?

„Schnell stand fest, dass eine nachhaltige und effiziente Umsetzung des OZG nur in partnerschaftlicher Zusammenarbeit des Landkreises mit allen kreisangehörigen Kommunen sinnvoll ist.

Auf Initiative des Landkreises wurde gemeinsam mit der Stadt Hameln der Weg für einen Projektvorschlag geebnet. Erfreulicherweise ist dieser Vorschlag auf große Zustimmung bei allen Kommunen gestoßen, so dass letztlich alle politischen Gremien dem ausgearbeiteten öffentlich-rechtlichen Vertrag grünes Licht gegeben haben.

Nach einem Produktvergleich wurde RathausDirekt der Firma NOLIS als zentrale OZG-Plattform ausgewählt. Für die operative Arbeit in der OZG-Werkstatt wurde eine neue Vollzeitstelle bei der Stadt Hameln besetzt. Hinzu kommen noch Stellenanteile von Mitarbeitern des Landkreises und der Stadt Hameln, so dass hier eine entsprechende Handlungsfähigkeit sichergestellt ist.

Seitens der Kommunen wurde jeweils eine OZG-Koordinatorin bzw. ein OZG-Koordinator in den Arbeitskreis, den sogenannten „Koordinatorenkreis“ entsandt. Der „Koordinatorenkreis“ übernimmt die operative Arbeit und Koordination für das jeweilige Haus. Die Hauptverwaltungsbeamten der Häuser kommen ein bis zweimal jährlich als sogenannter „Steuerungskreis“ zusammen, um die grundsätzliche strategische Ausrichtung zu bestimmen.

Coronabedingt basierte die Zusammenarbeit 2021 zumeist auf Videokonferenzen. Originär ist als Arbeitsmittelpunkt der OZG-Werkstatt der jüngst eröffnete Coworking-Space zedita im Kaisersaal des Bahnhofs Hameln. Neben Akteuren aus der lokalen Wirtschaft und dem Land Niedersachsen, sponsern die Stadt Hameln und der Landkreis den Digitalhub. Die Entscheidung die OZG-Werkstatt in diesem innovativen Umfeld anzusiedeln lag somit nah. In dem direkten Austausch mit Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen im Rahmen des Coworkings sehen wir einen erheblichen Mehrwert für das OZG-Projekt. In unserer Vorstellung kann somit direkt Feedback zu neu implementierten Online-Diensten eingeholt werden.

Im Fokus für die ersten Online-Dienstleistungen steht bei den Gemeinden das Melde- und Standesamtswesen und beim Landkreis die Themengebiete Infektionsschutzbelehrungen, Services im Bereich Ausländerwesen, Bildung- und Teilhabe, sowie der Umtausch der Führerscheine.

Wir sind der festen Überzeugung, dass durch die intensive Zusammenarbeit und die Bündelung von Ressourcen die große Herausforderung des OZG, effizient, kostensparend und insgesamt mit einer höheren Qualität für die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Hameln-Pyrmont umgesetzt werden kann.“

Was war aus Ihrer Sicht die Hauptmotivation für diese Kooperation?

„Wir wollten die OZG-Umsetzung im gesamten Landkreis koordiniert und effizient angehen. Doppelarbeit sollte vermieden und Synergieeffekte durch die arbeitsteilige Vorgehensweise gehoben werden.

Darüber hinaus war ein Hauptziel den Bürgerinnen und Bürgern im Landkreis ein gemeinsames Serviceportal mit Dienstleistungen der Kommunen (z.B. An- oder Ummeldung) und des Landkreises (z.B. KFZ-Zulassung) anzubieten, um so den Einstieg in digitale Verwaltungsleistungen möglichst einfach zu gestalten.

Im Bereich OZG-Umsetzung muss so viel Wissen aufgebaut werden, dass selbst große Organisationen wie der Landkreis oder die Stadt Hameln vor einer großen Herausforderung stehen. Das Gespräch mit den kleineren Kommunen hat gezeigt, dass hier eine realistische OZG-Umsetzung mit den vorhandenen Ressourcen fast unmöglich schien.

Auch die Softwarekosten eines OZG-Portals sind nicht zu vernachlässigen. Hier hat sich eine gemeinsame Beschaffung für uns in Form von günstigeren Kreislizenzen gelohnt. Wir konnten im Bereich Geoinformationssysteme (GIS) bereits gute Erfahrungen mit einem umlagefinanzierten GIS-Büro sammeln, so dass sich dieses Modell auch hier angeboten hat.“

Welche Rolle spielt bei Ihnen das Thema „benutzerzentriertes Servicedesign“ in den Projekten?

„Benutzerzentriertes Servicedesign hat bei den Dienstleistern über die letzten Jahre eine hohe Priorität gewonnen und die Dienste sind somit meistens schon sehr benutzerfreundlich ausgerichtet. Nicht alle Services werden von uns komplett neu entwickelt. Bei vielen Dienstleistungen, beispielsweise der Infektionsschutzbelehrung oder der Beantragung einer Geburtsurkunde, greifen wir auf vorhandene Software zurück. Daher sind die Anpassungsmöglichkeiten bei diesen Produkten teilweise eingeschränkt.

Grundsätzlich steht für uns die Bürgerfreundlichkeit im Vordergrund. Wir wollen die technischen Hürden, beispielsweise bei der Nutzung der eID, möglichst niedrig halten. Auch eine persönliche Vorsprache soll durch einen volldigitalen Prozess ersetzt werden, soweit dies rechtlich möglich ist.

Durch die gemeinsame Portalinfrastruktur und die Einbindung des Niedersächsischen Servicekontos können die Bürgerinnen und Bürger schnell auf den Gesamtkatalog der Dienstleistungen zurückgreifen und muss sich auch nur einmal anmelden. Bei der Umsetzung von eigenen Formularassistenten achten wir auf eine einfache Ausgestaltung und allgemeinverständliche Formulierungen – getreu unserem Motto: einfach.digital.leben.“

Welche Förderungen, Beratungs- oder Schulungsangebote haben sich als hilfreich für Ihre Arbeit erwiesen?

„Eine direkte Förderung im Bereich Schulungen und Wissensaufbau gibt es seitens des Landes für das Seminar „Digitallotse werden“ des NSI. Als breit aufgestelltes Grundlagenseminar können wir die Teilnahme, insbesondere für den Einstieg in das Themengebiet, empfehlen.

Das Land Niedersachsen bietet über den Dienstleiter IT.N einige Basisdienste (BUS, NAVO) kostenfrei an. Auch können OZG-Services aus dem Themen-

komplex Gesundheit kostenfrei nachgenutzt werden. Die Infektionsschutzbelehrungen sind ein Beispiel eines solchen Dienstes. Zudem besteht aktuell die Möglichkeit im Rahmen von Pilotumsetzungen EfA-Dienste aus anderen Bundesländern, koordiniert über das Land Niedersachsen, zu implementieren. Hier ist jedoch die langfristige Finanzierung über 2022 hinaus noch unklar.

Darüber hinaus werden sehr wenig Fördermöglichkeiten im Bereich OZG-Umsetzung angeboten. Hard- und Software müssen i.d.R. aus eigenen Mitteln finanziert werden. Sonstige Beratung zur OZG-Umsetzung erfolgt meistens kostenpflichtig durch die jeweiligen IT-Dienstleister.

Auch der Informationsfluss zwischen dem Land Niedersachsen und den Kommunen kann sicherlich noch optimiert werden. Es ist aus kommunaler Sicht oft schwierig einen aktuellen Überblick über den Entwicklungsstand der OZG-Dienstleistungen zu bekommen. Das Land ist hier aber mit der neu geschaffenen Plattform „Niedersachsen.Online“ auf einem guten Weg.“

Auf einem guten Weg – fragen wir dazu die Kooperationspartner. Herr Griese, Sie sind Oberbürgermeister der Stadt Hameln und damit ein entscheidender Akteur der OZG-Werkstatt. Wie bewerten Sie die Kooperation mit dem Landkreis?

Claudio Griese, Oberbürgermeister Stadt Hameln:
„Digitalisierung ist ein Thema, das nicht jedes Haus alleine denken und im Alleingang umsetzen kann. Die Aufgabe muss auf mehrere Schultern verteilt und miteinander verzahnt werden. Genau das hat die OZG-Werkstatt getan: Durch den Zusammenschluss aller kreisangehörigen Kommunen können diese nicht nur von der Arbeit des jeweils anderen profitieren und dadurch Zeit und Geld sparen – wir sind auch in der Lage, die Online-Services unseren Bürgerinnen und Bürgern schnell und flächendeckend zur Verfügung zu stellen. Für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hameln und des gesamten Landkreises Hameln-Pyrmont wird es so künftig möglich sein, unterschriftenpflichtige Anträge digital einzureichen – von zu Hause aus, ohne Behördengang. Ein wichtiger Schritt in Richtung Zukunft!“

Clemens Pommerening, Bürgermeister des Flecken Salzhemmendorf ergänzt: „In Bezug auf die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen gibt es einen großen Nachholbedarf, dieses haben wir insbesondere in der Pandemie erfahren müssen. Gleichzeitig hat es uns verdeutlicht, dass wir den richtigen Weg eingeschlagen haben. Mit der interkommunalen Zusammenarbeit im Landkreis werden wir die gestellten Aufgaben zielgerichtet angehen und dabei Synergien nutzen. Gerade auch für kleine Kommunen wie den Flecken Salzhemmendorf ergibt sich dadurch die Möglichkeit, auch unseren Bürgerinnen und Bürgern zeitnah moderne digitale Leistungen anzubieten.“

Florian Hartmann, Digitalisierungsbeauftragter des Landkreises Hameln-Pyrmont.
Foto: Landkreis Hameln-Pyrmont

Florian Hartmann, Sie zählen zu der von Landrat Adomat erwähnten Digitalisierungs-Stabsstelle. Was fehlt Ihnen noch konkret für Ihre Arbeit, was würden Sie sich von Bund oder Land wünschen?

„Natürlich wäre eine finanzielle Förderung von Software und Personalressourcen wünschenswert. Aber genauso wichtig für uns ist die zuverlässige Bereitstellung von Basisdiensten zur Bündelung der Schnittstellen der vielen eingesetzten Produkte. Es gilt, Formularwesen, NAVO, OZG-Plattform und Fachanwendungen miteinander zu verbinden, um digitale Prozesse zu ermöglichen, möglichst Medienbruchfrei. Auch eine konkrete Förderung der etablierten OZG-Portale in Niedersachsen fehlt – das würde sicherlich bei einigen Verwaltungen Hürden abbauen.“

Da ist sicherlich noch Luft nach oben – dennoch haben Sie gemeinsam mit den Kooperationspartnern hier in Hameln-Pyrmont ja bereits beachtliches geleistet. Wie geht es weiter, was können wir in diesem Jahr von Ihnen erwarten?

„Aktuell arbeiten wir natürlich alle auf den Go-Live der Portale zum 1. Juni 2022 hin. Da alle Projektteilnehmer mit einem recht unterschiedlichen Arbeitsstand im Bereich Digitalisierung gestartet sind, ist oft noch auch noch Grundlagenarbeit zu leisten, um einen weitestgehend gleichen Grundstock an Onlinediensten im Portalverbund zu realisieren.

Neben dem Serviceportal und der hausweiten Einführung der Allgemeinen Schriftgutverwaltung, beschäftigt uns natürlich die Umsetzung des Smart City Förderprojektes mit einer breiten Bürgerbeteiligung. Hier möchten wir den gesellschaftlichen und technologischen Wandel nutzen, um den Landkreis Hameln-Pyrmont gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern weiterhin lebenswert zu gestalten und die Wettbewerbsfähigkeit auch in Zukunft sicherzustellen.“

Das Interview führte
Beig. Stefan Domanske

Landkreis Cuxhaven ausgezeichnet: Über 45 Jahre Fahrbücherei

Prämiert mit dem Bibliothekspreis der VGH-Stiftung und bereits drei Mal mit dem Gütesiegel „Bibliothek mit Qualität und Siegel“ zertifiziert ist die Fahrbücherei Landkreis Cuxhaven die am besten frequentierte Fahrbücherei bundesweit.

Seit 1976 bringt die rollende Bibliothek im gesamten Landkreis Cuxhaven das Buch zur Leserschaft. In der 45-jährigen Geschichte der Fahrbücherei wurden insgesamt 5,8 Mio. Medien entliehen.

Am 6. Juli 1976 rollte zum ersten Mal ein Bücherbus der Fahrbücherei durch den ehemaligen Landkreis Wesermünde. Die Fahrbücherei löste die Kreisergänzungsbibliothek mit ihrem Zentralmagazin im Kreishaus in Bremerhaven ab. Hier war auch, bis 1984 das Kreishaus in Cuxhaven gebaut wurde, der Standort der Fahrbücherei. Nach der Kreisreform im Jahre 1977 wurden Überlegungen angestellt, auch den Altkreis Land Hadeln flächendeckend mit Medien zu versorgen. Die beiden Landkreise, welche später mit der Stadt Cuxhaven zum heutigen Landkreis Cuxhaven zusammengefasst wurden, umfassen eine Fläche von 2.072 km².

Die Praxis mit dem ersten Bücherbus hatte gezeigt, dass gerade in einem Flächenlandkreis von annähernder Größe des Saarlandes nur eine Fahrbücherei die Literaturversorgung sichern kann, die den städtischen Verhältnissen gleichwertig ist. Deshalb wurde 1980 ein zweiter Bücherbus in Betrieb genommen. 1990 und 1991 wurden die Bücherbusse durch modernere, gebrauchte Busse ersetzt. Ende 2005 wurde der zweite Bücherbus aus Kostengründen wieder stillgelegt. 2010 konnte dann ein fabrikneuer Bücherbus eingeweiht werden, der über das Konjunkturpaket II finanziert werden konnte.

Die ständig steigenden Ausleihzahlen zeigen, dass die Bürger und Bürgerinnen im Landkreis ein zunehmendes Interesse an der Ausleihe von Medien haben: wurden 1976 noch 23.600 Ausleihen gezählt, so waren es bis zur Corona-Krise über das Achtfache: bis zu 200.000 Entleihungen mit rund 80.000 Besuchern pro Jahr.

Rund elf Stunden täglich, an fünf Tagen in der Woche, ist die fahrende Bücherei im Einsatz und versorgt an 104 Haltepunkten in 80 Orten die Bürger und Bürgerinnen des Landkreises mit Literatur. Der Bücherbus erfreut sich einer so großen Nachfrage, dass der starke Andrang oft nur mit dem zeitgleichen Einsatz von drei Mitarbeitenden zu bewältigen ist. Bis zu 1.500 Entleihungen verzeichnet das Fahrbüchereiteam pro Tag.

Ein besonderer Schwerpunkt ist die nachhaltige Förderung der Lese- und Medienkompetenz junger Menschen. Die Fahrbücherei ist für 25 Schulen mit insgesamt 218 Schulklassen und 30 Kindertagesstätten ein fester Bildungspartner. Bis zu 20 Mal pro Jahr kommen die Schüler/innen im Klassenverband in den Bücherbus. Den Besuch der Fahrbücherei haben viele Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher alle 14 Tage in ihren Unterricht bzw. Ablauf integriert. Der Bücherbus steht direkt auf dem Schulgelände bzw. vor der Kindertagesstätte. An zwei Förderschulen kommt oftmals der Lift zum Einsatz, der den Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern ungehinderten Zugang in den Bücherbus ermöglicht.

Aber nicht nur das Entleihen von Büchern, sondern auch Fachberatung und Medienpakete zu ausgewählten Unterrichtsthemen gehören zum Angebot der Fahrbücherei. Für die Lehrkräfte stehen Klassensätze und Themenkisten zur Verfügung. Die gute Zusammenarbeit zwischen Schulen, Kindertagesstätten und der Fahrbücherei trägt zur Sicherheit der Bildungschancen der Schülerinnen und Schüler bei.

Aus diesem Grund wird in Kürze das Projekt „Mobile Leseförderung im Cuxland“ kurz „MobiLe“ gestartet.

Das Bild zeigt den Bücherbus mit Team v.l.n.r.: Petra Tietje, Sandra Krämer, Saskia Münchmeyer, Eugenia Starkova, Katrin Toetzke (Leitung), Jörg Bonacker, Karsten Hegel. *Foto: Landkreis Cuxhaven*

Hierbei werden mit einem eigens dafür beschafften Kleinbus mit E-Antrieb Kindertagesstätten besucht, an denen der Bücherbus aus Zeitmangel nicht hält. Die Kindertagesstätten werden mit Bücherkisten versorgt und zusätzlich werden die Fachangestellten der Fahrbücherei vor Ort mit den Medien und den Kindern arbeiten.

Auch für die erwachsene Leserschaft ist der Bücherbus da: An den Nachmittagen werden Haltepunkte in rund 80 Ortschaften angefahren. Hier nutzen viele Familien und insbesondere auch Seniorinnen und Senioren das attraktive Angebot. Neben Romanen, Sach- und Kinderbüchern gehören auch Hörbücher, Zeitschriften, Filme und Tonies zum umfangreichen Angebot von insgesamt 30.000 Medien. Das qualifizierte Fachpersonal der Fahrbücherei hilft bei der richtigen Auswahl. Damit die Kundschaft stets ein attraktives Angebot vorfindet, werden jährlich ca. 3.000 neue Medien beschafft, eingearbeitet und ebenso viele veraltete entsprechend aussortiert.

Sach- und Fachbücher, die sich nicht im Bestand der Fahrbücherei befinden, können per Fernleihe bestellt werden. Außerdem macht es die hervorragende Zusammenarbeit mit der Bibliothek Otterndorf und der Stadtbibliothek Cuxhaven möglich, dass deren Bestände ebenfalls genutzt werden können.

Zusätzlich zu den Medien im Bücherbus bietet die Fahrbücherei im Verbund mit weiteren niedersächsischen Bibliotheken 170.000 digitale Medien an. Diese Medien wie z.B. E-Books, E-Audios oder E-Papers können unter www.Onleihe-niedersachsen.de oder per App Onleihe völlig orts- und zeitunabhängig z.B. per Computer, E-Book-Reader oder Smartphone ausgesucht und für eine bestimmte Leihfrist abgespeichert und gelesen bzw. gehört werden. Grundlage dafür ist lediglich ein gültiger Benutzerausweis der Fahrbücherei. Zusätzliche Gebühren für dieses digitale Angebot entstehen nicht.

Ein weiterer Schwerpunkt sind Veranstaltungen. Neben über 30 Klassenführungen pro Jahr, Büchernachmittagen und Autorenlesungen für Groß und Klein bietet die Fahrbücherei seit 15 Jahren zusammen mit dem Serviceclub Soroptimist International das Leseförderungsprojekt „Cuxland-Leseschatz“ an. An diesem Projekt haben bisher über 4.500 Grund- und Förderschüler teilgenommen.

Auch überregional zeigt die Fahrbücherei Flagge. So wurde sie z.B. in Hannover mit dem 1. Platz des Publikums-Awards auf dem Internationalen Fahrbibliothekskongress prämiert.

Guter Service ist dem 7-köpfigen Team der Fahrbücherei sehr wichtig. So werden z. B. gern Vorbestellungen entgegengenommen, Anschaffungsvorschläge berücksichtigt oder Bücher, die nicht im Besitz der Fahrbücherei sind, bei anderen Bibliotheken bestellt, um möglichst jeden Literaturwunsch der Kunden zu erfüllen. Für viele Leserinnen und Leser bereiten die Mitarbeitenden der Fahrbücherei regelmäßig Buchpakete vor.

Das Fassungsvermögen des publikumsfreundlichen Bücherbusses liegt bei ca. 4.000 Medien. Die Haltezeiten, die nach einem festen Fahrplan eingehalten werden, betragen, abhängig von der Nachfrage, zwischen zehn Minuten und zwei Stunden. Zur Fahrbücherei gehört außerdem ein Magazin in dem etwa 15.000 Medien als Ergänzungs- und Austauschbestand für den Bücherbus gelagert werden.

Die Ausleihe und Rückgabe der Medien wird im Bücherbus zeitsparend mit modernster Technik verbucht. Alle Medien und die Leserausweise sind mit Transpondern ausgestattet, so dass mehrere Medien zeitgleich im Stapel verbucht werden können. Mit Hilfe der PCs kann im gesamten Medienbestand recherchiert und so alle Fragen der Leserinnen und Leser sofort beantwortet werden.

Pro Jahr werden rund 95.000 Zugriffe unter www.bücherbus.info im Web-Katalog registriert. Dort wird angezeigt, ob ein Medium vorhanden oder entliehen ist und es kann direkt per Mausklick bestellt werden. Bis zu 1.500 Medienbestellungen werden monatlich von den Kunden im

Internet oder per App B24 getätigt. Die gewünschten Medien werden im Bücherbus zu den entsprechenden Haltepunkten mitgebracht. Die Neuanschaffungen sind separat abrufbar und werden auf Wunsch als Mailingliste zugesandt. Für jedes Buch gibt es einen Link für Detailbeschreibungen und Rezensionen. Die Leser können mit den entsprechenden Zugangsdaten ihr Ausleihkonto einsehen und z.B. Leihfristen verlängern lassen und sich per E-Mail an den Ablauf der Leihfrist erinnern lassen. Auf der Homepage der Fahrbücherei ist neben dem Katalog auch der Werbe-Clip abrufbar, der den 1. Platz auf dem Bibliothekskongress in Berlin errang.

Um dieses umfangreiche Angebot überhaupt erst möglich zu machen, wird die Fahrbücherei von der Büchereizentrale Niedersachsen, deren Mitglied der Landkreis ist, unterstützt. Die Büchereizentrale übernimmt z.B. das Foliieren, Systematisieren und Katalogisieren der Neuerwerbungen, führt Schulungen und Beratungen durch und unterstützt Projekte, wie z.B. die ab diesem Frühjahr startende Saatgut-Bibliothek. Der Verleih von sortenreinem Saatgut im Bücherbus soll die Produktion von samenfestem, gentechnikfreiem Saatgut unterstützen, die Pflanzenvielfalt fördern und dabei helfen das Saatgut ansonsten nicht mehr verfügbarer Sorten zu sichern.

Gefördert wird die Fahrbücherei von der Weser Elbe Sparkasse. Weitere Förderer sind die VGH-Versicherungen, die VGH-Stiftung und der Förderverein Bibliotheksgesellschaft Cuxhaven. Viele Angebote sind nur durch diese Unterstützung realisierbar.

Die Fahrbücherei Landkreis Cuxhaven ist dem Amt Schulen und Kultur unter der Leitung von Karina Kramer zugeordnet. Seit Februar 1999 wird die Fahrbücherei von der Diplom-Bibliothekarin Katrin Toetzke geleitet. Zum Fahrbüchereiteam gehören weiter die Fachangestellten für Medien und Informationsdienste Sandra Krämer, Saskia Münchmeyer und Eugenia Starkova, die Verwaltungsfachangestellte Petra Tietje sowie die Fahrer und Büchereimitarbeiter Karsten Hegel und Jörg Bonacker. Zusätzlich wird ab August dieses Jahres wieder eine Auszubildende/ein Auszubildender das Team vervollständigen.

Für Auskünfte steht das Team der Fahrbücherei gern unter der Telefonnummer 04721 / 66 21 49 und unter der E-Mail-Adresse buecherbus@landkreis-cuxhaven.de zur Verfügung.

Der Fahrplan, der Katalog sowie weitere Informationen stehen im Internet unter www.bücher-bus.info bereit.

Oberkreisdirektor a. D. Dr. Günter **Terwey**, der frühere Verwaltungschef des Landkreises Grafschaft Bentheim, vollendete am 12. Dezember 2021 sein 90. Lebensjahr.

***

Der ehemalige Landrat des Landkreises Ammerland, Horst **Bühring**, vollendete am 8. Januar dieses Jahres sein 85. Lebensjahr.

***

Oberkreisdirektor a. D. Dr. Klaus-Albrecht **Sellmann**, der ehemalige Verwaltungschef des Landkreises Fallingbostel, Soltau-Fallingbostel, vollendete am 12. Januar 2022 sein 85. Lebensjahr.

Wenige Tage darauf, am 15. Januar dieses Jahres, feierte der ehemalige Landrat des Landkreises Osnabrück, Manfred **Hugo**, seinen 80. Geburtstag.

***

Der ehemalige Landrat des Landkreises Cloppenburg Hans **Eveslage** konnte am 21. Januar dieses Jahres auf 75 Lebensjahre zurückblicken.

***

Oberkreisdirektor a. D. Hans Joachim **Röhrs**, der ehemalige Verwaltungschef des Landkreises Harburg, vollendete am 25. Januar 2022 sein 90. Lebensjahr.

Der ehemalige Landrat des Landkreises Northeim Michael **Wickmann** vollendete am 2. Februar 2022 sein 70. Lebensjahr.

***

Am 3. Februar dieses Jahres, feierte Staatssekretär Stephan **Manke**, von November 2006 bis Februar 2013 Landrat des Landkreises Goslar, seinen 55. Geburtstag.

***

Der Landrat des Landkreises Uelzen, Dr. Heiko **Blume** konnte am 13. Februar ebenfalls auf 55 Lebensjahre zurückblicken.

Herausgeber:
Niedersächsischer Landkreistag
Am Mittelfelde 169 · 30519 Hannover
Telefon (0511) 87 95 30 · Telefax (0511) 8 79 53 50
geschaeftsstelle@nlt.de · www.nlt.de

Redaktionelle Leitung:
Prof. Dr. Hubert Meyer

Redaktion:
Dr. Stephan Meyn

Herstellung:
Leinebergland Druck GmbH & Co. KG
Industriestraße 2A · 31061 Alfeld (Leine)
Telefon (05181) 84640 · www.leinebergland.de

Erscheinungsweise: sechsmal jährlich